

Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen

Für ein gutes Aufwachsen von Kindern
und Jugendlichen in der digitalen Welt

Handlungsempfehlungen
der Unabhängigen Expertenkommission
„Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

Inhaltsverzeichnis

Vorwort der Vorsitzenden	4
Hinweise zur Lektüre	7
1. Einleitung	8
1.1 Auftrag und Arbeitsweise der Kommission	8
1.2 Von der Bestandsaufnahme zu den Handlungsempfehlungen	9
2. Grundverständnis und Leitprinzipien	10
2.1 Schutz, Befähigung und Teilhabe als Trias für gutes Aufwachsen	11
2.2 An Bewährtes anschließen, Skalierung ermöglichen, Umsetzung stärken	12
2.3 Vertrauen und Flexibilität für die Akteure vor Ort	13
2.4 Verantwortungsgemeinschaft und passgenaue Adressierung von Familien	14
2.5 Wirksamkeit stärken: Koordinierter Kinder- und Jugendschutz	15
2.6 Vorausschauend agieren: Die Herausforderungen von KI annehmen	16
2.7 Zwei Perspektiven auf die Empfehlungen	17
3. Entwicklungsorientierte Perspektive - von der Geburt bis ins frühe Erwachsenenalter	19
3.1 Phase I 0–2 Jahre: Geschützte frühe Kindheit	19
3.2 Phase II 3–5 Jahre: Begleitete erste Medienaneignung	20
3.3 Phase III 6–9 Jahre: Sicher entdecken und Grundlagen erwerben	20
3.4 Phase IV 10–12 Jahre: Befähigt navigieren	21
3.5 Phase V 13–17 Jahre: Selbstbestimmt teilhaben und Hilfe nutzen	22
3.6 Phase VI 18 Jahre +: Erwachsen werden und Erwachsensein	22
3.7 Phasenübergreifende Aufgaben	23
4. Verantwortungsbasiertes Modell - Wer muss handeln?	25
4.1 Eltern und Familie	26
4.2 Frühe Bildung, Schule, Ausbildung und Hochschule	34
4.3 Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Arbeit	44
4.4 Gesundheit, Beratung und Therapie	54
4.5 Beschwerdestellen, Fachstellen und Sicherheitsbehörden	61
4.6 Plattformen, Anbieter und Industrie	67

4.7	Forschung	91
4.8	Gesamtsteuerung und Beteiligung	94
5.	Fazit und Ausblick	99
6.	Anhänge	101
6.1	Anhang A – Liste der Handlungsempfehlungen	101
6.2	Anhang B – Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen	104
6.3	Anhang C – Glossar zentraler Begriffe	106
6.4	Anhang D – Abkürzungsverzeichnis	110
6.5	Anhang E – Autorinnen und Autoren	111
	Impressum	114

Redaktioneller Hinweis

In der vorliegenden Publikation wird, wo möglich, auf explizit weibliche oder männliche Personenbezeichnungen verzichtet, um der Geschlechterdiversität sprachlich Rechnung zu tragen. Stattdessen werden neutrale Formulierungen verwendet (z. B. „Mitarbeitende“, „Fachkräfte“, „Personen“). Wo dies nicht möglich ist, wird im Einklang mit dem amtlichen Regelwerk der deutschen Rechtschreibung und zur Gewährleistung der Barrierefreiheit des Dokuments auf die Doppelnennung (z. B. „Vertreterinnen und Vertreter“) zurückgegriffen. Gemeint sind immer alle Geschlechter.

Vorwort der Vorsitzenden

Kinder und Jugendliche wachsen in einer Welt auf, in der digitale Medien allgegenwärtig sind. Soziale Medien, digitale Plattformen und zunehmend auch Anwendungen künstlicher Intelligenz (KI) prägen ihre Informationsumgebungen, ihre Freizeitgestaltung, ihre sozialen Beziehungen, ihre Lernprozesse und insgesamt ihre gesellschaftliche Teilhabe. Diese Entwicklung eröffnet jungen Menschen neue Möglichkeiten in Bildung, Kommunikation, Kreativität und gesellschaftlicher Teilhabe. Gleichzeitig entstehen neue Gefahren und Risiken. Kinder und Jugendliche sehen verstörende oder manipulative Inhalte, geraten in Kontakt mit übergriffigen Personen, werden in Mobbing oder in riskante Challenges hineingezogen, werden zu Käufen und Abos verleitet oder entwickeln suchtartige Nutzungsmuster. Algorithmische Systeme beeinflussen Informations- und Meinungsbildungsprozesse. Generative KI eröffnet Chancen für Lernen und Innovation, wirft zugleich jedoch grundlegende Fragen nach Transparenz, Verantwortung, Datenschutz, (para-)sozialen Interaktionen und dem Schutz junger Menschen auf.

Die Geschwindigkeit dieser Entwicklungen stellt Familien, Bildungseinrichtungen, Politik und Gesellschaft vor eine zentrale Herausforderung: Die digitalen Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen verändern sich heute schneller als die Institutionen, die sie schützen, begleiten und befähigen sollen. Kinder- und Jugendschutz darf deshalb nicht als nachgelagerte Reaktion auf technologische Innovationen verstanden werden. Er muss zu einem integralen Bestandteil der Gestaltung der digitalen Transformation werden. Vor diesem Hintergrund und gemäß dem Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend die Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ eingesetzt. Ihr Auftrag ist es, die Risiken, Herausforderungen und Chancen digitaler Technologien für Kinder und Jugendliche zu analysieren und konkrete Handlungsempfehlungen für einen zukunftsorientierten Umgang mit ihnen zu entwickeln.

Die Kommission war sich von Beginn an einig, dass die Debatte nicht auf die Frage reduziert werden darf, wie Risiken begrenzt werden können. Ein zeitgemäßer Kinder- und Jugendschutz umfasst mehr als bloßen Schutz. Er schließt die Befähigung junger Menschen zur selbstbestimmten Nutzung digitaler Technologien ebenso ein wie ihre aktive Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft. Schutz, Befähigung und Teilhabe sind keine konkurrierenden Ziele. Diese Trias bildet die gemeinsame Grundlage für ein gelingendes Aufwachsen im digitalen Zeitalter.

Die Diskussionen der vergangenen Jahre, Monate und Wochen haben stark zugenommen und an Qualität gewonnen. Zahlreiche gesellschaftliche und politische Akteure auf allen Ebenen haben teils widerstreitende Ideen und Positionen eingebracht. Diese Debatten haben mindestens zwei Aspekte aufgezeigt: (1) Der Bedarf an einer ausgewogenen Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes in der digitalen Welt ist so groß wie noch nie; (2) Die Herausforderungen sind zu komplex, um sie mit einfachen Antworten zu bewältigen. Weder ein unkritischer Technikoptimismus noch eine Politik der Verbote allein werden den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht. Notwendig ist vielmehr eine

ausgewogene Strategie, die Risiken wirksam begrenzt, Chancen eröffnet und die Rechte junger Menschen konsequent in den Mittelpunkt stellt.

Die vorliegenden Empfehlungen verstehen sich als Beitrag zu einer aktiven Gestaltungspolitik im digitalen Zeitalter. Sie richten sich an Politik, Verwaltung, Sicherheitsbehörden und Polizei, Bildungsinstitutionen, Kinder- und Jugendhilfe, Wissenschaft, Wirtschaft, Zivilgesellschaft und nicht zuletzt an Kinder und Jugendliche selbst sowie deren Eltern. Ihr gemeinsames Ziel besteht darin, digitale Lebenswelten so zu gestalten, dass junge Menschen sicher aufwachsen, ihre Potenziale entfalten und selbstbestimmt an gesellschaftlichen Entwicklungen teilhaben können.

Unser Dank gilt allen Mitgliedern der Kommission für ihre engagierte, konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Die Vielfalt der fachlichen Perspektiven aus Wissenschaft, Praxis, Verwaltung und Zivilgesellschaft hat wesentlich dazu beigetragen, die komplexen Herausforderungen des Kinder- und Jugendschutzes in der digitalen Welt differenziert zu analysieren und tragfähige Empfehlungen zu entwickeln.

Ein herzliches Dankeschön gilt auch den mehreren Hundert Expertinnen und Experten, die in Hearings, bilateralen Gesprächen, durch schriftliche Stellungnahmen und wertvolle Hinweise ihr Wissen und ihre Expertise mit uns geteilt haben.

Besonders hervorzuheben sind die Kinder und Jugendlichen. Ihre Perspektiven und Vorschläge sind durch eine bundesweite, von der Stiftung Digitale Chancen ausgerichtete und fachlich begleitete Workshop-Reihe sowie durch Diskussionsrunden und weitere Gespräche kontinuierlich in die Arbeit der Kommission eingeflossen.

Hilfreich war für die Kommission, mit PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH einen Foresight-Prozess durchzuführen. So konnten mögliche zukünftige Entwicklungen frühzeitig berücksichtigt und die Handlungsempfehlungen vorausschauend und robust ausgestaltet werden.

Für den vertrauensvollen Austausch danken wir außerdem den beratenden Mitgliedern unserer Kommission aus den Ländern, Ministerien und Beauftragten der Bundesregierung sowie den Organisationen und Gremien, die sich vorgelagert oder parallel mit dem Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt beschäftigt haben. Besonders zu erwähnen sind dabei der Deutsche Ethikrat und das Special Panel on Child Safety Online der Europäischen Kommission.

Ein besonderer Dank gilt darüber hinaus der Geschäftsstelle, die uns das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung gestellt hat. Durch ihre fachliche Expertise und ihre Verlässlichkeit haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle maßgeblich zum Gelingen dieses Berichts beigetragen. Wir danken ausdrücklich Chris Piallat für die kontinuierliche Koordinierung der Kommissionsarbeit, Claire Kersting für die exzellente inhaltliche und redaktionelle Arbeit sowie Patricia Kluge und Magdalena Gande für die Organisation der Sitzungen. Ohne deren Engagement und Professionalität wäre die Erarbeitung der vorliegenden Empfehlungen in dieser Qualität und in diesem Umfang nicht möglich gewesen. Auch danken wir den Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Fachreferats 614 „Jugendschutzgesetz, Kinder- und Jugendmedienschutz, Aufwachsen digital“ im BMBFSFJ, deren Expertise und Beratung besonders wertvoll waren.

Und nicht zuletzt gilt unser Dank Ministerin Karin Prien für ihr Vertrauen in unsere fachliche Arbeit.

Die digitale Transformation wird die Lebenswelten junger Menschen in den kommenden Jahren gegenüber dem Status quo tiefgreifend verändern. Ob daraus mehr Chancengerechtigkeit, mehr gesellschaftliche Teilhabe und mehr individuelle Entfaltungsmöglichkeiten entstehen, ist keine technologische Frage. Es ist eine gesellschaftliche und politische Gestaltungsaufgabe. Die Empfehlungen dieses Berichts sollen dazu beitragen, dass Deutschland diese Aufgabe entschlossen, verantwortungsvoll und im Interesse der jungen Generation wahrnimmt.

Olaf Köller und Nadine Schön

Vorsitzende der Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

im Juni 2026

Hinweise zur Lektüre

Die Empfehlungen werden aus zwei einander ergänzenden Blickrichtungen erschlossen. Vorangestellt ist die entwicklungsorientierte Perspektive (Kapitel 3). Sie rückt die Biografie der Heranwachsenden in den Mittelpunkt und ordnet die Empfehlungen den Lebensphasen von der frühen Kindheit bis zum Erwachsenwerden zu. Sie zeigt, *wann und warum* eine Maßnahme für Kinder und Jugendliche bedeutsam ist. Die Empfehlungen erscheinen hier bewusst knapp und erscheinen vorerst nur als nummerierte Überschriften. Diese sind anklickbar und verlinkt mit der jeweiligen Handlungsempfehlung (HE) in Kapitel 4. *Hinweis: Mit der Tastenkombination [Alt ←] kommen Sie zurück zur ursprünglichen Textstelle.*

Ausführlich dargestellt werden die einzelnen Handlungsempfehlungen erst danach – im verantwortungsbasierten Modell (Kapitel 4). Jede Empfehlung wird den verantwortlichen Akteuren zugeordnet – von Eltern, Bildungseinrichtungen und Jugendhilfe über Gesundheitswesen und Sicherheitsbehörden bis zu Plattformen, Gesetzgebung und Forschung – und folgt dem Muster: Problem, Empfehlung, Wirkung. Die vollständigen Texte der Handlungsempfehlungen mit detaillierter Problem- und Zielbeschreibung sowie weiteren Faktoren werden bis Mitte Juli 2026 online veröffentlicht (<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>).

Eine Gesamtliste der Handlungsempfehlungen enthält [Anhang A](#).

Die Piktogramme: Jede Handlungsempfehlung in Kapitel 4 trägt am Seitenende eine Reihe von Piktogrammen. Sie verorten die Empfehlung auf einen Blick: mit welchem Schwerpunkt im kinderrechtlichen Dreieck und in welcher Lebensphase sie wirkt, welche politisch-rechtliche Ebene zuständig ist, wer sie mit welchem Instrument umsetzen soll. Ein gesondertes Symbol markiert Empfehlungen mit KI-Bezug.

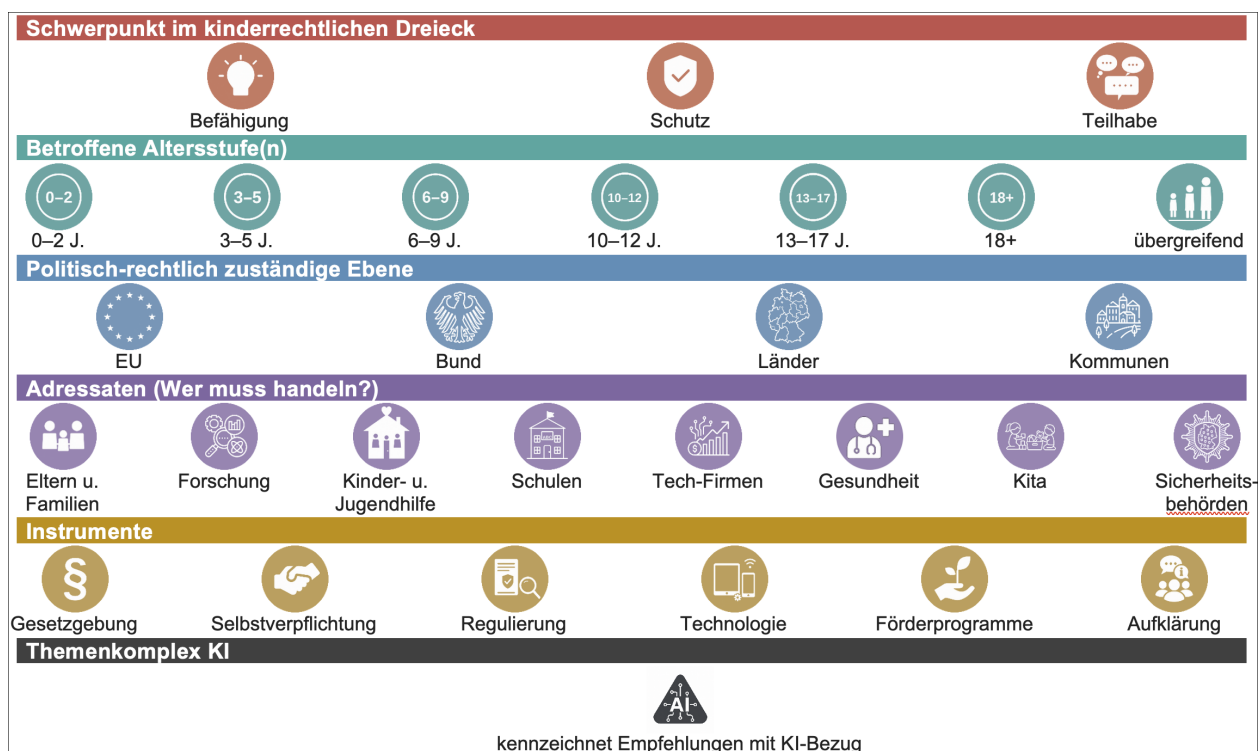


Abbildung 1: Verzeichnis der Piktogramme

1. Einleitung

1.1 Auftrag und Arbeitsweise der Kommission

Hiermit legt die Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ ihre Handlungsempfehlungen vor. Die Kommission wurde im September 2025 durch Frau Bundesministerin Karin Prien eingesetzt, um entsprechend dem Koalitionsvertrag Handlungsempfehlungen und eine Strategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz zu erarbeiten. Ihr Auftrag war, wissenschaftliche Erkenntnisse, rechtliche Rahmenbedingungen und Erfahrungen aus der Praxis in konkrete, adressatengerechte Handlungsempfehlungen zu übersetzen.

Diese Aufgabe verlangte mehr als nur eine erneute Beschreibung der Chancen und Risiken digitaler Medien. Die Kommission musste unterschiedliche Entwicklungen in ihrem Zusammenhang betrachten: den Schutz vor Gefahren und Übergriffen ebenso wie die gesundheitlichen Folgen von Mediennutzung und Plattformgestaltung, die latente Schwächung demokratischer Normen, öffentlicher Debattenkultur und gesellschaftlichen Zusammenhalts, die rasch wachsende Bedeutung künstlicher Intelligenz und die Frage, wie Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte die erforderlichen Medien- und Digitalkompetenzen erwerben können. Zugleich war zu klären, welche Verantwortung Anbieter, staatliche Stellen, Bildungseinrichtungen, Hilfesysteme und Familien tragen und auf welcher Ebene gehandelt werden muss – in den Kommunen, den Ländern, im Bund oder in der Europäischen Union. Erst das Zusammenspiel dieser Ebenen und Akteure eröffnet die Möglichkeit, Schutzlücken zu schließen.

Maßstab der Empfehlungen sind die Rechte und das Wohl des einzelnen Kindes, nicht die Logik bestehender Zuständigkeiten. Handlungsleitend war dabei stets die Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe. Kinder und Jugendliche sollen vor entwicklungsbeeinträchtigenden Strukturen, rechtswidrigen Inhalten und Übergriffen geschützt werden. Zugleich sollen sie Wissen, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz erwerben, um digitale Angebote selbstbestimmt und verantwortungsvoll zu nutzen. Und sie sollen an den Bildungs-, Kommunikations- und Gestaltungsmöglichkeiten der digitalen Welt teilhaben können.

Die Kommission hat von Beginn an „vom Kind aus“ und unter der Prämisse der „geschützten Teilhabe“ gedacht und die Sicht der Heranwachsenden systematisch einbezogen. In bundesweiten, fachlich begleiteten Workshops brachten Kinder und Jugendliche ihre Erfahrungen und Bedürfnisse ein. Hearings, Stellungnahmen und Gespräche mit zahlreichen Fachleuten aus Wissenschaft, Praxis, Aufsicht, Zivilgesellschaft und Wirtschaft ergänzten dieses Bild.

Die Kommission arbeitete unabhängig und evidenzbasiert. Wo belastbare Forschungsergebnisse vorliegen, stützen sich die Empfehlungen auf gesicherte Erkenntnisse. Wo die Wissensgrundlage noch begrenzt ist – insbesondere bei neuen Anwendungen künstlicher Intelligenz –, ordnet die Kommission begründete Risiken vorausschauend ein und orientiert sich am Vorsorgeprinzip.

1.2 Von der Bestandsaufnahme zu den Handlungsempfehlungen

Die Empfehlungen sind das zweite Ergebnis eines gestuften Vorgehens. In ihrer ersten Arbeitsphase zwischen Oktober 2025 und Februar 2026 erstellte die Kommission eine umfassende [Bestandsaufnahme](#), die sie am 20. April 2026 veröffentlichte. Diese beschreibt in drei Teilen die digitalen Lebenswelten, Teilhabechancen und Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen, die Strukturen der Medienbildung, Prävention und pädagogischen Praxis sowie den rechtlichen Rahmen und dessen Durchsetzung. Sie enthielt bewusst noch keine Empfehlungen. Ihr Zweck war, eine gemeinsame, wissenschaftlich gesicherte Grundlage zu schaffen und sichtbar zu machen, was bekannt ist, wo wirksame Strukturen bestehen, an welchen Stellen Wissen fehlt und weshalb vorhandene Instrumente ihre Wirkung häufig nur teilweise entfalten. Genau hier setzen die vorliegenden Handlungsempfehlungen an. Sie übersetzen die Befunde der Bestandsaufnahme in konkrete Schritte und benennen die Akteure, die sie gehen müssen.

Drei Einsichten aus der Bestandsaufnahme prägen die Empfehlungen besonders. Die Wirkung digitaler Medien hängt nicht allein von der Nutzungsdauer ab, sondern auch von den genutzten Inhalten und Funktionen, von der Gestaltung der Angebote, von der individuellen Vulnerabilität und von der Begleitung durch Erwachsene. Chancen wie Belastungen sind dabei ungleich verteilt. Zugleich beginnt Deutschland nicht bei Null, denn es bestehen erprobte Angebote, fachlich fundierte Strukturen und ein weitreichender nationaler wie europäischer Rechtsrahmen. Das eigentliche Problem liegt deshalb seltener im Fehlen von Regeln oder Konzepten als in ihrer verlässlichen Umsetzung – in gesicherter Finanzierung, qualifiziertem Personal, Auffindbarkeit, gemeinsamen Standards und der Zusammenarbeit an den Schnittstellen.

Die Empfehlungen sind nicht als Sammlung unabhängiger Einzelmaßnahmen zu verstehen, sondern als ein zusammenhängendes Ganzes. Einige adressieren akute Schutzlücken und lassen sich kurzfristig angehen. Andere setzen Gesetzgebung, ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern oder europäische Regelungen voraus. Wieder andere zielen auf den langfristigen Aufbau von Kompetenzen, Strukturen und Wissen. Das Grundverständnis, aus dem sie hervorgehen, und die beiden Perspektiven, in denen sie im Folgenden erschlossen werden – entlang der Lebensphasen von Kindern und Jugendlichen sowie entlang der verantwortlichen Akteure –, beschreibt das anschließende Kapitel.

Damit liegt der zweite Meilenstein der Kommissionsarbeit vor. Seine Überführung in eine kohärente Gesamtstrategie ist Aufgabe des weiteren Prozesses.

Die Expertenkommission wird Mitte September 2026 ihren Abschlussbericht mit sämtlichen Dokumentationen der oben beschriebenen Prozesse vorlegen, womit ihr Auftrag dann erfüllt und ihre Laufzeit beendet ist.

2. Grundverständnis und Leitprinzipien

„Die Rechte jedes Kindes sind im digitalen Umfeld zu achten, zu schützen und zu verwirklichen.“

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes, Allgemeine Bemerkung Nr. 25 (2021), Ziffer 4

Die Rechte von Kindern und Jugendlichen, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention verbürgt und wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes sie in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 für die digitale Welt konkretisiert hat, waren für die vorliegenden Handlungsempfehlungen und die herleitenden Texte maßgeblich. Der Ausgangspunkt ist, dass Kinderrechte auch im digitalen Umfeld uneingeschränkt gelten. Digitale Räume sind keine von der übrigen Lebenswelt getrennte Sphäre. Sie prägen Kommunikation und soziale Beziehungen, Bildung und Spiel, Information, den beruflichen Alltag sowie die kulturelle und gesellschaftliche Teilhabe. Der digitale Wandel verändert deshalb nicht die Geltung der Kinderrechte, wohl aber die Bedingungen, unter denen sie wahrgenommen, geschützt und verwirklicht werden können. Der digitale Wandel ändert auch nichts an der Notwendigkeit, das analoge Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen positiv zu gestalten.

Die Handlungsempfehlungen folgen weder einem grundsätzlich abwehrenden noch einem unkritisch-technikoptimistischen Verständnis der Digitalisierung. Ihr Ziel ist es, aufzuzeigen, wie ein gutes Aufwachsen in einer zunehmend mediatisierten und digitalisierten Welt sicher gelingen kann. Kinder und Jugendliche sollen vor Risiken, strafbaren Inhalten und Kontaktaufnahmen, Übergriffen sowie entwicklungsbeeinträchtigenden Strukturen geschützt werden, Fähigkeiten für einen selbstbestimmten und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien ausbilden und an der digitalisierten Lebenswelt teilhaben können. Schutz, Befähigung und Teilhabe bilden dabei eine Trias. Keine dieser Dimensionen darf isoliert betrachtet werden, sondern sie müssen gut miteinander abgestimmt sein.

Entsprechend der oben aufgeführten Allgemeinen Bemerkung des UN-Ausschusses sind Rechte nicht nur zu achten und zu schützen, sondern auch zu verwirklichen. Damit ist eine konkrete Umsetzungsaufgabe verbunden. Kinderrechte müssen im Alltag von Familien, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sowie der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wirksam werden wie im Gesundheits- und Hilfesystem, bei der Gestaltung digitaler Dienste sowie bei der Regulierung, Aufsicht und Strafverfolgung. Kein einzelner Akteur und keine einzelne Maßnahme können diese Aufgabe allein erfüllen.

Dieses Kapitel beschreibt daher das Grundverständnis, aus dem sich die nachfolgenden Empfehlungen ableiten lassen. Fünf Leitprinzipien tragen den Katalog der Handlungsempfehlungen: (1) an tragfähige Strukturen und bewährte Praxis anzuschließen, (2) den Akteuren vor Ort angemessene Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume zu eröffnen, (3) Verantwortung verbindlich und zugleich gemeinschaftlich zu organisieren, (4) Reibungsverluste an Schnittstellen abzubauen sowie (5) die technologische Dynamik fortlaufend zu berücksichtigen.

Diese Prinzipien dienen als Kriterien für die Ausgestaltung und Umsetzung der Handlungsempfehlungen. Sie sollen dazu beitragen, dass aus fachlich abgeleiteten Ansätzen verlässliche, zugängliche und im Alltag wirksame Strukturen hervorgehen.

2.1 Schutz, Befähigung und Teilhabe als Trias für gutes Aufwachsen

Schutz, Befähigung und Teilhabe sind drei eng miteinander verbundene Dimensionen der Umsetzung von Kinderrechten im digitalen Umfeld. Schutz umfasst nicht nur die Reaktion auf bereits eingetretene Schäden. Er verlangt ebenso, Risiken vorausschauend zu begrenzen, sichere und altersgerechte Angebote zu gestalten und wirksame Hilfe bereitzustellen, wenn Kinder oder Jugendliche belastende oder rechtswidrige Konfrontationen erleben. Befähigung bedeutet, Wissen, Urteilsfähigkeit und Handlungskompetenz zu fördern. Dazu gehören auch die Fähigkeit zur Selbstregulation, die kritische Einschätzung von Inhalten und technischen Systemen sowie das Wissen darüber, wo Unterstützung zu finden ist. Teilhabe umfasst schließlich den Zugang zu digitalen Bildungs-, Kommunikations- und Erfahrungsräumen, die Möglichkeit zur eigenen Meinungsäußerung, zur Mitgestaltung und Mitbestimmung sowie attraktive, altersgerechte Angebote.

Die drei Dimensionen bedingen einander. Schutz schafft die Voraussetzungen dafür, dass Kinder und Jugendliche digitale Räume erkunden und nutzen können, ohne vermeidbaren Gefahren ausgesetzt zu sein. Befähigung versetzt sie in die Lage, Chancen zu nutzen, Risiken zu erkennen und in schwierigen Situationen handlungsfähig zu bleiben. Teilhabe stellt sicher, dass junge Menschen nicht lediglich als Schutzobjekte behandelt werden, sondern als Träger eigener Rechte und als aktive Mitgestaltende ihrer Lebenswelt. Einseitige Ansätze greifen daher zu kurz. Schutz darf nicht in pauschalen Ausschluss münden, Befähigung nicht dazu führen, strukturelle Verantwortung auf Kinder und Jugendliche abzuwälzen, und Teilhabe nicht bedeuten, sie in unsicheren oder ungeeigneten Umgebungen unbegleitet sich selbst zu überlassen.

Wie diese Rechte konkret verwirklicht werden, hängt vom Alter, vom Entwicklungsstand und von der jeweiligen Lebenssituation ab. Kleinkinder benötigen andere Schutz- und Erfahrungsräume als Jugendliche. Die Bestandsaufnahme zum Stand der Forschung, die die Expertenkommission im Frühjahr 2026 vorgelegt hat, zeigt klar, dass die Auswirkungen digitaler Medien auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen stark von den Rahmenbedingungen abhängen. Sozioökonomischer Mangel, Traumatisierungserfahrungen und psychische Störungen machen Kinder und Jugendliche vulnerabel und beeinflussen mit, welche Einflüsse digitale Medien auf sie haben. Die Vulnerabilität hängt jedoch auch von den Altersphasen ab, weshalb die Empfehlungen darauf ausgerichtet sind. Zugleich unterscheiden sich Familien und Einrichtungen in ihren Möglichkeiten und Fähigkeiten, den Umgang mit digitalen Medien zu begleiten und Bildungsangebote zu nutzen. Deshalb verbindet der Empfehlungskatalog eine entwicklungsorientierte Perspektive mit einer klaren Zuordnung der Verantwortung an die Akteure. Die Beteiligungsformate mit Kindern und Jugendlichen sowie die Beratungen und Hearings der Kommission haben unterstrichen, dass junge Menschen Schutz erwarten. Sie fordern Verantwortung von Politik, Gesetzgebung, Bildungsinstitutionen, Polizei und Digitalunternehmen ein. Gleichzeitig

wollen sie verstehen, selbst entscheiden, Unterstützung finden und an der Gestaltung digitaler Räume beteiligt werden.

Die Empfehlungen setzen je nach Gegenstand unterschiedliche Schwerpunkte, bleiben jedoch auf die gemeinsame Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe ausgerichtet. Der Ausbau kindgerechter Online-Angebote kann beispielsweise sichere Gestaltung, Kompetenzerwerb und den Zugang zu altersgerechten Inhalten miteinander verbinden. Die Beratung von Familien zum Umgang mit der Bildschirmnutzung in den ersten Lebensjahren rückt demgegenüber den Schutz in einer besonders sensiblen Entwicklungsphase in den Vordergrund und stärkt zugleich die Handlungssicherheit der Eltern. Ob eine Maßnahme trägt, bemisst sich somit nicht allein an ihrer Schutzwirkung, sondern auch daran, ob sie Selbstständigkeit ermöglicht und Teilhabe wahrt.

2.2 An Bewährtes anschließen, Skalierung ermöglichen, Umsetzung stärken

Die digitale Welt verändert sich schnell. Das bedeutet jedoch nicht, dass für jede Herausforderung neue Programme oder Institutionen geschaffen werden müssen. In vielen Bereichen bestehen bereits tragfähige Zuständigkeiten, erprobte Angebote und fachlich etablierte Zugänge. Dazu zählen etwa die Frühen Hilfen, der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, die Schulsozialarbeit, polizeiliche Präventionsarbeit, Beratungsstellen, Strukturen der Gesundheitsförderung und Prävention einschließlich der Vorsorgeuntersuchungen sowie ein breites Angebot an kreativen und wirkungsorientierten Programmen und Projekten zur Medienkompetenzförderung im Bereich der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung, die auch analoge Alternativen einbeziehen. Ein Leitgedanke der Empfehlungen ist deshalb, die vorhandenen Ansätze systematisch zu nutzen, weiterzuentwickeln und dort zu stärken, wo sie ihre Zielgruppen bislang nicht verlässlich erreichen.

Die Skalierung erfolgreicher Ansätze darf nicht mit einer schematischen Übertragung gleichgesetzt werden. Was sich an einem Ort bewährt, muss in seinen wirksamen Bestandteilen verstanden und an unterschiedliche institutionelle, regionale und soziale Bedingungen angepasst werden. Gute Praxis wird erst dann zu einer belastbaren Struktur, wenn Qualitätsanforderungen und Verbindlichkeiten geklärt, Fachkräfte qualifiziert, Zuständigkeiten gesichert und Erfahrungen fortlaufend ausgewertet werden. Neben der räumlichen Ausweitung kann Skalierung auch bedeuten, ein zeitlich befristetes Vorhaben zu verstetigen, bestehende Angebote für weitere Zielgruppen zu öffnen oder Wissen so aufzubereiten, dass es in anderen Arbeitsfeldern nutzbar wird.

Besondere Bedeutung aus Sicht der Expertenkommission hat die Verstetigung. Kurzfristige Projektförderung kann Innovation ermöglichen und dabei helfen, neue Ansätze zu erproben. Sie ersetzt jedoch keine dauerhafte Infrastruktur. Eine Fokussierung auf befristete Einzelprojekte bindet Fachkräfte, erschwert die Orientierung und führt dazu, dass Zugänge und Kooperationen immer wieder neu aufgebaut werden müssen. Wo Maßnahmen nachweislich hilfreich sind und eine dauerhafte Aufgabe erfüllen, sollten sie deshalb in verlässliche Zuständigkeiten und langfristige Strukturen überführt werden. Das schafft

Kontinuität für Kinder, Jugendliche und Familien und ermöglicht einen nachhaltigeren Einsatz finanzieller und personeller Ressourcen.

Zur Umsetzungsstärke gehört ebenso, Informationen und Hilfen bekannt und auffindbar zu machen. Die Vielzahl vorhandener Angebote ist für Kinder und Jugendliche, Eltern und Fachkräfte schwer zu überblicken. Zielgruppengerecht aufbereitete Informationen und Angebote, niedrigschwellige Zugänge, Navigationshilfe und eine verlässliche Orientierung darüber, welche Stelle bei welchem Anliegen unterstützt, sind daher selbst Teil einer wirksamen Schutz- und Befähigungsstruktur. Neue Instrumente bleiben dort notwendig, wo tatsächliche Lücken bestehen. Sie sollten jedoch an bestehende Systeme anschließen und nicht aus Gründen der Sichtbarkeit zusätzliche Parallelstrukturen erzeugen.

2.3 Vertrauen und Flexibilität für die Akteure vor Ort

Wirksame Umsetzung entsteht dort, wo Kinder und Jugendliche leben, lernen und Unterstützung erhalten. Schulleitungen und Kollegien, Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Teams in den unterschiedlichen Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstellen und weitere Akteure vor Ort kennen die Zusammensetzung ihrer Zielgruppen, die bestehenden Belastungen sowie die verfügbaren Netzwerke. Die Empfehlungen geben deshalb bewusst einen hohen Vertrauensvorschuss in ihr fachlich verantwortetes Handeln. Akteure vor Ort benötigen Spielräume, um Ressourcen, Formate und pädagogische Konzepte an die konkreten Bedarfe anzupassen.

Vertrauen bedeutet jedoch weder einen Verzicht auf verbindliche Ziele noch eine Verlagerung staatlicher Verantwortung auf einzelne Einrichtungen. Gestaltungsspielräume können nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn Zuständigkeiten klar sind, fachliche Standards Orientierung geben und bei komplexen Fragen Beratung, Fortbildung und spezialisierte Unterstützung erreichbar sind. Der übergeordnete Rahmen muss verlässlich sein. Innerhalb dieses Rahmens sollte die konkrete Umsetzung nicht durch unnötig starre Detailvorgaben erschwert werden.

Dazu gehört auch eine realistische Erwartung an die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen. Insbesondere Schulen können nicht fortlaufend zusätzliche gesellschaftliche Aufgaben übernehmen, ohne Zeit, Kompetenzen und personelle Ressourcen entsprechend zu berücksichtigen oder an anderer Stelle zu entlasten. Flexibilität schließt daher ein, Prioritäten zu setzen, weniger wirksame oder nicht mehr passende Vorhaben zu beenden und Schwerpunkte zu verschieben, wenn sich die Bedarfslage verändert. Vertrauen in die Akteure vor Ort ist Voraussetzung dafür, begrenzte Ressourcen dort einzusetzen, wo sie die größte Wirkung entfalten.

Für das Medienhandeln von Schülerinnen und Schülern kann dies beispielsweise bedeuten, Resilienz und Unterstützung bei belastenden Erfahrungen stärker in den Mittelpunkt zu rücken, eine medienpädagogisch qualifizierte Ansprechperson vorzusehen oder die Medienbildung über eine gestärkte Schulsozialarbeit im Schulalltag zu verankern. Welche Kombination vor Ort trägt, lässt sich nicht vollständig zentral vorgeben.

Entscheidend ist, dass Einrichtungen handlungsfähig sind, fachliche Unterstützung erhalten und ihre Erfahrungen in die Weiterentwicklung übergeordneter Konzepte zurückfließen können.

2.4 Verantwortungsgemeinschaft und passgenaue Adressierung von Familien

Gutes Aufwachsen in der mediatisierten und digitalisierten Welt setzt auf eine geteilte Verantwortung. Diese basiert darauf, dass Rollen und Zuständigkeiten klar definiert sind, um Verantwortungsdiffusion zu vermeiden. Plattformen und Anbieter, Gesetzgebung und Aufsicht, Polizei, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheits- und Hilfesysteme sowie Eltern und andere Bezugspersonen tragen jeweils unterschiedliche Pflichten und verfügen über unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten. Hier ist es wichtig, die Hauptverantwortung für einzelne Aufgaben klar zu benennen und die Zusammenarbeit an den Übergängen verbindlich zu organisieren.

Pädagogische Maßnahmen und die Regulierung digitaler Dienste schließen sich nicht gegenseitig aus. Medienbildung kann Kinder und Jugendliche stärken, kann jedoch risikoverstärkende Produktgestaltung, unzureichende Sicherheitsvorkehrungen oder fehlende Durchsetzung nicht vollständig kompensieren. Umgekehrt ersetzen technische und regulatorische Schutzmaßnahmen weder verlässliche Begleitung noch Bildung, Beratung und Hilfe. Strukturelle Risiken dürfen nicht nach unten delegiert werden – weder an Kinder und Jugendliche, die sich durch ausreichende Kompetenz selbst schützen sollen, noch an Eltern, die komplexe technische und wirtschaftliche Systeme im privaten Alltag allein ausgleichen sollen.

Eltern tragen eine zentrale Verantwortung für Erziehung und Begleitung. Jedoch unterscheiden sich Familien erheblich in ihren zeitlichen, finanziellen, sprachlichen und sozialen Voraussetzungen, in ihren digitalen Erfahrungen und hinsichtlich der Unterstützungsangebote, die ihnen zugänglich sind. Empfehlungen, die Eltern ansprechen, müssen diese Unterschiede berücksichtigen. Kontextsensibilität bedeutet, Unterstützung so zu gestalten, dass unterschiedliche Familien sie tatsächlich verstehen, erreichen und nutzen können.

Dazu gehören inklusive, mehrsprachige und barrierearme Informationen, niedrigschwellige Beratung sowie Angebote, die an konkrete Alltagssituationen und -bedingungen anknüpfen. Elternbildung soll Orientierung und Handlungssicherheit vermitteln, ohne zu moralisieren oder Überforderung als individuelles Versagen zu behandeln. Besonders wichtig sind Zugänge zu Familien, die bestehende Angebote nicht aus eigener Initiative aufsuchen oder die mit allgemeinen Informationskampagnen kaum erreicht werden. Eine Verantwortungsgemeinschaft bewährt sich gerade darin, dass Unterstützung nicht erst dort ankommt, wo bereits ausreichend Wissen, Zeit und institutionelles Vertrauen vorhanden sind, sondern im Bedarfsfall auch aufsuchend wirksam wird.

2.5 Wirksamkeit stärken: Koordinierter Kinder- und Jugendschutz

Zahlreiche fachlich überzeugende Maßnahmen entfalten ihre Wirkung nur begrenzt, weil Zuständigkeiten an Schnittstellen ungeklärt sind bzw. das gemeinsame Management dieser Schnittstellen nicht gut funktioniert, Angebote nicht ausreichend aufeinander abgestimmt oder Parallelstrukturen entstanden sind. Die Beratungen und Hearings der Kommission haben wiederholt gezeigt, dass es in zahlreichen Bereichen weniger an guten Konzepten als an deren verlässlicher Umsetzung und Verbindlichkeit fehlt. Dies betrifft die Zusammenarbeit vor Ort ebenso wie das Zusammenspiel von Bund, Ländern und Kommunen, den Austausch zwischen Praxis und Wissenschaft sowie die Abstimmung zwischen unterschiedlichen Regulierern.

Es entstehen Probleme, wenn Informationen nicht weitergegeben werden können, unterschiedliche Standards die Kooperation erschweren, Ansprechstellen unbekannt sind oder Verantwortlichkeiten an institutionellen Grenzen enden. Für Kinder, Jugendliche und Familien zeigt sich dies in diffusen Zuständigkeiten, unklaren Zugängen und Unterbrechungen in Unterstützungs- und Hilfeketten. Für Fachkräfte bedeutet es zusätzlichen Abstimmungsaufwand und den Verlust wertvollen Wissens. Die Überwindung solcher Koordinations- und Schnittstellenprobleme ist daher keine nachgeordnete Verwaltungsaufgabe, sondern eine zentrale Voraussetzung für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt – weshalb eine Reduktion dieser Reibungsverluste oberste Priorität haben soll.

Je nach Handlungsfeld sind gemeinsame Standards, eindeutige Verfahren, kompatible technische Lösungen, verlässliche Kooperationsstrukturen sowie kontinuierliche Fortbildung und Qualitätsentwicklung erforderlich. Übergeordnete Koordinierung sollte dabei nicht zu einer zusätzlichen Ebene ohne praktischen Nutzen führen. Ihre Aufgabe ist es, Orientierung zu geben, Wissen zu bündeln, den Transfer zwischen unterschiedlichen Ebenen zu erleichtern und Rückmeldungen aus der Praxis für die Weiterentwicklung nutzbar zu machen.

Eine bessere Abstimmung zwischen den Akteuren kann vorhandene Ressourcen wirksamer einsetzen und unnötige Doppelstrukturen vermeiden. Sie ersetzt jedoch nicht die personellen und finanziellen Voraussetzungen, die für dauerhafte Aufgaben erforderlich sind. Gerade im Kontext von Reform- und Spardebatten darf die Forderung nach Effizienz nicht dazu führen, zusätzliche Aufgaben ohne entsprechende Handlungsfähigkeit auf nachgeordnete Ebenen zu verlagern. Wie unmittelbar gemeinsame Grundlagen die Wirkung verbessern können, zeigt etwa die Empfehlung zu einem standardisierten Datenformat und einem gemeinsamen Datenpool zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt. Wo relevante Stellen Informationen nach einheitlichen Regeln austauschen und bearbeiten können, wird die Zusammenarbeit schneller und verlässlicher und lässt sich besser überprüfen. Gleichzeitig erfordern gemeinsame Standards gerade zu Beginn, während sie erarbeitet und erprobt werden, Mehraufwand, um ihre Nachhaltigkeit zu sichern.

Zur erfolgreichen Etablierung von Lösungsansätzen gehört schließlich eine lernende Umsetzung. Maßnahmen sollten nicht mit ihrer Einführung als abgeschlossen gelten.

Monitoring, Evaluation und der strukturierte Austausch zwischen Betroffenen, Praxis, Wissenschaft und verantwortlichen Institutionen ermöglichen es, Fehlentwicklungen zu erkennen, wirksame Ansätze zu stärken und Empfehlungen an neue technische und gesellschaftliche Entwicklungen anzupassen und damit zu lebendigen Leitlinien zu werden.

2.6 Vorausschauend agieren: Die Herausforderungen von KI annehmen

Generative KI-Systeme haben sich seit ihrer breiten Verfügbarkeit Ende 2022 in kurzer Zeit zu einem festen Bestandteil des Alltags entwickelt. Im Jahr 2026 werden sie von Menschen aller Altersgruppen genutzt – in Familien, Bildungseinrichtungen, Behörden und Unternehmen sowie zunehmend auch von Kindern und Jugendlichen selbst. Künstliche Intelligenz verändert damit die Art und Weise, wie Informationen gesucht, Inhalte erstellt, Entscheidungen vorbereitet und Kommunikation gestaltet werden.

Der Einsatz von KI-Systemen unterliegt bereits heute den Vorgaben der europäischen KI-Verordnung sowie weiteren rechtlichen Regelungen. Insbesondere dort, wo KI professionell eingesetzt wird – etwa in Bildung, Beratung, Kinder- und Jugendhilfe oder Gesundheitsversorgung –, benötigen Fachkräfte ausreichende KI-Kompetenzen, um junge Menschen beim verantwortungsvollen Umgang mit diesen Technologien zu begleiten.

Im Unterschied zu bisherigen digitalen Werkzeugen beschränkt sich generative KI nicht darauf, Informationen zu sortieren oder Inhalte auszuspielen. Sie erzeugt eigenständig Texte, Bilder, Videos oder Handlungsvorschläge und tritt mit Nutzerinnen und Nutzern in einen dialogischen Austausch. Kinder und Jugendliche können KI-Systeme leicht als vertrauenswürdige Gesprächs- und Orientierungspartner wahrnehmen. Daraus ergeben sich neue Herausforderungen. Neben möglichen Fehlinformationen und Beeinflussungen besteht das Risiko emotionaler Bindungen, problematischer Abhängigkeiten und übergriffiger Verhaltensweisen. Gleichzeitig eröffnet KI erhebliche Chancen für personalisierte Bildung (z. B. als intelligente Tutoren), individuelle Unterstützung, kreative Prozesse und niedrigschwellige Beratungsangebote. In diesem Spannungsfeld von Chancen und Risiken müssen Überlegungen zum Kinder- und Jugendschutz KI-Entwicklungen als Querschnittsthema berücksichtigen.

Die Kommission greift die Chancen und Risiken von künstlicher Intelligenz deshalb an zahlreichen Stellen dieses Berichts auf. Einige Handlungsempfehlungen widmen sich ausdrücklich spezifischen KI-Anwendungen. Darüber hinaus ist KI als Querschnittsthema in vielen weiteren Empfehlungen enthalten, da sie bereits heute zahlreiche Bereiche des digitalen Alltags durchdringt. Um dies sichtbar zu machen, kennzeichnet das KI-Symbol alle Empfehlungen, bei denen KI besonders relevant ist.

Die Kommission ist sich bewusst, dass die rasante Weiterentwicklung im Bereich der KI besonderer Aufmerksamkeit bedarf. In einem so dynamischen Feld können Empfehlungen schnell veralten, so dass alle Akteure aufgefordert sind, die Entwicklungen fortlaufend zu analysieren und zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz erforderlich sind.

2.7 Zwei Perspektiven auf die Empfehlungen

Aus dem beschriebenen Grundverständnis ergeben sich zwei sich ergänzende Perspektiven auf den Katalog der Handlungsempfehlungen. Sie ordnen denselben Gegenstand aus unterschiedlichen Blickrichtungen und beantworten zwei zentrale Fragen: (1) Was benötigen Kinder und Jugendliche in den verschiedenen Phasen ihres Aufwachsens? (2) Wer trägt die Verantwortung dafür, die erforderlichen Bedingungen zu schaffen? Beide Perspektiven sind notwendig, weil eine rein institutionelle Ordnung die Lebenswirklichkeit junger Menschen nur unzureichend abbildet, während eine ausschließlich entwicklungsbezogene Betrachtung offenlässt, welche Akteure Verantwortung übernehmen und handeln müssen.

Die entwicklungsorientierte Perspektive in Kapitel 3 rückt die Biografie des heranwachsenden Menschen in den Mittelpunkt. Sie ordnet die Empfehlungen in sechs Lebensphasen von der frühen Kindheit bis zum Übergang ins junge Erwachsenenalter ein und macht sichtbar, wie sich Schutzbedarfe, Fähigkeiten und Formen der Teilhabe verändern. Die Empfehlungen werden dort bewusst knapp dargestellt und entlang der Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe eingeordnet. Maßnahmen, die in mehreren Altersphasen oder unabhängig vom Alter wirken, werden als phasenübergreifend kenntlich gemacht.

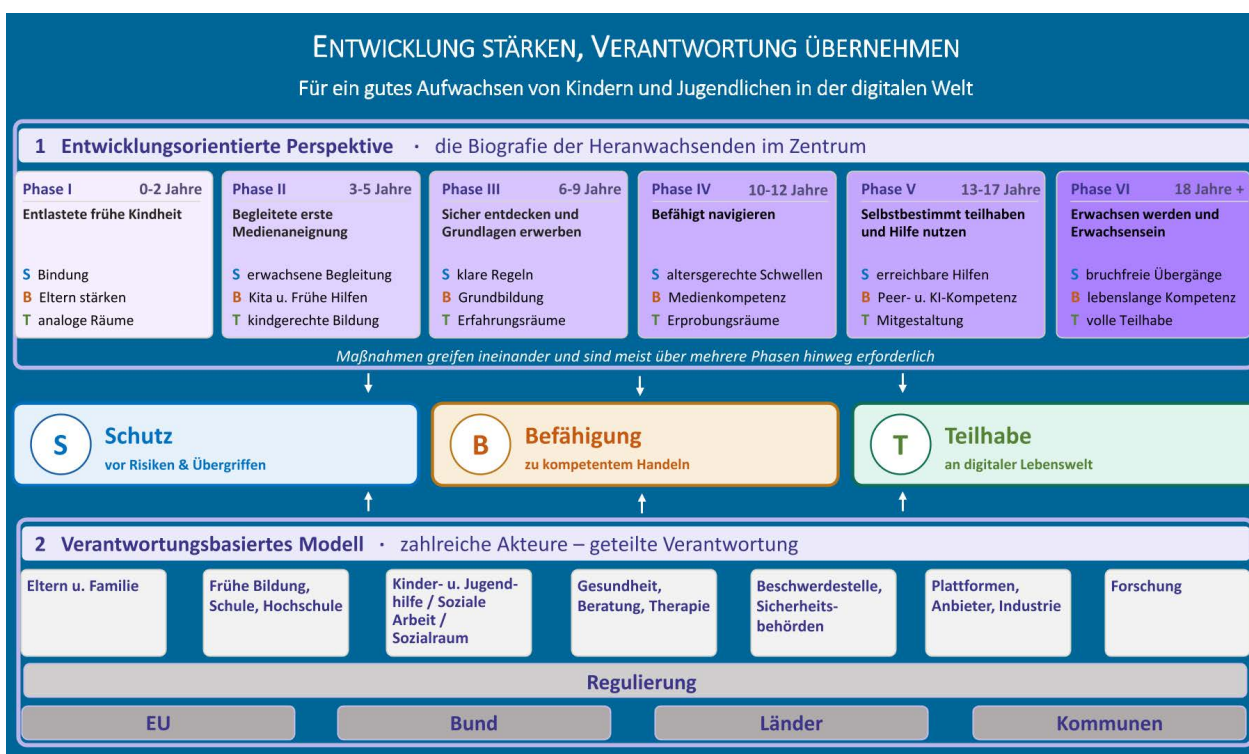


Abbildung 2: Schaubild „Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen“

Das verantwortungsbasierte Modell in Kapitel 4 nimmt demgegenüber die handelnden Akteure und institutionellen Ebenen in den Blick. Jede Empfehlung wird dort dem Akteur zugeordnet, der für ihre Umsetzung die Hauptverantwortung trägt – von Kindern und Jugendlichen selbst, Eltern und Bildungseinrichtungen über Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen und Sicherheitsbehörden bis hin zu Plattformen, Gesetzgebung,

Regulierung, Aufsicht und Forschung. Die Zuordnung der Hauptverantwortung schließt Kooperationen nicht aus, sondern macht sie erst verbindlich. Weitere beteiligte Stellen und formale Zuständigkeiten bleiben sichtbar, ohne die Verantwortung im Ungefähren zu belassen.

Die beiden Modelle ergänzen sich. Die entwicklungsorientierte Perspektive zeigt, wann und in welchem Zusammenhang eine Maßnahme für Kinder und Jugendliche bedeutsam ist. Das verantwortungsbasierte Modell zeigt, wer die Maßnahme auszugestalten, zu finanzieren, umzusetzen oder durchzusetzen hat. Zusammen bilden sie die Struktur, in der die Handlungsempfehlungen nachfolgend ausführlich dargestellt und erschlossen werden. Das vorliegende Kapitel liefert dafür den interpretativen Rahmen: Kinderrechte sind der Maßstab, ihre Verwirklichung ist das Ziel, und Verantwortung muss so organisiert werden, dass Schutz, Befähigung und Teilhabe im Alltag zusammenwirken.

Das Schaubild „Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen“ ist in größerem Format auch im [Anhang B](#) zu finden.

3. Entwicklungsorientierte Perspektive – von der Geburt bis ins frühe Erwachsenenalter

Das entwicklungs- und lebensphasenorientierte Modell folgt der Biografie von Kindern und Jugendlichen. Es fragt nicht zuerst nach Institutionen oder einzelnen Medienangeboten, sondern danach, was Heranwachsende in einer bestimmten Lebensphase benötigen, um sich in einer digital geprägten Welt sicher, kompetent und selbstbestimmt zu entwickeln. Damit rücken Entwicklungsaufgaben und Übergänge in den Vordergrund: Bindung und frühe Selbstregulation, der Eintritt in die Kita und die Schule, wachsende Eigenständigkeit, die Bedeutung von Gleichaltrigen und schließlich der Übergang ins Erwachsenenleben.

Die sechs Phasen stellen keine starre Einteilung dar. Entwicklungsprozesse in der Kindheit und Jugend verlaufen individuell unterschiedlich; die soziale Lage, in der Kinder groß werden, mögliche Behinderungen, psychische Belastungen oder andere Vulnerabilitäten wirken sich auf diese Prozesse aus. Die empfohlenen Maßnahmen sollen deshalb frühzeitig ansetzen, aufeinander aufbauen und an Übergängen nicht abbrechen. Ziel ist es, der Unterschiedlichkeit der ersten beiden Dekaden der Entwicklung möglichst gerecht zu werden.

Handlungsempfehlungen wirken häufig in mehrere Phasen hinein. Für jede Phase benennt dieses Kapitel knapp, was junge Menschen benötigen, und ordnet die Empfehlungen entlang der Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe ein.

Die ausführliche Darstellung der Handlungsempfehlungen und die jeweils verantwortlichen Akteure folgen in Kapitel 4. Zudem finden sich alle Handlungsempfehlungen im [Anhang A](#) aufgelistet.

3.1 Phase I | 0–2 Jahre: Geschützte frühe Kindheit

Die ersten Lebensjahre werden vor allem durch verlässliche Beziehungen und Bindungen, körperliche Nähe, Sprache, Bewegung und unmittelbare Erfahrungen geprägt. Digitale Medien werden für das Kind zunächst über die Erwachsenen bedeutsam: durch deren Aufmerksamkeit, den Einsatz von Bildschirmen im Familienalltag sowie den Umgang mit Bildern und Daten des Kindes.

Befähigung richtet sich in dieser Phase nicht an das Kind, sondern an die Eltern, die frühzeitige Orientierung und Handlungssicherheit benötigen. Weil Familien diese Phase prägen, richten sich die Empfehlungen an vertrauensvolle Strukturen rund um die Geburt und die frühe Kindheit.

- [HE 2: Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen](#)
- [HE 28: Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken](#)
- [HE 5: Inklusive Elternberatung und -bildung gestalten: alltagstauglich, mehrsprachig und barrierearm](#)

3.2 Phase II | 3–5 Jahre: Begleitete erste Medienaneignung

Zwischen drei und fünf Jahren nimmt die Neugier auf digitale Geräte und Inhalte zu. Kinder beginnen, Medien aktiv zu erkunden, können die Wirkungen, Absichten und Risiken jedoch noch nicht selbstständig einordnen. Erste Versuche der Medienaneignung erfordern daher eine anwesende, erklärende und begrenzende Begleitung durch Erziehungsberechtigte oder pädagogische Fachkräfte in Kitas. Diese Begleitung soll an Spiel, Sprache, Kreativität, kindliche Bedürfnisse und gemeinsames Entdecken anknüpfen, nicht an eine möglichst frühe eigenständige Nutzung.

Angebote der Frühen Hilfen und Kitas erreichen Kinder und Familien in dieser Phase besonders nah am Alltag. Sie können Unterschiede in den familiären Voraussetzungen ausgleichen, Eltern einbeziehen und Selbstregulation fördern. Kindgerechte Bildung verbindet so erste digitale Erfahrungen mit sicheren Beziehungen und vielfältigen nicht-digitalen Erfahrungsräumen.

- [HE 8: Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung der frühen Bildung verankern](#)
- [HE 17: Medienbildung und Prävention von Anfang an: das Potenzial von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen stärken](#)
- [HE 11: Selbstregulationsfähigkeiten in Familie, Kindertageseinrichtungen und Schule stärken](#)
- [HE 49: Industrie-Siegel für Spielzeug: „Kindersichere KI“ mit begleitender Informationskampagne entwickeln](#)

3.3 Phase III | 6–9 Jahre: Sicher entdecken und Grundlagen erwerben

Mit dem Schuleintritt erweitern sich die sozialen und medialen Erfahrungsräume. Kinder nutzen zunehmend digitale Angebote im Unterricht und im außerschulischen Bereich, begegnen so Regeln, Geräten und Lernplattformen in unterschiedlichen Kontexten. In dieser Phase kommt es darauf an, durch altersgerechte Angebote ein verlässliches Fundament zu legen. Kinder sollen beim Umgang mit digitalen Anwendungen die grundlegenden Funktionsweisen verstehen, Regeln nachvollziehen, eigene Grenzen wahrnehmen und wissen, an wen sie sich bei Problemen wenden können.

Die Grundschule bietet dafür einen gemeinsamen Ort, an dem alle Kinder erreicht und ungleiche Ausgangsbedingungen verringert werden können. Sichere Teilhabe entsteht dabei nicht allein durch technische Ausstattung und Ausgestaltung. Sie benötigt qualifizierte Lehrkräfte und Fachkräfte, klare Rahmenbedingungen sowie Lern-, Freizeit- und Begegnungsräume, in denen sichere digitale und analoge Erfahrungen sinnvoll zusammenspielen. In dieser Phase werden die Grundlagen gelegt, auf denen die zunehmende digitale und analoge Selbstständigkeit aufbaut. Darüber hinaus fördert die Grundschule die selbstregulativen Kompetenzen der Kinder.

- [HE 9: Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren](#)
- [HE 18: Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern](#)
- [HE 10: Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen](#)
- [HE 16: Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln](#)
- [HE 12: „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern](#)
- [HE 23: Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen](#)

3.4 Phase IV | 10–12 Jahre: Befähigt navigieren

In der Übergangsphase zwischen Kindheit und Jugend nimmt das eigenständige Navigieren in der digitalen Welt zu. Eigene Geräte und das steigende Interesse, zu kommunizieren und digitale Lebenswelten zu entdecken, bringen neue Bedarfe mit sich, während Urteilsvermögen und Selbstregulation noch in der Entwicklung sind. Kinder und Jugendliche benötigen deshalb altersgerechte Angebote, die Risiken begrenzen, ohne Heranwachsende pauschal von digitalen Räumen auszuschließen.

Zugleich ist diese Phase wichtig für den initialen Aufbau von Risiko-, Medien- und Demokratiekompetenz. Begleitete Erprobungsräume ermöglichen es, problematische Inhalte, soziale Dynamiken und manipulative Gestaltungsweisen zu erkennen und Gegenstrategien zu entwickeln. Befähigung bedeutet hier nicht, Verantwortung auf Kinder zu verlagern, sondern ihnen unter verlässlichen Bedingungen zu ermöglichen, ihre Kompetenzen auszubauen und wachsende Handlungsspielräume zu eröffnen.

- [HE 27: Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten](#)
- [HE 20: Erprobungsräume \(Safer Spaces\) für junge Menschen öffnen, um Internetphänomene zu erkennen und Umgangsstrategien zu entwickeln](#)
- [HE 19: Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen](#)
- [HE 14: Ansprechperson mit medienpädagogischer Expertise für medienbezogene Anliegen von Schülerinnen und Schülern qualifizieren](#)
- [HE 22: Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken](#)
- [HE 24: Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren](#)
- [HE 47: Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln](#)
- [HE 48: Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln](#)

3.5 Phase V | 13–17 Jahre: Selbstbestimmt teilhaben und Hilfe nutzen

Im Jugendalter sind digitale Räume eng mit Freundschaften, Identitätsentwicklung, Bildung, politischer Information und gesellschaftlicher Beteiligung verbunden. Jugendliche lösen sich zunehmend von ihren Eltern ab und wenden sich ihren Peers zu. Sie bauen ihre Netzwerke auf, treffen zunehmend eigene Entscheidungen und erwarten zu Recht, dass ihre Perspektiven berücksichtigt werden. Deshalb ist es besonders wichtig, den Jugendlichen in dieser Lebensphase sichere digitale Angebote bereitzustellen, in denen sie sich entfalten können. Hier sind besonders die Anbieter von Plattformen sowie digitalen Tools und Inhalten in der Pflicht, Designs für Heranwachsende sicher zu gestalten. Schutz- und Unterstützungsangebote bleiben dabei stets notwendig, insbesondere für junge Menschen in vulnerablen Lebenslagen sowie bei Übergriffen und bei der Konfrontation mit psychischen Belastungen, manipulativen Systemen und rechtswidrigen Inhalten.

Die zentrale Aufgabe in dieser Entwicklungsphase besteht darin, Selbstbestimmung mit erreichbarer Unterstützung zu verbinden. Jugendliche benötigen altersangemessene Angebote, verständliche Hilfen, kompetente und vertrauenswürdige Ansprechpersonen und Wissen über Algorithmen und künstliche Intelligenz. Mit zunehmendem Alter und größeren Freiheitsgraden geht auch mehr Verantwortung einher. Deshalb sind das Wissen um (straf-)rechtliche Grenzen und das Verantwortungsbewusstsein für das eigene Handeln in dieser Lebensphase entscheidend. Peer-Ansätze und verbindliche Beteiligung stärken die Selbstwirksamkeit, weil sie Erfahrungen aus der eigenen Lebenswelt aufgreifen und junge Menschen nicht nur als Adressaten, sondern auch als Mitgestaltende behandeln.

- [HE 29: Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen](#)
- [HE 13: Algorithmen- und KI-Kompetenz im Bildungskontext fördern \(AI Literacy\)](#)
- [HE 15: Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch \(Peer-to-Peer\)-Programme stärken](#)

3.6 Phase VI | 18 Jahre +: Erwachsen werden und Erwachsensein

Mit der Volljährigkeit enden weder Schutzbedarfe noch Lernprozesse abrupt. Diese Phase enthält keine eigene Empfehlung der Expertenkommission. Vielmehr muss in ihr sichtbar werden, dass die Maßnahmen der vorherigen Entwicklungsphasen nachhaltig wirken und die jungen Erwachsenen zu kompetenten und souveränen Nutzerinnen und Nutzern digitaler Angebote werden. Übergänge, etwa aus der Jugendhilfe oder aus schulischen Hilfesystemen, sollen bruchfrei verlaufen, damit Unterstützungsangebote nicht mit einem Stichtag wegfallen. Die Ausbildung von Medienkompetenz bleibt eine lebenslange Aufgabe, und Teilhabe bedeutet nun die volle, gleichberechtigte Mitwirkung am digitalen Leben. Zugleich setzt volle rechtliche Teilhabe voraus, dass junge Erwachsene digitale Systeme verstehen, Entscheidungen einordnen, ihre Rechte wahrnehmen und sich verantwortungsvoll im digitalen Raum verhalten. An dieser Stelle schließt sich ein Kreis: Die jungen Erwachsenen von heute begleiten morgen selbst Kinder, von denen sie als Vorbilder wahrgenommen werden – und kehren damit zu den Anforderungen der ersten Phase zurück.

3.7 Phasenübergreifende Aufgaben

Viele Handlungsempfehlungen fokussieren zwar primär, aber nicht ausschließlich auf eine einzelne Lebensphase. Altersgerechte Begleitung kann nur wirksam werden, wenn digitale Dienste sicher gestaltet, Rechte durchgesetzt, Hilfen erreichbar und Entscheidungen auf belastbare Erkenntnisse gestützt werden. Plattformverantwortung, Regulierung, Strafverfolgung, Gesundheitsversorgung, zentrale Infrastruktur, Aufsicht und Forschung bilden deshalb einen Rahmen, der die gesamte Biografie trägt.

Diese phasenübergreifenden Aufgaben verhindern, dass Schutz allein von der Aufmerksamkeit einzelner Eltern, Fachkräfte oder junger Menschen abhängt. Sie schaffen verlässliche Standards, Zuständigkeiten und Ressourcen, an die sich altersbezogene Maßnahmen anschließen. Ihre konkrete Ausgestaltung ist im verantwortungsbasierten Modell des folgenden Kapitels dargestellt.

- [HE 1: Nationale Informationskampagne „Wir für unsere Kinder“ starten](#)
- [HE 3: Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen](#)
- [HE 4: Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren](#)
- [HE 6: Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – Wirksame Projekte verstetigen](#)
- [HE 7: Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen \(§ 1631 BGB, § 1626 BGB\)](#)
- [HE 21: Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen](#)
- [HE 25: Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln](#)
- [HE 26: Einheitliche Standards bei der Diagnose und Behandlung von Verhaltenssüchten und suchtartigem Verhalten einführen](#)
- [HE 30: Niedrigschwelligen Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe bei digitalen Belastungen schaffen](#)
- [HE 31: Digitale Polizeiarbeit stärken](#)
- [HE 32: Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten](#)
- [HE 33: Darstellungen sexualisierter Gewalt konsequent bekämpfen](#)
- [HE 34: Digitale Sexualdelikte mithilfe polizeilicher Scheinkindoperationen bekämpfen](#)
- [HE 35: Einheitliche Kriterien und Datenaustausch bei Darstellungen sexueller Gewalt entwickeln](#)
- [HE 36: Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze \(13 Jahre\) und dienstspezifische Altersgrenzen](#)

- **HE 37:** Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen
- **HE 38:** Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln
- **HE 39:** Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen
- **HE 40:** Bestehende Schutzlücken im DSA schließen: Anpassung der Klein- und Kleinstunternehmerregelung
- **HE 41:** Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos
- **HE 42:** Mit Kinderbildern durch öffentliche Einrichtungen verantwortungsvoll umgehen
- **HE 43:** Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen
- **HE 44:** Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern
- **HE 45:** Schutz vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes verbessern
- **HE 46:** Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen
- **HE 50:** Anreize für vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen schaffen
- **HE 51:** Politische Forderungen zur DSA-Haftung wissenschaftlich prüfen
- **HE 52:** Forschung zur Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen fördern
- **HE 53:** Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen
- **HE 54:** Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung im digitalen Kinder- und Jugendschutz etablieren
- **HE 55:** Ein interdisziplinäres Expertengremium zur Analyse und Einordnung aktueller Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz einsetzen und verstetigen
- **HE 56:** Vom Wissen zum Handeln: Eine Umsetzungsstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz auflegen

4. Verantwortungsbasiertes Modell – Wer muss handeln?

Das verantwortungsbasierte Modell übersetzt die entlang der Biografie beschriebenen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in konkrete Handlungsaufträge. Es ordnet jede Empfehlung den Akteuren zu, die die jeweiligen Bedingungen maßgeblich gestalten, finanzieren, umsetzen oder durchsetzen können und müssen. Geteilte Verantwortung bedeutet dabei nicht, dass alle für alles gleichermaßen zuständig sind. Sie setzt vielmehr klare Hauptverantwortlichkeiten voraus und zeigt zugleich, an welchen Stellen Zusammenarbeit erforderlich ist.

Familien werden im entwicklungsorientierten Modell zuerst genannt, weil Eltern und enge Bezugspersonen Kinder von Beginn an begleiten, Veränderungen frühzeitig wahrnehmen und häufig die ersten Ansprechpersonen bei Problemen sind. Artikel 6 des Grundgesetzes schützt die Rechte der Eltern und weist ihnen zugleich die Verantwortung für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu. Zugleich weist er der staatlichen Gemeinschaft eine eigene Schutz- und Gewährleistungsverantwortung zu. Der Staat soll deshalb Rahmenbedingungen schaffen, die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen, Kinder und Jugendliche wirksam schützen und verhindern, dass strukturelle Risiken des digitalen Raums auf einzelne Familien abgewälzt werden.

Kinder und Jugendliche sind Träger eigener Rechte. Sie sollen an Entscheidungen beteiligt werden und mit zunehmendem Alter schrittweise mehr Verantwortung für sich und ihr Handeln übernehmen. Eltern, Schulen, Jugendhilfe und Beratungsstellen begleiten und unterstützen sie dabei. Sie können jedoch weder mangelnde personelle und zeitliche Ressourcen noch Versäumnisse bei Produktgestaltung, Regulierung, Aufsicht oder Infrastruktur ausgleichen. Unterstützung kann nur wirksam sein, wenn geeignete Angebote vorhanden, zugänglich und verlässlich finanziert sind.

Das verantwortungsbasierte Modell macht deshalb die unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten und Verantwortungsbereiche von Familie, Bildung, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Sicherheitsbehörden, Wirtschaft, Aufsicht, Politik und Forschung sichtbar.

Die Reihenfolge der Akteure bildet keine Rangordnung ihrer Verantwortung ab. Die Zuordnung der Empfehlungen richtet sich danach, wer für die jeweilige Maßnahme die Hauptverantwortung trägt. Viele Maßnahmen betreffen mehrere Akteure und entfalten ihre Wirkung erst im Zusammenspiel. Die Angaben zur Zuständigkeit und zur Entwicklungsphase verbinden diese institutionelle Perspektive mit dem entwicklungsorientierten Modell aus Kapitel 3.

4.1 Eltern und Familie

Eltern und andere familiäre Bezugspersonen prägen den unmittelbaren Rahmen für die Medienaneignung. Sie haben die Aufgabe, Orientierung zu geben, Vorbilder zu sein, altersangemessene Grenzen zu setzen, ihre Kinder bei digitalen Erfahrungen zu begleiten und die Entwicklung ihrer Kompetenzen zu fördern. In den frühen Jahren entscheiden sie zudem darüber, welche Geräte, Inhalte und Angebote ihren Kindern zugänglich sind und wie technische Jugendschutzeinstellungen genutzt werden. Diese Verantwortung darf jedoch nicht mit einer alleinigen Zuständigkeit verwechselt werden. Elternbildungsangebote und das Handeln einzelner Familien können weder eine wirksame Regulierung und Rechtsdurchsetzung noch sichere digitale Produkte und verlässliche Schutzstrukturen ersetzen.

Familien benötigen klare und hilfreiche Orientierung, verlässliche Informationen, niedrigschwellige Beratung und (individuelle) Unterstützungsangebote sowie strukturelle und technische Lösungen, die sie im Alltag tatsächlich entlasten. Medienerziehung findet unter sehr unterschiedlichen zeitlichen, sozialen, finanziellen und sprachlichen Voraussetzungen statt. Unterstützung soll deshalb frühzeitig ansetzen, alltagsnah, barrierearm und lebenslagenorientiert sein und Handlungssicherheit vermitteln.

Digitale Medien können Familien im Alltag entlasten und in bestimmten Situationen sinnvoll eingesetzt werden. Problematisch wird ihre Nutzung jedoch, wenn sie regelmäßig dazu dient, kindliche Bedürfnisse nach Zuwendung, Bewegung, Austausch oder gemeinsamer Beschäftigung zurückzudrängen.

Dabei geht es keinesfalls darum, Eltern behrend zu begegnen. Der Rückgriff auf digitale Geräte entsteht häufig unter Zeitdruck, Erschöpfung, fehlenden Betreuungsangeboten, beengten Wohnverhältnissen oder gesellschaftlichen Erwartungen, wonach Kinder möglichst ruhig und unauffällig sein sollen. Eine kinderfreundliche Gesellschaft nimmt deshalb nicht nur das Verhalten einzelner Familien in den Blick. Sie schafft Bedingungen, unter denen Kinder und Jugendliche sichtbar, hörbar und mit ihren Bedürfnissen willkommen sind.

HE 1 Nationale Informationskampagne „Wir für unsere Kinder“ starten

Problem

Minderjährige erhalten sehr früh Zugang zum digitalen Raum. Die erste Vorbereitung und Begleitung obliegen daher den Eltern. Sie können ihre Kinder aber nur gut beim Aufwachsen im digitalen Zeitalter unterstützen, wenn sie selbst das Wissen über die Möglichkeiten, rechtlichen Rahmenbedingungen und Risiken beherrschen. Viele Eltern fühlen sich von der technischen Entwicklung jedoch überfordert und eine strukturierte Vermittlung digitaler Bildung an die Elterngeneration fehlt bislang.

Empfehlung

Eine dauerhafte nationale Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagne soll die digitale Bildung Erwachsener stärken. Sie soll flächendeckend im analogen und digitalen Raum ausgerollt werden und regelmäßig Sensibilisierungsclips sowie analoge Maßnahmen umfassen, verbunden durch ein gemeinsames Design. Plattformbetreiber sowie Influencerinnen und Influencer sollen zur Mitwirkung gewonnen werden. Die Kampagne ist ein zentraler Baustein niedrigschwelliger, universeller Prävention.

Beteiligt sind Bund, Länder, Kommunen und freie Träger.

Wirkung

Eltern und Erziehungsberechtigte erkennen digitale Risiken frühzeitig, bleiben ansprechbar und begleiten ihre Kinder wirksam im digitalen Raum. Die gestärkte digitale Bildung der Erwachsenen wird zu einer verlässlichen Grundlage des Kinderschutzes.



HE 2 Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen

Problem

Werden digitale Medien bereits in den ersten Lebensjahren zur Beruhigung und Unterhaltung eingesetzt, sind damit Risiken wie Reizüberflutung, eine frühe Gewöhnung an Belohnung durch Mediennutzung und eine verringerte Zuwendung der Eltern verbunden. Eine intensive Mediennutzung von Eltern mit hohen Bildschirmzeiten, elterlicher Ablenkung und Phubbing/Technoference (die Störung zwischenmenschlicher Gespräche dadurch, dass die Aufmerksamkeit auf ein digitales Gerät gelenkt ist) bringen Entwicklungsrisiken mit sich. Eine verbindliche, jede Familie erreichende Beratung in dieser frühen Phase fehlt.

Empfehlung

Eltern sollen verlässlich vor- und nachgeburtlich zum Umgang mit digitalen Medien in den ersten drei Lebensjahren informiert und beraten werden (wie beispielsweise mit der bereits existierenden Initiative „Bildschirmfrei bis 3“). Dabei sollen die Aufklärung über die Konsequenzen der eigenen Mediennutzung, die Aufklärung über mögliche Folgen kindlicher Mediennutzung sowie alternative Beschäftigungsformen im Mittelpunkt stehen. Sie soll vor- und nachgeburtlich über vertrauensvolle Strukturen wie Hebammen, Kinderärztinnen und -ärzte, Frühe Hilfen und Kindertageseinrichtungen erfolgen, ergänzt durch aufsuchende Angebote. Die Beratung muss mit Personal und Qualifizierung hinterlegt werden.

Beteiligt sind die Länder, die Kostenträger im Gesundheitswesen sowie Bildungseinrichtungen.

Wirkung

Die Bildschirmzeit in den ersten Lebensjahren wird weitestgehend reduziert. Eltern reflektieren ihr eigenes Medienverhalten im Beisein von Kleinkindern und werden befähigt, ihre Kinder vor negativen Folgen zu schützen.



HE 3 **Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen**

Problem

Angebote zur Medienkompetenzförderung sind regional sehr unterschiedlich verteilt. Eltern, pädagogische Fachkräfte, Lehrkräfte sowie Kinder und Jugendliche wissen häufig nicht, wo sie in der Nähe Unterstützung, Beratung und Schulung finden. Gerade niedrigschwellige, wohnortnahe Angebote sind weiterhin wichtig, fehlen jedoch in vielen Regionen oder sind kaum auffindbar.

Empfehlung

Bestehende Anlaufstellen in Städten und Gemeinden (z. B. städtische Medienzentren, Beratungsstellen) sowie Netzwerkinitiativen für lokale Bündnisse (z. B. Initiative Gutes Aufwachsen mit Medien) setzen auf die Idee niedrigschwelliger, leicht erreichbarer und bedarfsorientierter Ansprache von Eltern, pädagogischem Personal sowie Kindern und Jugendlichen. Bestehende Anlaufstellen sollen in die Lage versetzt werden, medienpädagogische Angebote und Strukturen vor Ort zu bündeln, Qualität zu sichern und Orientierung zu bieten. In Regionen, Städten und Gemeinden ohne ein entsprechendes Angebot soll beim Auf- und Ausbau unterstützt werden. Über eine bundesweit angelegte digitale Landkarte sollen Anlaufstellen unter Angabe der Postleitzahl oder des Ortsnamens schnell auffindbar sein.

Bund, Länder und Kommunen sollen die bestehenden Strukturen erfassen, qualitätsorientiert stärken und am Bedarf in ländlichen wie städtischen Räumen ausrichten.

Wirkung

Familien und Fachkräfte finden schnell und verlässlich wohnortnahe Unterstützung in einer sinnvollen Mischung aus analogen und digitalen Angeboten. Das stärkt Vertrauen, Sicherheit und die digitale Teilhabe von Kindern und Jugendlichen.



HE 4 Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren

Problem

Das Teilen von Fotos, Videos und Sprachaufnahmen von Kindern in sozialen Medien („Sharenting“) ist für viele Familien Teil ihres Alltags. Häufig werden solche Inhalte jedoch ohne die Einwilligungsfähigkeit der betroffenen Kinder und Jugendlichen veröffentlicht und enthalten personenbezogene kontextuelle Informationen, die Rückschlüsse auf deren Identität und Lebenssituation zulassen. Gerade jüngere Kinder sind nicht in der Lage, die langfristigen Folgen solcher Veröffentlichungen – etwa die dauerhafte Auffindbarkeit, die Weiterverbreitung, die Zweckentfremdung oder die spätere Nutzung durch Dritte – zu überblicken. Besonders problematisch sind dabei Darstellungen, die Kinder in privaten, intimen Kontexten oder in emotionalen und verletzlichen Situationen zeigen. Die Veröffentlichung von Bildern und Videos ohne Berücksichtigung der Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen verletzt deren Recht auf Privatsphäre und informationelle Selbstbestimmung und erhöht das Risiko einer unkontrollierten Weiterverbreitung oder missbräuchlichen Nutzung. Durch generative KI wird dieses Risiko verschärft, da Bilder und Videos noch leichter manipuliert und zum Training von KI-Systemen genutzt werden können.

Handlungsempfehlung

Eltern und Familien sollen, in Ergänzung zu [HE 41 „Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos“](#) und [HE 43 „Kinder-/Family-Influencing“](#): Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen, gezielt für die Risiken des Sharentings sowie für die Persönlichkeits-, Datenschutz- und Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen sensibilisiert werden. Bestehende Informationsangebote sollen ausgebaut und um weitere niedrigschwellige Angebote ergänzt werden.

Beteiligt sind Länder, Kommunen und Bildungseinrichtungen sowie Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz sowie oberste Landesbehörden für Familie und Jugend.

Wirkung

Eine stärkere Sensibilisierung fördert einen reflektierten Umgang mit der Veröffentlichung von Bildern und Videos sowie die Berücksichtigung der Rechte und Interessen von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum. Dies trägt zum Schutz ihrer Privatsphäre und informationellen Selbstbestimmung bei. Langfristig wird das Bewusstsein für die Rechte von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum gestärkt.



HE 5 Inklusive Elternberatung und -bildung gestalten: alltagstauglich, mehrsprachig und barrierearm

Problem

Die regional unterschiedliche Angebotspalette für Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, eine oftmals schwer verständliche Sprache in Informationsbroschüren, die Vielsprachigkeit in Familien sowie zeitliche Einschränkungen aufgrund z. B. von Schicht- und Nachtarbeit führen dazu, dass bestehende Informationsangebote Eltern in ihrem Alltag nicht erreichen.

Empfehlung

Beratungs- und Bildungsangebote für Eltern im Themenfeld digitale Medien sollen inklusiv, interkulturell sensibel und diskriminierungsfrei gestaltet werden. Mehrsprachigkeit einschließlich leichter Sprache, gegebenenfalls Gebärdensprache, sowie audiovisuelle und zeitlich flexible Formate sollen berücksichtigt werden, damit Familien in ländlichen Regionen und mit eingeschränkten Zeiten erreicht werden. Dabei soll an bestehende Angebote wie *klicksafe*, *FLIMMO* und *SCHAU HIN!* angeknüpft werden. Empirische Erkenntnisse zu Ausgestaltung und Wirkung digitaler und mehrsprachiger Elternbildungsformate sollen ausgewertet werden. Für Werbung und Sensibilisierung sollen öffentliche Orte wie Kinderarztpraxen und Supermärkte sowie Elterninfluencerinnen und Elterninfluencer genutzt werden.

Beteiligt sind Bund, Länder, Kommunen und Bildungseinrichtungen.

Wirkung

Ein niedrighschwelliges, einladendes und flächendeckendes Angebot erreicht bislang unterrepräsentierte Elterngruppen und erhöht deren Teilnahme. Kinder und Jugendliche profitieren davon, dass ihre Eltern passgenau beraten und befähigt werden.



HE 6 Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – Wirksame Projekte verstetigen

Problem

Eltern sind mit einer sich ständig wandelnden digitalen Umgebung und den damit verbundenen Herausforderungen konfrontiert. Um ihrer Verantwortung im Bereich der Medienerziehung nachzukommen, brauchen Eltern verlässliche Anlaufstellen, aber auch Orte des Austausches untereinander. Anders als im Kontakt mit Ärztinnen und pädagogischen Fachkräften stehen Eltern hier nicht Institutionen gegenüber, deren Autorität auch hemmen kann, sondern gehen alltagsnah mit anderen Eltern auf Augenhöhe in den Austausch, stellen Fragen, besprechen Herausforderungen und profitieren von den Erfahrungen anderer Familien.

Empfehlung

Beratungs- und Austauschformate sollen im Rahmen von Angeboten nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII in kommunaler Zuständigkeit (weiter-)entwickelt und/oder landesseitig bereits bestehende erfolgreiche Projekte ausgebaut werden. Besonders vielversprechend erscheint das Projekt Elterntalk, das bereits in mehreren Bundesländern umgesetzt wird; in Bayern bereits seit 2001, in Niedersachsen seit 2012, in NRW seit 2016 und in Baden-Württemberg seit 2024.

Zuständig sind die Länder und die kommunalen Jugendämter, Landesjugendämter, Landesstellen für Kinder- und Jugendschutz sowie oberste Landesbehörden für Familie und Jugend.

Wirkung

In offenen, aber fachlich begleiteten Gesprächsrunden erleben Eltern ein Forum für wertschätzenden Austausch und alltagsnahe Informationen zu Fragen der kindlichen Mediennutzung, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen online und zum eigenen Medienverhalten. Die Gesprächsrunden bieten eine fachlich fundierte Alternative zu Elternblogs und zur Nutzung von KI im Zusammenhang mit Erziehungsfragen. Die alltagsnahen, niedrigschwelligen und bei Bedarf mehrsprachigen Gesprächsformate erreichen auch Eltern, die von institutionell gebundenen Formen der Elternbildung, sonst eher schlecht erreicht werden, und wirken so sozialer Ungleichheit in der Medienerziehung entgegen.



HE 7 Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB)

Problem

Kinder und Jugendliche wachsen in digitalisierten Lebenswelten auf, doch das Zivilrecht/Recht der Personensorge berücksichtigt digitale Entwicklungs- und Schutzrisiken bislang nur indirekt. Neue Gefährdungen wie die digitale Vernachlässigung lassen sich rechtlich kaum klar einordnen.

Empfehlung

Ähnlich der Einführung der gewaltfreien Erziehung im Jahr 2000 soll der Gesetzgeber nach ausführlicher Debatte das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung in § 1631 Abs. 2 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) um die Vernachlässigung, einschließlich der digitalen Vernachlässigung, erweitern. In § 1626 Abs. 2 BGB soll ergänzt werden, dass die wachsenden Fähigkeiten und Bedürfnisse des Kindes auch im digitalen Raum zu berücksichtigen sind. Ein neuer § 1631f BGB kann die elterliche Verantwortung in der Digitalerziehung rahmen. Begleitend sollen Kampagnen und Begleitforschung wirken.

Zuständig ist der Bund.

Wirkung

Eltern, Jugendhilfe und Familiengerichte erhalten eine klare Orientierung für eine verantwortliche, entwicklungsangemessene Medienerziehung. Wie schon beim Recht auf gewaltfreie Erziehung entfaltet die Norm Symbol- und Verhaltenswirkung bis in die Gesellschaft hinein und an die Plattformbetreiber und schützt Kinder vor erheblicher digitaler Vernachlässigung.



4.2 Frühe Bildung, Schule, Ausbildung und Hochschule

Einrichtungen der frühen Bildung und Schulen begleiten Heranwachsende und erreichen nahezu alle Kinder und Jugendlichen. Sie sind deshalb zentrale Institutionen, um grundlegende Medien- und KI-Kompetenz aufzubauen, die Unterschiede in den Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen auszugleichen und sichere Lern- und Begegnungsräume zu gestalten. Ihre Aufgabe beschränkt sich nicht auf den Einsatz digitaler Geräte, sondern umfasst in erster Linie das Verständnis für Wirkmechanismen und Zusammenhänge, die Urteilsfähigkeit, die Selbstregulation sowie die Unterstützung bei belastenden Erfahrungen.

Damit diese Aufgabe gelingt, benötigen pädagogische Fachkräfte und Lehrkräfte eine verbindliche Ausbildung. Hochschulen und Ausbildungsstätten tragen Verantwortung dafür, zukünftige Fachkräfte vorzubereiten. Klare Regeln, qualifizierte Ansprechpersonen, Peer-Ansätze und eine gestärkte Schulsozialarbeit sollen sich zu einem verlässlichen Gesamtkonzept verbinden, ohne Schulen mit Zusatzaufgaben zu überlasten.

HE 8 Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern

Problem

Erzieherinnen und Erzieher begleiten Kinder und ihre Familien als Erziehungspartner in den ersten Jahren der Entwicklung eines Kindes. In allen Bundesländern ist die Medienbildung, z. T. auch die Medienkompetenzförderung, als Querschnittsaufgabe im Bildungsauftrag der Kindertagesbetreuung verankert. Grundsätze für die frühe Bildung (je nach Bundesland benannt als Zielsetzungen, Orientierungspläne, Bildungsgrundsätze, Bildungsplan) sind vorhanden und/oder aktuell in Überarbeitung. Eine flächendeckende Verankerung in den Ausbildungen pädagogischer Fachkräfte fehlt bislang.

Empfehlung

Digitale Medienbildung – einschließlich künstlicher Intelligenz – soll fester Bestandteil der frühen Bildung werden. Medienpädagogik soll als verpflichtendes, prüfungsrelevantes Modul in den Ausbildungs- und Studiengängen verankert und rechtlich in den Aus- und Weiterbildungsplänen sowie in den Prüfungsordnungen festgeschrieben werden. Ergänzend sollen ausgebildete Fachkräfte an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen.

Zuständig sind die Länder und Kommunen gemeinsam mit den Aus- und Weiterbildungsinstitutionen und den Trägern.

Wirkung

Pädagogische Fachkräfte begleiten die Medienkompetenzentwicklung der Kinder sicher im Alltag und beraten Eltern in einer Erziehungspartnerschaft. Durch regelmäßige Weiterbildung halten sie mit den Entwicklungen des Medienmarkts Schritt, sodass Kinder von Beginn an einen bewussten Umgang mit Medien erlernen.



HE 9 Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren

Problem

Lehrkräfte sowie pädagogische Fachkräfte in Schule, Jugendhilfe und Freizeit sind häufig Vertrauenspersonen, auch bei medienbezogenen Problemen wie verstörenden Inhalten, unerwünschten Kontakten oder Mobbing. Oft fehlt ihnen jedoch grundlegendes Wissen über die Bedeutung von Medien für junge Menschen, über Datenschutz- und Sicherheitseinstellungen sowie über strafrechtliche Aspekte, sodass sie nur unzureichend weiterhelfen können.

Empfehlung

Ein medienpädagogisches Modul, das auch rechtliche Aspekte sowie Unterstützung bei belastenden Medienerlebnissen umfasst, soll im Lehramtsstudium, in der Lehrkräftefortbildung sowie in allen Studien- und Ausbildungsgängen der Pädagogik und der Sozialen Arbeit verpflichtend verankert werden. Hierfür soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen, das entsprechende Angebot an Fach- und Hochschulen ausgebaut und leicht zugänglich gemacht sowie um studienbegleitende Zertifikatskurse ergänzt werden.

Zuständig sind die Länder gemeinsam mit den Hochschulen und Fachschulen.

Wirkung

Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte verfügen über fundiertes Wissen in den Bereichen Mediennutzung, digitale Phänomene und Onlinerisiken, Sicherheit und Recht und sind damit kompetente Ansprechpersonen. Sie greifen medienbezogene Themen selbstständig auf und unterstützen Kinder und Jugendliche wirksam bei belastenden Erfahrungen.



HE 10 Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen

Problem

Kinder erwerben grundlegende Kompetenzen für das Verständnis ihrer digitalisierten Umwelt bislang nur unsystematisch. Der Sachunterricht der Grundschule, der Kindern hilft, ihre Welt zu verstehen, bietet dafür einen geeigneten Rahmen, wird für den Aufbau von Medien- und informatischen Kompetenzen jedoch noch nicht durchgängig genutzt. Die Angebote der (freiwilligen) Ganztagschule am Nachmittag, die mit dem Rechtsanspruch zunehmend ausgebaut werden, werden zu wenig für medienpädagogische Angebote genutzt. In der Ausbildung der Grundschullehrkräfte sind entsprechende Inhalte zu wenig verankert.

Empfehlung

Verpflichtende medienpädagogische und informatische Inhalte sollen im Sachunterricht der Grundschulen verankert werden, indem ausgewählte Aspekte der Informatik und der Medienkompetenz in den Lehr- und Bildungsplänen gestärkt werden.

Der Nachmittag soll im Rahmen verpflichtender oder freiwilliger Angebote genutzt werden. Im Rahmen des Ganztagsausbaus werden multiprofessionelle Teams geschult.

Dabei sollen Angebote von Initiativen, Fach- und Beratungsstellen, Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen, Projekten und Social Start-ups genutzt werden. Eine Übersicht über bewährte Initiativen und Materialien soll an zentraler Stelle geschaffen werden (s. [HE 3 „Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen“](#)).

Zuständig sind die Länder.

Wirkung

Bereits in der Primarstufe werden Medien- und informatische Kompetenzen systematisch aufgebaut. Kinder verstehen die grundlegenden Funktionsweisen digitaler Medien früh und werden befähigt, sich in einer digitalisierten Welt ihren alters- und entwicklungsbezogenen Voraussetzungen entsprechend sicher zu orientieren.



HE 11 Selbstregulationsfähigkeiten von Kindern in Familie, Kindertageseinrichtungen und Schule stärken

Problem

Viele Kinder und Jugendliche zeigen eine übermäßige und teils suchtartige Nutzung digitaler und sozialer Medien, verstärkt durch Algorithmen, die fortlaufend anschlussfähige Inhalte darbieten. Hohe Selbstregulationsfähigkeiten beugen dem vor, doch die Zahl der Kinder mit unzureichend ausgebildeter Selbstregulation nimmt zu und eine gezielte, systematische Förderung findet bislang nicht überall statt.

Empfehlung

Die Stärkung der Selbstregulationsfähigkeiten soll ein vorrangiges Bildungsziel in den ersten zehn Lebensjahren werden. Sie soll vom ersten Lebensjahr an in Kindertageseinrichtungen und später in den Grundschulen gefördert und in den Rahmen- und Orientierungsplänen sowie den schulischen Curricula verankert werden. Eltern sollen über Frühe Hilfen, Kitas und Schulen darin unterstützt werden, die Selbstregulation ihrer Kinder zu fördern. Strukturelle Ressourcen sowie die Fort- und Weiterbildung der Fach- und Lehrkräfte sollen gesichert werden.

Zuständig sind Länder und Kommunen.

Wirkung

Kinder werden früh in ihrer Selbstregulation gestärkt und damit widerstandsfähig gegenüber übermäßiger und suchtartiger Mediennutzung. Die durchschnittlichen Nutzungsdauern gehen deutlich zurück, und die Entwicklung von Abhängigkeiten wird vermieden.



HE 12 „KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern

Problem

Jugendhilfe- und Bildungseinrichtungen setzen zunehmend KI-Systeme wie Chatbots ein. Diese bergen erhebliches Potenzial, aber auch erhebliche Risiken. Die KI-Verordnung der EU verpflichtet die Einrichtungen, Beschäftigte sowie Kinder und Jugendliche im Umgang mit KI vertraut zu machen. Diese Pflicht wird bislang nicht flächendeckend erfüllt und Schulen sowie Jugendhilfeeinrichtungen sind mit der eigenständigen Umsetzung überfordert.

Empfehlung

Zur Erfüllung der Pflicht aus Artikel 4 der KI-Verordnung soll ein verpflichtendes „KI-Seepferdchen“ eingeführt werden – ein online erwerbbares, kindgerechtes Zertifikat zu den Möglichkeiten und Gefahren des KI-Einsatzes, zunächst für das Grundschulalter. Der Erwerb soll über einen zentralen Anschubservice des Bundes organisiert und getragen werden; die weitere Vermittlung soll bei den Bildungseinrichtungen der Länder liegen. Ein „Expertenrat KI und Kinder“ auf Bundesebene soll die Inhalte fortlaufend anpassen und die Bundesregierung beraten.

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

Einrichtungen kommen ihrer Rechtspflicht nach und Kinder erwerben frühzeitig ein niedrighschwelliges, verständliches Grundverständnis für KI. So entsteht die Basis für einen verantwortungsbewussten und kompetenten Umgang mit KI, mit Vorbildwirkung für Bund, Länder, Kommunen und die EU.



HE 13 Algorithmen- und KI-Kompetenz im Bildungskontext fördern (AI Literacy)

Problem

Jugendliche nutzen KI-Anwendungen besonders häufig im schulischen Umfeld, von der Recherche über das Erstellen von Texten bis hin zum Gespräch mit Chatbots. Sie erschließen sich diese Werkzeuge meist eigenständig, während ein systematischer, didaktisch durchdachter Einsatz im Unterricht selten ist. Dadurch entstehen große Unterschiede in Wissen und Kompetenzen und eine kritische Reflexion der Chancen und Risiken bleibt oft aus.

Empfehlung

Fachspezifische und fächerübergreifende Bildungsangebote für die Sekundarstufen I und II sollen KI-Kompetenz vermitteln und Schülerinnen und Schüler zu einem reflektierten, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit KI befähigen. Die Auseinandersetzung mit algorithmischen Empfehlungssystemen und KI-Anwendungen soll in den Lehrplänen verankert, die nötige Infrastruktur bereitgestellt, sollen didaktisch geeignete KI-Werkzeuge eingesetzt, das Fach Informatik ausgebaut und die Lehrkräfte umfassend fortgebildet werden.

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

Schülerinnen und Schüler verstehen Algorithmen und KI, schätzen deren Möglichkeiten und Grenzen ein und nutzen Tools reflektiert für Lernen und Alltag. Unterschiede im Kompetenzniveau werden ausgeglichen und junge Menschen gestalten ihren Umgang mit KI selbstbestimmt.



HE 14 **Ansprechperson mit medienpädagogischer Expertise für medienbezogene Anliegen von Schülerinnen und Schülern qualifizieren**

Problem

Im Umgang mit dem Internet und den sozialen Medien haben Schülerinnen und Schüler immer wieder Fragen oder Gesprächsbedarf, etwa bei verstörenden Inhalten, unangemessenen Kontakten oder Cybermobbing. Eltern und Lehrkräfte werden dabei häufig nicht als kompetente oder geeignete Ansprechpersonen wahrgenommen, auch aus Scham oder weil Regeln verletzt wurden. Betroffene bleiben so mit ihren Problemen allein, mit möglichen Folgen für ihre psychische Gesundheit.

Empfehlung

Jede Schule soll über mindestens eine medienpädagogisch qualifizierte Ansprechperson verfügen, an die sich Schülerinnen und Schüler bei belastenden medienbezogenen Fragen wenden können. Das sollen medienpädagogische Fachkräfte, entsprechend qualifizierte Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter (s. [HE 23 „Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen“](#)) oder, ergänzt um eine erwachsene Begleitung, ältere Schülerinnen und Schüler als Medienscouts sein (s. [HE 15 „Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch \(Peer-to-Peer\)-Programme stärken“](#)).

Zuständig sind die Länder und die Kommunen als Schulträger.

Wirkung

Schülerinnen und Schüler bleiben mit belastenden Medienerfahrungen nicht allein, erhalten Antworten und entwickeln gemeinsam mit einer qualifizierten Person Lösungswege und persönliche Strategien. Das beugt psychischen Belastungen vor und stärkt ihren kompetenten Medienumgang.



HE 15 Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer)-Programme stärken

Problem

Die Medienkompetenz von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufen I und II ist unterschiedlich ausgeprägt, und wirksame, wissenschaftlich geprüfte Angebote und Programme erreichen sie nicht flächendeckend. Insbesondere bewährte Peer-to-Peer-Ansätze, bei denen ältere Jugendliche jüngere schulen, werden bislang weder systematisch dokumentiert noch verbreitet.

Empfehlung

Die Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II soll durch wissenschaftlich evaluierte Angebote gestärkt werden. Ein besonderer Fokus soll dabei auf Peer-to-Peer-Programme gelegt werden, bei denen Lehr- oder Fachkräfte ausgebildet werden, die vor Ort ältere Schülerinnen und Schüler schulen. Die Länder sollen mit finanzieller Unterstützung des Bundes eine Datenbank von Programmen und Angeboten aufbauen und in ihren zuständigen Einrichtungen ausreichende personelle Ressourcen bereitstellen (s. [HE 21 „Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen“](#)). Die Schulen sollen dokumentieren, welche Programme sie einsetzen.

Beteiligt sind Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

In allen sechzehn Ländern erhalten Schülerinnen und Schüler verlässlich Angebote zur Stärkung ihrer Medienkompetenz. Geprüfte Programme verbreiten sich, und jüngere Jugendliche profitieren vom Wissen und der Glaubwürdigkeit älterer Peers.



HE 16 Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln

Problem

Die private Nutzung digitaler Endgeräte im Unterricht lenkt erheblich ab, erschwert eine konzentrierte Lernatmosphäre und schränkt in den Pausen das soziale Miteinander ein. In Mobbing-situationen können sie verstärkend wirken. Die Regelungen unterscheiden sich derzeit stark zwischen Ländern und Schulformen.

Empfehlung

Die Schule soll durch eine weitgehende Einschränkung der privaten Nutzung digitaler Endgeräte gestärkt werden. An Grundschulen und bis einschließlich der siebten Jahrgangsstufe soll die private Nutzung im Unterricht, in außerunterrichtlichen Angeboten und in den Pausen bundesweit einheitlich untersagt und in den Schulgesetzen verankert werden. Ab der achten Jahrgangsstufe sollen Schulen verpflichtet werden, unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler verbindliche Nutzungskonzepte zu erarbeiten.

Zuständig sind die Länder.

Wirkung

Schülerinnen und Schüler lernen konzentrierter und mit gesichertem Zugang zu digitalen Lernmitteln. Die Pausen gewinnen wieder Raum für direkte soziale Begegnung.



4.3 Kinder- und Jugendhilfe sowie Soziale Arbeit

Die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Soziale Arbeit erreichen junge Menschen und Familien in anderen Lebenslagen und -situationen als allgemeine Bildungsangebote. Ihre Stärke liegt in Beziehungsarbeit, Freiwilligkeit, niedrigschwelligen Zugängen und der Möglichkeit, individuelle, familiäre und soziale Bedingungen gemeinsam in den Blick zu nehmen. Sie kann Prävention, Beratung, Schutz und Beteiligung miteinander verbinden und insbesondere vulnerable oder institutionell schwer erreichbare Gruppen unterstützen.

Dafür braucht es eine klare medienpädagogische Profilierung, wirksame und verlässlich finanzierte Strukturen sowie Fachkräfte, die digitale Lebenswelten verstehen. Frühe Hilfen, offene Kinder- und Jugendarbeit, Jugendverbände und Schulsozialarbeit bieten unterschiedliche Zugänge entlang der Biografie. Pädagogisch begleitete Erprobungsräume und angemessene rechtliche Spielräume ermöglichen es, Risiken nicht nur zu vermeiden, sondern sie gemeinsam mit jungen Menschen zu erörtern und zu reflektieren.

HE 17 Medienbildung und Prävention von Anfang an: das Potenzial von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen stärken

Problem

Frühe Hilfen und Kindertageseinrichtungen sind zentrale, vertrauensvolle Anlaufstellen für Familien ab der Geburt. Ihr Potenzial für Medienbildung und Prävention wird jedoch nicht ausgeschöpft. Die digitale Medienbildung ist zwar in den meisten Rahmen- und Orientierungsplänen beschrieben, jedoch nicht in allen Einrichtungen verbindlich umgesetzt, sodass frühe Medienbildung nicht flächendeckend stattfindet.

Empfehlung

Das Potenzial der Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen soll gestärkt werden. Die Frühen Hilfen sollen den Weg zu einem sensiblen Mediengebrauch bahnen, etwa im Umgang mit Babybildern im Netz und durch medienpädagogische Beratung. In der Kita soll der Bildungsbereich der Medienbildung verbindlich umgesetzt, in allen Rahmen- und Orientierungsplänen ausgebaut und in den Evaluationssystemen berücksichtigt werden. Strukturelle Ressourcen und die Qualifizierung der Fachkräfte sollen gesichert und Eltern sollen einbezogen werden.

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen.

Wirkung

Medienbildung beginnt früh im Lebenslauf. Schon in der Kita erwerben alle Kinder eine ressourcenorientierte Nutzung und ein erstes Verständnis für Gefahren und Regulation, was sie gegenüber späterer übermäßiger oder gefährdender Nutzung widerstandsfähiger macht.



HE 18 Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern

Problem

Attraktive nicht-digitale Freizeitangebote sind in der Breite zu wenig verfügbar und zu selten verlässlich mit Schule und öffentlichen Einrichtungen verzahnt. Damit fehlt ein wirksames Gegengewicht zur intensiven Mediennutzung, das jungen Menschen Erfahrungen, soziale Bindung und Engagement außerhalb des digitalen Raums ermöglicht.

Empfehlung

Die Länder sollen gemeinsam und mit Unterstützung des Bundes Programme entwickeln und umsetzen, die analoge Freizeitangebote mit Anbindung an Schulen fördern. Ehrenamtliches Engagement sowie Peer-to-Peer-Programme sollen gezielt unterstützt, gute Beispiele veröffentlicht und Anreize durch alternative Leistungsnachweise gesetzt werden. Bestehende Strukturen wie Vereine sollen ausgebaut und verbindlich mit Schule und öffentlichen Einrichtungen verzahnt werden. Die Angebote sollen öffentlich beworben werden. Eine Ergänzung um digitale Formate ist möglich.

Umsetzung und Finanzierung liegen bei Ländern und Kommunen.

Wirkung

Junge Menschen erhalten verlässliche analoge Erfahrungsräume, in denen sie soziale Kompetenzen, Bindungen und Engagement entwickeln. Vereine und ehrenamtliche Strukturen werden gestärkt, und die Mediennutzung erhält ein attraktives Gegengewicht.



HE 19 Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen

Problem

Internet und soziale Medien sind für junge Menschen zentrale Quellen politischer Informationen und zugleich Räume der Identitätsbildung. Dort treffen sie auf vereinfachte, zunehmend KI-generierte Narrative, emotionale Zuspitzungen und gezielte Desinformation antidemokratischer Akteure. Diese Strategien sind schwer zu durchschauen und sie beeinflussen die Meinungsbildung und das Demokratieverständnis.

Empfehlung

Medienbildung und politische Bildung sollen gezielt verzahnt werden, damit junge Menschen antidemokratische Narrative erkennen und sich aktiv damit auseinandersetzen. Über ein bundesweites Förderprogramm sollen Konzepte für Schule, Jugendverbandsarbeit, Vereine und die offene Kinder- und Jugendarbeit entwickelt, erprobt und implementiert werden, getragen von Projektverbänden aus Praxis und wissenschaftlicher Begleitung. Eine Zusammenarbeit mit den Bundes- und Landeszentralen für politische Bildung soll angestrebt werden.

Zuständig ist der Bund.

Wirkung

Junge Menschen durchschauen manipulative Online-Strategien, ordnen sie ein und entwickeln eigene Handlungsmöglichkeiten. Sie bilden ein faktenbasiertes Demokratieverständnis und eine demokratische Haltung aus, mit denen sie sich an der Gesellschaft beteiligen.



HE 20 Erprobungsräume (Safer Spaces) für junge Menschen öffnen, um Internetphänomene zu erkennen und Umgangsstrategien zu entwickeln

Problem

Das Internet, Soziale Medien und Online-Games sind für junge Menschen zentrale Räume der Information, des Austauschs und der Meinungsbildung. Dort treffen sie aber auch auf Desinformation, populistische Ansprache und Hasskommentare und bewegen sich durch algorithmische Empfehlungen häufig in Echokammern mit einseitiger Orientierung. Um sich eine eigene, an demokratischen Werten ausgerichtete Haltung zu bilden, fehlen ihnen begleitete Räume, in denen sie Gegenstrategien erproben können.

Empfehlung

Jungen Menschen sollen medienpädagogisch begleitete sichere Erprobungsräume (Safer Spaces) eröffnet werden, etwa Workshops, begleitete Gruppen oder moderierte Plattformen, in denen sie manipulative Phänomene erkennen und Umgangsstrategien entwickeln können.

Für die Entwicklung solcher Safer Spaces sollen bundesweit im Rahmen einer Projektförderlinie Modellprojekte entwickelt und wissenschaftlich begleitet werden. Bewährte Projekte/Angebote sollen mit einem Qualitätssiegel zertifiziert und auf einer zentralen Plattform veröffentlicht bzw. in einer zentralen Datenbank gelistet werden können (vgl. [HE 21 „Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen“](#)).

Wirkung

Junge Menschen durchschauen Desinformation und Manipulation, ordnen sie ein und treten ihnen kompetent entgegen. Sie sind in der Lage, sich vor der Vereinnahmung durch demokratiefeindliche Akteure zu schützen und sich gestärkt an gesellschaftlichen Debatten zu beteiligen.



HE 21 Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen

Problem

Für die alters- und entwicklungsdifferenzierte Medienkompetenzförderung liegen viele Konzepte, Methoden und Materialien vor, doch sie sind über zahlreiche Einrichtungen hinweg verstreut und für Fachkräfte schwer auffindbar. Die aufwendige Suche führt dazu, dass Angebote auf geringerem Niveau durchgeführt oder ganz unterlassen werden, und die Medienkompetenzförderung in den Hintergrund tritt.

Empfehlung

An zentraler Stelle sollen geprüfte Konzepte, Methoden und Materialien gesammelt sowie eine Datenbank qualifizierter Referentinnen und Referenten sowie wirksamer Initiativen und Projekte erstellt werden. Institutionen und Fachkräfte können so alters- und entwicklungsdifferenziert bei der Planung und Umsetzung bündeln und unterstützen. Die Einrichtung soll bei der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) angesiedelt werden. Konzeption und Aufbau sollen ausgeschrieben werden, ein Qualitätssicherungsverfahren soll etabliert werden und die Datenbank soll fortlaufend gepflegt werden.

Zuständig ist der Bund.

Wirkung

Hochwertige Angebote und ausgewiesene Fachpersonen stehen gebündelt an einem zentralen Ort zur Verfügung. Institutionen und Fachkräfte entwickeln darauf aufbauend leichter eigene Angebote, sodass die Medienkompetenzförderung in gesicherter Qualität zunimmt.



HE 22 Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken

Problem

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII informiert, sensibilisiert und befähigt Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte und ist als Querschnittsaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe von der Kinder- und Jugendförderung (Jugendarbeit, Jugend- und Schulsozialarbeit) über die Familienbildung, die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen bis zu den Hilfen zur Erziehung geeignet, breite Zielgruppen präventiv zu erreichen und die Schule zu entlasten. Die Medienkompetenzförderung ist dort jedoch nicht ausdrücklich gesetzlich normiert und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ist in den Bundesländern unterschiedlich ausgestaltet.

Empfehlung

Die Förderung der Medienkompetenz soll ausdrücklich als Maßnahme des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in § 14 SGB VIII aufgenommen werden. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz soll in seiner flächendeckenden präventiven Wirkung ausgebaut und bundesweit vergleichbar ausgestaltet werden. Dabei werden der permanente Transfer von der Forschung in die Praxis sowie eine kontinuierliche fachliche Beratung, z. B. durch zentrale Landesstellen, sichergestellt.

Wirkung

Die Medienkompetenzförderung in der Kinder- und Jugendhilfe als dem zentralen Feld außerschulischer Bildung erhält ein klares gesetzliches Profil und eine verlässliche Struktur. Ihre präventive Wirkung entfaltet sich bundesweit vergleichbar, erreicht breite Zielgruppen und unterstützt zugleich die Schulen in ihrer Bildungsaufgabe.



HE 23 Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen

Problem

Die Schule erreicht alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen und ist ein zentraler Ort der Medienbildung. Mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung wird sich diese Zeitspanne für viele Kinder noch weiter verlängern.

Der Diskurs konzentriert sich jedoch stark auf den formalen Unterricht, während die Schulsozialarbeit als ergänzender Raum zu wenig genutzt wird. Dabei wirkt sie über Beziehungsarbeit, Vertrauen und Niedrigschwelligkeit, gerade bei benachteiligten jungen Menschen und im ländlichen Raum, ist jedoch unzureichend ausgestattet.

Empfehlung

Die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII soll durch einen spürbaren Ressourcenausbau gestärkt werden, damit sie ergänzend oder in Kombination mit dem Unterricht medienkompetenzfördernd wirkt.

Denkbar sind präventive Gruppenangebote, Peer-Learning, mediative Angebote wie eine „Social-Media-Sprechstunde“ sowie Informationsangebote für Eltern. Parallel dazu soll eine nachhaltige Qualifizierung der Fachkräfte sichergestellt werden. Vorhandene Ressourcen und Kompetenzen sollen dabei schulübergreifend, in Kooperation mit außerschulischen Partnern, gebündelt und gemeinsam genutzt werden.

Da Medienkompetenz eng mit Demokratieförderung, Gewalt- und Suchtprävention, dem Schutz vor Missbrauch sowie Fragen der Gleichstellung verbunden ist, sollen diese Themen nicht getrennt, sondern in einer abgestimmten Präventions- und Bildungsarbeit bearbeitet werden. Hierzu sollen die Fachkräfte der Schulsozialarbeit systematisch mit bestehenden Fach- und Beratungsstellen, Sicherheitsbehörden, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen, Projekten und Social Start-ups zusammenarbeiten.

Anders als temporäre Angebote, bspw. Workshops an Schulen, ist die Schulsozialarbeit eine dauerhafte und (in unterschiedlichen Ausprägungen je nach Bundesland) bestehende Präventionsstruktur. Eine Stärkung dieser Struktur käme gerade auch dem ländlichen Raum zugute, in dem die Dichte medienpädagogischer Projekte geringer ist. Hier kann nur eine Bestandsstruktur vor Ort nachhaltig wirken.

Umsetzung und Finanzierung liegen bei Ländern, Kommunen und Trägern. Der Bund kann im Rahmen bestehender Förderprogramme wie dem Startchancenprogramm wirken, diese ausweiten oder ergänzende Programme initiieren.

Wirkung

Als dauerhafte Präventionsstruktur begleitet die Schulsozialarbeit das Medienhandeln junger Menschen verlässlich, auch im ländlichen Raum. Schülerinnen und Schüler finden vertrauensvolle, kompetente Ansprechpersonen außerhalb des Leistungsdrucks und die schulische Medienbildung wird wirksam ergänzt.



HE 24 **Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren**

Problem

Seit der Novelle des Jugendschutzgesetzes von 2021 fließen Nutzungs- und Interaktionsrisiken in die Altersfreigaben von Games ein. Dadurch haben populäre Spiele aufgrund von Risiken wie In-Game-Käufen höhere Freigaben erhalten. In Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit gemischten Altersgruppen dürfen solche Inhalte jüngeren Kindern nun nicht mehr zugänglich gemacht werden, obwohl die zur Hochstufung führenden Risiken dort pädagogisch und technisch beherrschbar sind.

Empfehlung

Über ein „erweitertes Erziehungsprivileg“ soll der Umgang mit Alterskennzeichen in der Jugendhilfe flexibilisiert werden. Angebote, die wegen Nutzungs- und Interaktionsrisiken eine höhere Altersfreigabe tragen, sollen jüngeren Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich gemacht werden können, sofern durch technische Begrenzung oder pädagogische Begleitung sichergestellt ist, dass diese Risiken nicht wirksam werden. Dazu soll das Jugendschutzgesetz geändert werden.

Zuständig ist der Bund, die Umsetzung erfolgt in der Kinder- und Jugendhilfe.

Wirkung

Eine pädagogisch begleitete Auseinandersetzung mit Nutzungsrisiken wird möglich. Kinder und Jugendliche können sich unter abgesicherten Bedingungen mit höher eingestuften Angeboten auseinandersetzen und werden so in ihrem kompetenten Medienumgang gefördert.



4.4 Gesundheit, Beratung und Therapie

Digitale Medien sind Teil des Alltags und stellen für sich genommen kein Gesundheitsproblem dar. Belastungen entstehen aus dem Zusammenspiel von Nutzungsweisen, der Gestaltung der Angebote, persönlicher Vulnerabilität und sozialem Umfeld. Gesundheit, Beratung und Therapie benötigen deshalb einen abgestuften Ansatz, der die normale Nutzung nicht pathologisiert, Risiken jedoch früh erkennt und bei ersten Auffälligkeiten gezielt unterstützt.

Das Gesundheitssystem erreicht Kinder und Familien früh und nahezu vollständig und genießt als Anlaufstelle besonderes Vertrauen. Vorsorgeuntersuchungen, Beratungsstellen, psychotherapeutische und suchtbetogene Angebote schaffen Zugänge in unterschiedlichen Belastungsstufen. Einheitliche diagnostische Grundlagen, qualifizierte Fachkräfte und verlässliche Übergänge zwischen Prävention, Beratung und Behandlung sind dafür zentral. Die Zusammenarbeit mit Familien, Schulen und Jugendhilfe soll verhindern, dass Betroffene zwischen Zuständigkeiten verloren gehen oder Hilfe erst bei einer verfestigten Problemlage erhalten.

HE 25 Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln

Problem

Das Recht der gesetzlichen Krankenversicherung ist im Bereich der Prävention noch stark auf die allgemeine, primäre Vorbeugung ausgerichtet. Gezielte Angebote für Kinder und Jugendliche mit erhöhtem Risiko oder ersten Anzeichen einer problematischen Mediennutzung sind kaum verankert. Gerade vulnerable junge Menschen werden dadurch spät erkannt und erhalten zu selten passgenaue Hilfe. Bestehende Strukturen im Gesundheitswesen, in der Schule und in der Jugendhilfe arbeiten häufig nebeneinander statt zusammen.

Empfehlung

Selektive und indizierte Prävention sollen gesetzlich im SGB V verankert und systematisch gestärkt werden. In § 20 SGB V soll das Wort „primäre“ gestrichen und die Begriffe „universelle“, „selektive“ sowie „indizierte Prävention“ ausdrücklich aufgenommen werden. Die Landesorganisationen sollen verbindliche Qualitätsstandards für digitale Interventionen (Gesundheits-Apps) entwickeln.

Zuständig ist der Bund, insbesondere das Bundesgesundheitsministerium.

Wirkung

Es entsteht ein abgestuftes Präventionssystem, das Risikogruppen frühzeitig identifiziert und ihnen gezielt begegnet. Riskante Nutzungsverläufe und psychische Belastungen werden verringert, die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen wird verbessert und die gestufte Versorgung dauerhaft tragfähig gemacht.



HE 26 Einheitliche Standards bei der Diagnose und Behandlung von Verhaltenssüchten und suchtartigem Verhalten einführen

Problem

Während die meisten jungen Menschen digitale Angebote verantwortungsvoll nutzen, entwickeln einige problematische oder suchtartige Nutzungsformen, die mit psychischen Belastungen, sozialem Rückzug, schulischen Problemen und gesundheitlichen Risiken verbunden sein können.

Mit der ICD-11 hat die Weltgesundheitsorganisation erstmals Diagnosen für bestimmte Verhaltenssüchte eingeführt und damit die Grundlage für eine systematische Erfassung und Behandlung geschaffen. Die verbindliche Einführung der ICD-11 in deutscher Sprache steht in Deutschland jedoch weiterhin aus. Dadurch fehlen bislang einheitliche Standards für Diagnostik, Dokumentation und Versorgung.

Empfehlung

Die Bundesregierung soll die amtliche deutsche Übersetzung der ICD-11 priorisieren und zeitnah verbindlich in die medizinische, psychotherapeutische und suchtbetonte Versorgung integrieren. Gleichzeitig sollen Fachkräfte gezielt für digitale Risiken und medienbezogene Verhaltensauffälligkeiten qualifiziert werden. Bestehende Leitlinien sowie Versorgungsangebote sollen weiterentwickelt werden.

Zuständig ist der Bund.

Wirkung

Belastungen lassen sich früher erkennen, gezielter behandeln und über Regionen hinweg vergleichbar versorgen. Das beugt der Verfestigung psychischer Erkrankungen vor und schafft zugleich eine verlässliche Daten- und Forschungsgrundlage für künftige Präventions- und Versorgungsangebote.



HE 27 **Abgestufte universelle, selektive und indizierte** **Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit** **ausweiten**

Problem

Wirksame, wissenschaftlich geprüfte Angebote zur Suchtprävention erreichen bislang nicht alle jungen Menschen, sind weder flächendeckend noch altersphasenbezogen aufeinander abgestimmt und folgen einem veralteten Präventionsbegriff.

Empfehlung

Geprüfte Präventionsprogramme mit Fokus auf exzessive Onlinenutzung und -abhängigkeit sollen bundesweit gemäß der neuen Präventionslogik (s. [HE 25 „Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln“](#)) implementiert werden. Universelle Angebote sollen jedes Kind über Schulen und breite kommunikative Maßnahmen erreichen, ergänzt um selektive Angebote für Risikogruppen und indizierte Angebote bei ersten Symptomen. Eltern sowie pädagogische Fachkräfte sollen einbezogen und die Programme wissenschaftlich begleitet und nach Wirksamkeit weiterentwickelt werden.

Zuständig sind Bund und Länder, unterstützt von den Akteuren der Medienbildung. Eine Koordinierungsgruppe soll die Umsetzung und die Evaluierung sicherstellen.

Wirkung

Junge Menschen werden für riskante Nutzungsweisen sensibilisiert und in ihrer Selbstregulation sowie ihrer Widerstandsfähigkeit gestärkt. Sie lernen, manipulative Funktionen zu erkennen und ihre Mediennutzung selbstbestimmt zu steuern, um riskanter und abhängiger Nutzung vorzubeugen. Vulnerable Kinder und Jugendliche werden durch selektive Maßnahmen zielgerichtet erreicht, gefährdete Kinder und Jugendliche werden individuell und frühzeitig unterstützt. Durch die bewusste Clusterung der Präventionsmaßnahmen in die Bereiche „universell, selektiv und indiziert“ können finanzielle und personelle Ressourcen zielgerichtet eingesetzt werden.



HE 28 Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken

Problem

Der Umgang mit digitalen Medien und die körperliche wie seelische Gesundheit von Kindern hängen eng zusammen: Lange Bildschirmzeiten und Bewegungsmangel wirken sich unter anderem auf Schlaf, Konzentration, Sehkraft und Gewicht aus. Eine verbindliche, jedes Kind erreichende Beratung zur Mediennutzung fehlt jedoch in der gesundheitlichen Vorsorge.

Empfehlung

Die Beratung zur Mediennutzung und Medienerziehung soll verbindlich in die Vorsorgeuntersuchungen aufgenommen und mit einem festen Platz sowie einer angemessenen Vergütung hinterlegt werden. Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sollen als Vertrauenspersonen insbesondere die frühen Vorsorgen nutzen und in den späteren Untersuchungen sowie den Schuleingangsuntersuchungen die Mediennutzung, problematischen Mediengebrauch und Suchtgefahren ansprechen und die analoge Freizeitgestaltung thematisieren.

Beteiligt sind die Länder sowie die Kostenträger im Gesundheitswesen.

Wirkung

Gesundheitliche Risiken werden frühzeitig erkannt, Familien werden verlässlich und frühzeitig beraten. So werden die körperliche, psychische und soziale Gesundheit gestärkt und ein altersgerechter, ausgewogener Medienumgang gefördert.



HE 29 Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen

Problem

Kinder und Jugendliche machen im Netz belastende Erfahrungen, die von Stress und Angst bis hin zu schweren psychischen Folgen reichen. Zahlreiche Beratungs- und Hilfsangebote bestehen zwar, sind jedoch oft unbekannt oder werden aus Scham und Angst nicht in Anspruch genommen. Hinzu kommen vielfältige Zugangsbarrieren. Insbesondere mehrfach belastete und vulnerable junge Menschen finden zu selten passende Angebote.

Empfehlung

Bestehende Beratungs- und Hilfsangebote sollen personell und finanziell gestärkt, besser bekannt gemacht sowie flächendeckend und niedrigrschwellig zugänglich werden. Versorgungslücken sollen systematisch ermittelt, Strukturen für vulnerable Gruppen ausgebaut und Zuständigkeiten transparent gemacht werden.

Zuständig sind Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

Es entsteht ein verlässliches, bekanntes und bedarfsgerechtes Hilfesystem. Junge Menschen erkennen Risiken, fühlen sich ernst genommen und nehmen Unterstützung in Anspruch, sodass insbesondere vulnerablen Kindern und Jugendlichen frühzeitig Schutz und Hilfe gewährt werden.



HE 30 **Niedrigschwelligen Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe bei digitalen Belastungen schaffen**

Problem

Kinder und Jugendliche erleben bei der Onlinenutzung vielfältige psychische Belastungen – etwa Suchtentwicklung, Angst, Depression sowie Traumatisierungen durch Cybergewalt oder sexualisierte Übergriffe. Zugleich bestehen große Versorgungslücken: Die Wartezeit auf einen Therapieplatz beträgt im Schnitt über 28 Wochen. Digitale Kriseninterventionsangebote wie Krisenchat, JugendNotmail oder U25 sind nicht in den medizinischen Versorgungssektor eingebunden, eine Digitale Gesundheitsanwendung (DiGA) speziell für Kinder und Jugendliche fehlt, und Fachkräfte in Jugendhilfe, Schulen und Praxen sind kaum in koordinierte Strukturen eingebunden. Besonders betroffen sind Jugendliche mit Vorbelastungen, Traumafolgen oder sozialer Benachteiligung. Ohne frühe Hilfe drohen Chronifizierung und Versorgungslücken.

Empfehlung

Der Zugang zu medizinischer und psychotherapeutischer Hilfe soll nach einem Stepped-Care-Ansatz niedrigschwelliger, schneller und besser vernetzt gestaltet werden. Qualitätsgesicherte digitale Angebote sollen als Erststufe neben die etablierten Strukturen treten und über eine gemeinsame Beratungs- und Versorgungsallianz mit dem medizinischen Sektor verzahnt werden. Evidenzbasierte digitale Interventionen und DiGA für Kinder und Jugendliche sollen in die Regelversorgung integriert und ihre Zulassung gefördert werden, wobei besonders vulnerable Gruppen vorrangig zu berücksichtigen sind.

Zuständig sind primär der Bund, der die psychotherapeutische Versorgung, die Bedarfsplanung, die DiGA-Regulierung und die gesetzliche Krankenversicherung regelt, sowie die Länder, die für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe, schulischer Angebote und regionaler Versorgungsstrukturen verantwortlich sind.

Wirkung

Es entstehen gestärkte, rund um die Uhr erreichbare Kriseninterventionsangebote, eine bessere Vernetzung digitaler mit ambulanter und stationärer Versorgung, eine sichtbar höhere Inanspruchnahme von Hilfsangeboten durch betroffene Jugendliche sowie eine deutliche Reduktion der Wartezeiten auf Psychotherapie – mit dem Ziel eines Rückgangs unbehandelter psychischer Folgebelastungen.



4.5 Beschwerdestellen, Fachstellen und Sicherheitsbehörden

Wenn Kinder und Jugendliche im digitalen Raum Übergriffe oder Straftaten erleben, benötigen sie verständliche Meldewege, schnelle Unterstützung und eine wirksame staatliche Reaktion. Systeme, die an erwachsenen Verfahrenslogiken ausgerichtet oder föderal schwer überschaubar sind, erhöhen die Hürden gerade für junge Betroffene. Beschwerdestellen, etablierte Einrichtungen des Jugendmedienschutzes und Sicherheitsbehörden sollen deshalb als eine zusammenhängende Schutz- und Interventionsstruktur verstanden werden.

Dazu sollen die bewährten Institutionen des Jugendmedienschutzes dauerhaft abgesichert, sachgerecht ausgestattet und enger miteinander verzahnt werden. *klicksafe* als deutsches Safer Internet Center, *jugendschutz.net* als gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund, Ländern und Landesmedienanstalten sowie die Initiative *SCHAU HIN!* übernehmen im Zusammenspiel wichtige Funktionen für den Schutz und die Befähigung von Kindern und Jugendlichen, bspw. durch die Beobachtung und Bewertung digitaler Risiken, Hilfe und Abhilfe bei problematischen Inhalten sowie die Unterstützung von Eltern und Fachkräften mit Informations- und Bildungsangeboten. Die Finanzierung der Arbeit ist jedoch unsicher und teils rückläufig. Angesichts der wachsenden Herausforderungen durch hochdynamische mediale Entwicklungen braucht es hier eine verlässliche und dauerhaft gesicherte Grundlage.

Zur gemeinsamen Schutzstruktur gehören außerdem altersangepasste Zugänge, geschulte Ansprechpersonen sowie ausreichende personelle und technische Ressourcen. Prävention, Beratung, proaktive Ermittlungsarbeit, die Löschung rechtswidriger Inhalte sowie die Weitervermittlung zu geeigneten Hilfen sollen ineinandergreifen. Ziel ist ein digitaler Raum, in dem Recht sichtbar gilt, bewährte Schutzstrukturen wirksam zusammenarbeiten und Betroffene nicht allein bleiben.

HE 31 Digitale Polizeiarbeit stärken

Problem

Der digitale Raum ist für Minderjährige ein Sozial- und zugleich ein Kriminalitätsraum. Die Sicherheitsbehörden sind dort jedoch deutlich weniger sichtbar und ansprechbar als im analogen Leben, was den Eindruck eines geringen Strafverfolgungsdrucks verstärkt. Dadurch erscheinen strafbare Handlungen wie Cybergrooming teilweise als normal. Die Polizeiarbeit im digitalen Raum ist zudem stark föderal geprägt und schwankt erheblich zwischen den Ländern.

Empfehlung

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern sollen ihre Polizeiarbeit im digitalen Raum intensivieren und auf den digitalen Kinderschutz ausrichten. Neben einer konsequenten Strafverfolgung sollen sie auf niedrigschwellige Ansprechbarkeit und Prävention setzen, etwa über verifizierte Accounts, eine zentrale Internetwache und eine Kinderonlinewache (s. [HE 32 „Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten“](#)). Plattformbetreiber sollen durch verifizierte Polizeikonten, schnelle Kommunikationskanäle und Melde-Buttons zusammenwirken. Einheitliche Standards für die Aus- und Fortbildung sollen dies absichern. Auch grenzüberschreitende Formate wie etwa gemeinsame virtuelle Polizeistreifen sollen geprüft werden. Diese Maßnahmen sollen in eine übergeordnete Strategie zur digitalen Polizeiarbeit eingebettet werden, die den digitalen Kinderschutz als zentralen Bestandteil der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im digitalen Raum erfasst.

Zuständig sind Bund und Länder.

Wirkung

Der digitale Raum wird für Kinder und Jugendliche sicherer. Der Strafverfolgungsdruck steigt, die Polizei wird sichtbarer und besser erreichbar und der Eindruck eines rechtsfreien Raums nimmt ab.



HE 32 Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten

Problem

Kinder und Jugendliche haben bislang keinen einfachen, verständlichen und altersgerechten Zugang zu Hilfe bei den Sicherheitsbehörden im digitalen Raum. Bestehende Angebote wie die polizeilichen Internetworken sind überwiegend auf Erwachsene zugeschnitten, formalistisch aufgebaut und trotz der Globalität des digitalen Raums föderal zersplittert. Die Hemmschwellen sind hoch, und die Bereitschaft, digitale Delikte anzuzeigen, ist insbesondere bei Minderjährigen gering. Minderjährige bezeichnen die bestehenden Angebote selbst als wenig praxisnah.

Empfehlung

Bund und Länder sollen gemeinsam eine bundeseinheitliche, kindgerechte Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden einrichten (Kinderonlinewache). Diese soll über ein altersgerechtes Design, eine direkte Kommunikation, etwa per Chat, und eine durchgehende pädagogische Begleitung verfügen, ausreichend finanziert und, wo nötig, gesetzlich gerahmt sein. Die Einrichtung soll mit der europäischen Ebene abgestimmt, durch breite Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht und in eine Strategie zur digitalen Polizeiarbeit eingebettet werden.

Zuständig sind Bund und Länder.

Wirkung

Kinder und Jugendliche melden digitale Risiken und Straftaten schneller, sicherer und ohne hohe Hürden. Die Anzeigebereitschaft und die direkte Kontaktaufnahme steigen, Hilfe setzt früher ein und Betroffene werden verlässlicher ins Unterstützungssystem überführt.



HE 33 Darstellungen sexualisierter Gewalt konsequent bekämpfen

Problem

Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige gehören zu den schwersten Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum und die Zahl der verbreiteten Inhalte nimmt zu. Strafverfolgungsbehörden und Beschwerdestellen sind finanziell und personell unzureichend ausgestattet, um das gewachsene Aufkommen angemessen zu bearbeiten. Für das proaktive Aufspüren von Missbrauchsdarstellungen fehlen die Kapazitäten weitgehend, sodass gängige wie neue Verbreitungswege oft unerkannt bleiben.

Empfehlung

Etablierte Beschwerdestellen, Ermittlungsbehörden und Justiz sollen finanziell und personell so ausgestattet werden, dass sie Darstellungen sexualisierter Gewalt proaktiv detektieren, Hinweise qualifiziert und zeitnah bearbeiten sowie die Löschung fordern können. Dazu sind die notwendigen rechtlichen, technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu schaffen.

Zuständig sind Bund und Länder sowie die Internetwirtschaft.

Wirkung

Gemeldete Inhalte werden schnell beseitigt und die massenhafte Verbreitung wird durch gezielte Detektion, Strafverfolgung und Löschung eingedämmt. Das Dunkelfeld wird schrittweise aufgehellt. Opfer sexualisierter Gewalt werden vor einer weiteren Verbreitung des Materials und Reviktimisierung geschützt.



HE 34 **Digitale Sexualdelikte mithilfe polizeilicher Scheinkindoperationen bekämpfen**

Problem

Die Wahrscheinlichkeit, im digitalen Raum mit Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten konfrontiert zu werden, ist für Minderjährige aller Altersstufen hoch. Etwa jede und jeder vierte Minderjährige berichtet von entsprechenden Erfahrungen. Viele Minderjährige empfinden solche Übergriffe inzwischen als normal. Zugleich ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Taten verfolgt und ins Hellfeld überführt werden.

Empfehlung

Die staatliche Bekämpfung von Cybergrooming und anderen digitalen Sexualdelikten soll durch präventive und proaktive Überführungsmechanismen sowie durch eine konsequente Strafverfolgung spürbar intensiviert werden. Insbesondere sollen die Polizeibehörden polizeiliche Scheinkindoperationen (verdeckte Ermittlungsmaßnahmen, bei denen Ermittlerinnen und Ermittler so tun, als seien sie Kinder) regelmäßig und abgestimmt ausweiten.

Dazu bedarf es einer engeren Abstimmung und Kooperation der Sicherheitsbehörden der Länder sowie der Bereitstellung der notwendigen Ressourcen.

Wirkung

Täterinnen und Täter werden häufiger und schneller mit der Strafverfolgung konfrontiert. Dadurch sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass Minderjährige solchen Delikten ausgesetzt sind und die Wahrnehmung digitaler Übergriffe als Normalität wird aufgebrochen.



HE 35 Einheitliche Kriterien und Datenaustausch bei Darstellungen sexueller Gewalt entwickeln

Problem

Die Online-Verbreitung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen, insbesondere mithilfe künstlicher Intelligenz. Behörden und Beschwerdestellen erfassen entsprechende Inhalte bislang nicht nach einheitlichen Kriterien und tauschen Daten kaum aus. Bekannte Darstellungen werden dadurch mehrfach gesichtet, neue Inhalte verzögert entdeckt und die mit der Bearbeitung befassten Personen stark belastet.

Empfehlung

Der Bund soll ein standardisiertes Datenformat zur automatisierten Identifikation entwickeln lassen, das die inhaltliche Klassifikation über Metadaten und den technischen Abgleich über Hashwerte ermöglicht. Auf dieser Grundlage soll ein gemeinsamer Datenpool entstehen, der Ermittlungsbehörden, Beschwerdestellen und über Schnittstellen auch Hosting-Anbietern zum Abgleich zur Verfügung steht. Das Format soll international an bewährte Systeme anschlussfähig sein.

Zuständig sind Bund und Länder.

Wirkung

Bekannte Inhalte werden automatisiert erkannt und ohne erneute Sichtung bearbeitet, neue Darstellungen werden schneller aufgespürt. Bearbeitungs- und Verfügbarkeitszeiten sinken, Betroffene werden besser vor erneuter Verbreitung geschützt; die bearbeitenden Personen werden entlastet und die internationale Zusammenarbeit wird gestärkt.



4.6 Plattformen, Anbieter und Industrie

Viele Gefährdungen entstehen nicht durch das Verhalten der Nutzerinnen und Nutzer, sondern durch die Gestaltung der Dienste selbst – etwa durch algorithmische Empfehlungen, Endlos-Feeds, manipulative Benachrichtigungen oder Geschäftsmodelle, die auf maximale Verweildauer abzielen. Wo Risiken im Produkt angelegt sind, müssen sie auch dort verringert werden.

Diese Verantwortung soll von Beginn an in Gestaltung und Betrieb verankert (Jugendschutz by Design/Default) und durch verbindliche europäische Regeln sowie wirksame Aufsicht abgesichert werden. Altersangemessene Zugänge, datensparsame Verfahren, sichere Voreinstellungen und verständliche Beschwerdewege sollen Schutz gewährleisten, ohne die Teilhabe pauschal zu verhindern. Zugleich braucht es attraktive, kindgerechte und europäisch verantwortete Alternativen, damit die Regulierung nicht nur Risiken begrenzt, sondern auch bessere digitale Räume ermöglicht. Weil die großen Plattformen grenzüberschreitend agieren, greifen nationale Alleingänge zu kurz. Die Empfehlungen setzen daher überwiegend auf europäisches Recht und eine wirksame Aufsicht.

HE 36 Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen

Problem

Kinder und Jugendliche sind auf sozialen Medien und anderen Online-Plattformen erheblichen Risiken ausgesetzt (vgl. die [5C-Typologie in der Bestandsaufnahme](#), S. 111). Dazu zählen Gewalt- und Pornografiedarstellungen, Hassbotschaften, Desinformation und unrealistische Schönheitsideale ebenso wie Cybermobbing, Cybergrooming, sexuelle Belästigung, finanzielle Risiken und eine exzessive Nutzung. Viele dieser Gefährdungen werden durch die Gestaltung der Dienste verstärkt, etwa durch algorithmische Empfehlungssysteme, Endlos-Feeds, automatische Wiedergabe, manipulative Benachrichtigungen oder personalisierte Werbung.

Artikel 28 Absatz 1 des Digital Services Act (DSA) verpflichtet Plattformanbieter zwar dazu, ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz Minderjähriger zu gewährleisten. Die Vorschrift bleibt jedoch allgemein und bestimmt nicht hinreichend, welche Maßnahmen für welche Dienste, Funktionen und Altersgruppen erforderlich sind. Die Leitlinien der Europäischen Kommission konkretisieren diese Pflichten, der Grad ihrer Rechtsverbindlichkeit ist für Anbieter sowie für die zuständigen Aufsichtsbehörden jedoch noch nicht abschließend geklärt.

Hinzu kommt, dass relevante Social-Media-Plattformen bislang keine wirksamen Altersüberprüfungen einsetzen. Von den Anbietern selbst festgelegte Altersgrenzen bleiben daher weitgehend unbeachtet. Die von den Leitlinien vorgesehenen Schutzmaßnahmen können ihre volle Wirksamkeit jedoch nur durch eine funktionale Altersüberprüfung entfalten. Die bisher von den Anbietern implementierten Vorsorgemaßnahmen verbessern zwar bereits heute in vielen Bereichen den Schutz vor Risiken auf den Plattformen, lassen jedoch häufig jene Funktionen unangetastet, die für Aufmerksamkeit, Nutzungsdauer und Werbeeinnahmen besonders wichtig sind.

Als Reaktion darauf werden in mehreren Staaten Mindestaltersgrenzen von 15 oder 16 Jahren für soziale Medien diskutiert. Eine im Bezug zur aktuellen Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen hohe Altersgrenze greift jedoch zu kurz. Sie behandelt sehr unterschiedliche Dienste und Funktionen gleich, obwohl deren Risiken erheblich voneinander abweichen. Sie behindert den Zugang Jugendlicher zu Informationen, politischer Meinungsbildung, kultureller Orientierung, sozialen Kontakten und öffentlicher Teilhabe. Dies trifft insbesondere Jugendliche, die außerhalb digitaler Räume nur eingeschränkten Zugang zu Gleichaltrigen, Beratungsangeboten oder gesellschaftlichen Debatten haben. Hohe Altersgrenzen dürften zudem auf geringe Akzeptanz stoßen und Umgehungsversuche fördern. Werden Nutzerinnen und Nutzer aus regulierten Angeboten verdrängt, können sie auf weniger regulierte Angebote ausweichen oder ihr tatsächliches Alter verschleiern. Dadurch würde eine altersgerechte

Gestaltung zusätzlich erschwert. Die Regulierung soll deshalb bei den Plattformen, ihren Funktionen und den von ihnen verursachten Risiken ansetzen.

Empfehlung

Die Expertenkommission empfiehlt eine verbindliche Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 DSA. Plattformanbieter sollen verpflichtet werden, ihre Dienste von vornherein altersgerecht zu gestalten und Risiken für Kinder und Jugendliche systematisch zu verringern. Die gesetzlichen Vorgaben sollen klar festlegen, welche Schutzmaßnahmen für bestimmte Altersgruppen, Dienste und Funktionen gelten. Die Europäische Kommission, die BzKJ und die Landesmedienanstalten sollen die Umsetzung wirksam überwachen und Verstöße konsequent verfolgen.

Für die Ausgestaltung bestehen zwei Alternativen.

(1) Nach der ersten Alternative soll für die eigenständige Nutzung eigener Social-Media-Accounts eine **gesetzliche Mindestaltersgrenze von 13 Jahren** gelten. Sie soll mit einer wirksamen Altersüberprüfung verbunden werden. Für Kinder unter 13 Jahren soll ein gesetzlicher Erlaubnisvorbehalt geschaffen werden, der nachweislich kindgerechte und risikoarme Angebote zulässt. Das Erziehungsrecht der Mütter und Väter soll gewahrt bleiben, soweit das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes nicht gefährdet wird.

Für Jugendliche zwischen 13 und 18 Jahren sollen abgestufte Schutzstandards gelten. Dabei soll zwischen den Altersgruppen 13 bis 16 und 16 bis 18 Jahren unterschieden werden. Riskante Funktionen sollen standardmäßig deaktiviert sein (s. [HE 37 „Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts“](#)).

(2) Nach der zweiten Alternative soll auf eine einheitliche gesetzliche Altersgrenze verzichtet werden. Stattdessen soll Artikel 28 Absatz 1 des DSA um eine verbindliche Regelung ergänzt werden, wonach Accounts, Dienste oder **einzelne Funktionen für bestimmte Altersgruppen beschränkt werden**, sofern von ihnen besondere Wirkungs- oder Nutzungsrisiken ausgehen. Welche Altersgrenze im Einzelfall gilt, soll sich aus der Risikobewertung des jeweiligen Angebots ergeben. Die Aufsichtsbehörden sollen dadurch eine klarere Rechtsgrundlage erhalten, um etwa algorithmische Feeds, offene Kontaktfunktionen, Livestreams oder andere risikoreiche Angebote altersbezogen zu beschränken.

Für beide Alternativen gilt, dass nationale Alleingänge vermieden werden sollen. Die relevanten Plattformen bieten ihre Dienste grenzüberschreitend an und haben ihren europäischen Sitz vielfach nicht in Deutschland. Nationale Vorgaben könnten deshalb gegenüber den Anbietern nur eingeschränkt durchgesetzt werden. Zudem ist rechtlich unsicher, in welchem Umfang einzelne Mitgliedstaaten neben dem weitgehend harmonisierten DSA zusätzliche Verpflichtungen für Plattformanbieter erlassen dürfen. Solche Regelungen wären einem erheblichen Risiko europarechtlicher Verfahren und langjähriger gerichtlicher Auseinandersetzungen ausgesetzt. Ihre praktische Wirkung könnte dadurch über Jahre hinweg eingeschränkt bleiben.

Auch das europäische Herkunftslandprinzip erschwert es einem einzelnen Mitgliedstaat, gegenüber Plattformen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat allgemein geltende

Vorgaben durchzusetzen. Ein deutsches Gesetz könnte daher hohe politische Erwartungen wecken, ohne den verlässlichen Vollzug gegenüber den maßgeblichen Anbietern zu gewährleisten. Unterschiedliche nationale Altersgrenzen und Schutzanforderungen würden außerdem zu einem regulatorischen Flickenteppich führen, der für Kinder, Eltern, Anbieter und Aufsichtsbehörden schwer verständlich wäre und Umgehungsmöglichkeiten begünstigen könnte.

Ein unmittelbar an Kinder und Jugendliche gerichtetes nationales Nutzungsverbot soll ebenfalls vermieden werden. Kinder und Jugendliche sind die zu schützende Gruppe und sollen nicht selbst für die Nutzung unzureichend gesicherter Angebote verantwortlich gemacht oder sanktioniert werden. Eine Kontrolle durch lokale Behörden wäre praktisch kaum umsetzbar und widerspräche dem Grundgedanken des Kinder- und Jugendmedienschutzes, nach dem die Regulierung bei den Gefahren und den verantwortlichen Anbietern ansetzt. Eine ausführliche juristische Analyse der o. g. Fragestellungen wird gemeinsam mit den Langfassungen der Handlungsempfehlungen im Juli 2026 veröffentlicht.

Die Bundesregierung soll sich deshalb auf europäischer Ebene für eine verbindliche Weiterentwicklung des DSA und einheitliche Vorgaben zur Altersüberprüfung (s. [HE 38 „Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln“](#)), zur altersgerechten Gestaltung und zu dienstspezifischen Zugangsbeschränkungen einsetzen. Eine europäische Regelung schafft gemeinsame Standards für den gesamten Binnenmarkt und ermöglicht den zuständigen Behörden, gegenüber grenzüberschreitend tätigen Plattformen wirksam und rechtssicher vorzugehen.

Wirkung

Die Empfehlung nimmt Plattformanbieter als Gestalter der digitalen Angebote in die Pflicht. Künftig gilt der risikobasierte Ansatz „Jugendschutz by Design“ bzw. „Jugendschutz by Default“.

Die erste Alternative schafft eine klare und leicht verständliche Altersschwelle sowie verlässliche Schutzstandards. Die Altersschwelle wirkt unmittelbar, die restliche Regulierung orientiert sich am Risiko der Features und des Designs. Der Erlaubnisvorbehalt für kindgerechte Angebote sichert zugleich digitale Bildungs-, Kommunikations- und Beteiligungsmöglichkeiten für jüngere Kinder.

Die zweite Alternative vermeidet eine einheitliche Altersgrenze und folgt dem risikobasierten Ansatz des DSA, indem sie Schutzmaßnahmen an den Risiken einzelner Dienste und Funktionen festmacht. Dies erfordert eine Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 DSA auf Gesetzesebene durch einen neuen Satz 2, die Account- und Zugangsbeschränkungen risikobasiert und dienstspezifisch normiert, ohne einheitliche Altersgrenzen festzulegen. Dieser Ansatz ließe sich über Art. 28 DSA hinaus flexibel auch auf neue Plattformfunktionen, Geschäftsmodelle und Anwendungen künstlicher Intelligenz übertragen.



HE 37 Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen

Problem

Kinder und Jugendliche sind bei der Nutzung sozialer Medien beträchtlichen Risiken ausgesetzt. Ein wesentlicher Teil dieser Gefährdungen ist nicht Folge einzelner Inhalte, sondern der Gestaltung der Dienste selbst: Algorithmisch optimierte Feeds, suchtverstärkende Funktionen, manipulative Designmuster (Dark Patterns) und riskante Grundeinstellungen erhöhen Verweildauer und Angriffsfläche systematisch. Der DSA setzt dem einen risikobasierten Ansatz entgegen – Anbieter müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger ergreifen. Dieser Ansatz bleibt in der Praxis jedoch unzureichend wirksam: Artikel 28 Absatz 1 DSA ist offen formuliert, eine Spezifizierung der gebotenen Maßnahmen erfolgt bislang nur in den Leitlinien der Kommission und es fehlt ein verbindlicher, einheitlicher Katalog, der festlegt, welche Schutzvorkehrungen ein jugendgerechter Account konkret aufweisen muss. Solange offen bleibt, was „Jugendschutz by Design und by Default“ im Einzelnen bedeutet, bleibt der Schutz von der Auslegung und dem Umsetzungswillen der einzelnen Anbieter abhängig.

Empfehlung

Es soll für die Accounts Minderjähriger ein verbindlicher Katalog sicherer und altersgerechter Voreinstellungen sowie Designanforderungen festgelegt und die Konkretisierung des Artikels 28 Absatz 1 DSA durchgesetzt werden. Die Anforderungen sind nach Altersstufen abzustufen (insbesondere 13–16 und 16–18 Jahre) und per Default – also ohne Zutun der jungen Nutzerinnen und Nutzer – wirksam zu machen. Der Katalog umfasst:

Feeds, Empfehlungssysteme und Werbung

- Keine algorithmisch gesteuerten Feeds oder Empfehlungssysteme; keine personalisierte Inhaltsauspielung; der Feed ist auf abonnierte bzw. aktiv ausgewählte Profile zu beschränken.
- Keine personalisierte Werbung auf Jugendaccounts.

Verbot suchtverstärkender Funktionen und Dark Patterns

- Ausschluss von Endlos-Feeds, automatischem Abspielen (Auto-Play), nutzungsbasierten Belohnungssystemen, künstlichen Erinnerungen und emotionalen Appellen („Du wirst vermisst“, „Deine Freunde warten auf dich“).
- Ausschluss von Mechaniken, die zeitnahe oder dauerhafte Nutzung erzwingen (z. B. zeitlich befristete Inhalte, Posting-Zwänge, Belohnungen für Aktivität).
- Verbot intransparenter In-App-Käufe, künstlicher Verknappung und Confirmshaming (zeitlicher und psychologischer Druck beim Ablehnen von Angeboten, z. B. „Nein danke, ich möchte kein Geld sparen“).

- Push-Benachrichtigungen je nach Alter per Default deaktiviert oder deutlich reduziert.

Sichere Voreinstellungen

- Privatmodus als Standard; Kontaktaufnahme nur durch bestätigte Kontakte; Altersanzeige bei Kontaktanfragen.
- Kommentieren, Markieren, Teilen und Reposten standardmäßig auf bestätigte Kontakte beschränkt; Abweichungen mit Warnhinweis; Kommentarspalten leicht deaktivierbar.
- Standorterkennung und Online-Status standardmäßig deaktiviert.
- Alle Einstellungen sind leicht auffindbar und in ihren Konsequenzen verständlich erklärt; einfache Löschung des eigenen Accounts.

Wirksame Melde- und Blockierfunktionen

- Leicht auffindbar, niedrigschwellig und altersgerecht formuliert und nutzbar, ohne juristische Einschätzungserfordernisse.
- Prioritäre Bearbeitung von Meldungen Minderjähriger; verpflichtende Rückmeldung über den Verfahrensausgang an die meldende Person.

Schutz vor schädlichen Inhalten und Interaktionen

- Keine Livestream-Nutzung; kein Erhalt virtueller Geschenke.
- Kennzeichnung KI-generierter Inhalte.
- Warnhinweise und Blurring vor sensiblen Inhalten sowie vor Weiterleitung auf externe Webseiten.
- KI-gestützte Erkennung riskanter oder gefährdender Nutzungsweisen (z. B. Anbahnung von Kontakten durch Erwachsene, Weitergabe von Handynummern oder intimen Bildern) mit präventiven Warnhinweisen.

Regulierung der Nutzungszeit

- Voreingestellte Tageslimits und nutzungsfreie Zeitfenster (z. B. nachts); Pausenerinnerungen im 30-Minuten-Takt.
- Leicht auffindbare Einstellungsmöglichkeiten für selbsteingestellte Zeitlimits, Pausenfunktionen, Umgang mit Push-Benachrichtigungen zu Ruhezeiten.

Elternbegleitung

- Instrumente zur Festlegung von Zeitlimits und nutzungsfreien Zeiten, zur Beschränkung von Kaufmöglichkeiten, Einstellungen zu Ausgabenlimits sowie zur Einzelfallzustimmung.

Hilfe, Anonymität und Datenlöschung

- Präventive und anlassbezogene Hinweise auf Beratungs- und Unterstützungsangebote (z. B. bei exzessiver Nutzung, Selbstverletzung, Essstörungen, Cybermobbing).
- Umfassendes Recht auf vollständige Löschung personenbezogener Daten.

Wirkung

Der Katalog verlagert den Schutz von der individuellen Kompetenz auf die strukturelle Ebene: Er wirkt unabhängig davon, ob Eltern, Schule oder die jungen Menschen selbst über die nötige Medienkompetenz verfügen, weil riskante Funktionen bereits per Default deaktiviert sind. Anbieter müssen ihre Dienste eigenständig und proaktiv jugendgerecht ausgestalten, statt erst auf aufsichtsbehördliche Anordnungen zu reagieren.

Die Schutzwirkung fällt für die fünf Risikodimensionen unterschiedlich aus: Verhaltens- und Verbraucherrisiken (z. B. exzessive Nutzung, finanzieller Kontrollverlust) lassen sich über die genannten Vorsorgemaßnahmen wirksam adressieren; Kontaktrisiken durch Fremde (z. B. Cybergrooming) werden durch sichere Voreinstellungen begrenzt. Kontaktrisiken unter Gleichaltrigen (z. B. Cybermobbing) sowie Inhaltsrisiken bleiben dagegen teilweise bestehen. Der Katalog entfaltet seine volle Wirkung daher nur im Zusammenspiel mit flankierenden Handlungsfeldern – Medienkompetenzförderung, Elternarbeit sowie Kinder- und Jugendhilfe.

Zugleich schafft der verbindliche Katalog Vorhersehbarkeit und Normklarheit für Anbieter, Eltern und Jugendliche und entlastet Eltern von der Aufgabe, jeden Dienst eigenständig auf riskante Funktionen zu prüfen. Da er an der Gestaltung der Dienste und nicht an einem Nutzungsverbot ansetzt, bleibt die gesellschaftliche und kommunikative Teilhabe der Jugendlichen gewahrt – der Schutz erfolgt durch sichere Ermöglichung, nicht durch Ausschluss.



HE 38 **Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln**

Problem

Alterskontrollen sollen Kinder und Jugendliche schon heute vor besonders gefährlichen Inhalten wie Pornografie schützen. Ihre Bedeutung steigt zusätzlich, sofern für soziale Medien oder andere digitale Angebote gesetzliche Mindestaltersgrenzen gelten. Bisher fehlen jedoch konkrete und verbindliche Vorgaben dazu, welche Verfahren Anbieter einsetzen sollen und wie diese technisch auszugestaltet sind. Damit entscheiden die Plattformen weitgehend selbst über die Form der Alterskontrolle.

Die verfügbaren Verfahren unterscheiden sich erheblich hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit, ihrer Umgehbarkeit und ihrer Auswirkungen auf die Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer. Besonders problematisch sind Verfahren, die biometrische Merkmale auswerten oder anhand umfangreicher Verhaltens- und Nutzungsdaten auf das Alter schließen. Sie bergen Risiken für die Privatsphäre, die informationelle Selbstbestimmung und den Schutz vor Diskriminierung. Gleichzeitig droht eine weitere Machtkonzentration bei großen Plattform- und Betriebssystemanbietern, wenn diese zu zentralen Vermittlern digitaler Altersnachweise werden. Unzureichende Vorgaben gefährden damit sowohl den wirksamen Schutz von Kindern und Jugendlichen als auch deren Teilhabe sowie die Rechte aller Nutzerinnen und Nutzer.

Empfehlung

Die Europäische Union und der Bund sollen verbindlich festlegen, welche Altersbestimmungstechnologien für welche Dienste und Inhalte zulässig sind. Das erforderliche Schutzniveau soll sich am jeweiligen Risiko orientieren.

(1) Konkrete technische Mindestanforderungen gesetzlich vorgeben

- Unverknüpfbarkeit von Aussteller und Prüfer sowie selektive Offenlegung – übermittelt wird ausschließlich, ob eine bestimmte Altersgrenze erreicht ist;
- Verarbeitung biometrischer Daten und Identitätsdaten ausschließlich auf dem Endgerät oder unter Kontrolle der Nutzerinnen und Nutzer;
- Verbot jeder Speicherung über die Altersbestätigung hinaus sowie jeder Nutzung der entstehenden Daten für Werbung, Profilbildung oder Tracking;
- Konformität mit öffentlich überprüfbaren, offengelegten kryptografischen Protokollen.

(2) Keine Altersschätzung mit Datenabfluss vom Endgerät

Anbieterseitige Alterskontrollen können stark in die Privatsphäre eingreifen. Datenbasierte Schätzverfahren sind besonders problematisch, da sie entweder

biometrische Daten (Altersschätzung) oder invasives Tracking (Altersinferenz) erfordern, bei dem Daten aus verschiedenen Quellen zu detaillierten Profilen verknüpft werden. Technologien zur Altersableitung oder -schätzung, bei denen biometrische, Identitäts- oder Verhaltensdaten das Endgerät verlassen, sind daher abzulehnen. Alterskontrollen sollen vorrangig auf dem Endgerät stattfinden.

(3) Marktmacht und Gatekeeping begrenzen

Große Plattform- und Betriebssystemanbieter könnten Vorgaben zum Kinder- und Jugendschutz nutzen, um ihre Stellung zu festigen und die Datenerfassung auszuweiten. Anbieter wie Google, Apple oder Meta, die bereits über verifizierte Identitätsdaten verfügen, könnten sich als Aussteller von Altersbestätigungen positionieren und damit als Identitäts- und Compliance-Broker die Kontrolle stillschweigend wieder zentralisieren. Zudem erzeugen Altersschätzungen neue Datensignale (Altersgrenze, Verifizierungszeitpunkt, Geräteinformationen), die sich für Profiling und Werbung nutzen lassen. Der Gesetzgeber soll sicherstellen, dass die Vorgaben keine neuen Vorteile für Gatekeeper schaffen, die die Ziele des Digital Markets Act untergraben. Interoperable, unabhängige und europäisch kontrollierte Lösungen, die europäischen Werten, Normen und Gesetzen entsprechen – etwa die EUDI-Wallet –, sollen durch Forschungs-, Innovations- und Infrastrukturförderung unterstützt werden.

Variante 1: Bei Einführung eines gesetzlichen Mindestalters für soziale Medien

Wird ein gesetzliches Mindestalter für soziale Medien eingeführt, soll dessen Überprüfung vorrangig über die EUDI-Wallet oder technisch gleichwertige, interoperable und nach europäischen Standards geprüfte Systeme erfolgen.

Variante 2: Risikobasiertes Stufenmodell (ohne allgemeines Mindestalter)

Stufe 1 – Elterliche Kontrollsysteme als Standard: Zugangsbeschränkungen sollen vorrangig über Mechanismen der elterlichen Kontrolle und Einwilligung auf den Endgeräten erfolgen, mittels derer Eltern auf den Endgeräten den Zugriff zu bestimmten Inhalten und Diensten sowie Nutzungszeiten einschränken können. Diese Verfahren sind hinreichend wirksam, weisen vergleichsweise geringe Nebenwirkungen auf und entsprechen der elterlichen Erziehungsfreiheit. Allerdings müssen Erziehungsberechtigte hier deutlich besser unterstützt werden als bisher, und zwar durch a) bessere technische Möglichkeiten, mit denen sie den Zugang zu Apps, Funktionen und Inhalten sowie die Gesamtnutzungszeit einfach, sicher und passgenau beschränken können; b) Aufklärung darüber, wie sie ihre Kinder damit wirksam vor digitalen Gefahren schützen können; c) neutrale Institutionen, die die Alterseinstufung digitaler Angebote überprüfen.

Stufe 2 – Alterskontrolle auf Geräteebene (ergänzend): Da elterliche Kontrollen nur wirken, wenn Eltern sie nutzen, kann ergänzend auf eine verpflichtende Alterskontrolle auf den Endgeräten zurückgegriffen werden, etwa durch Altersschätzung per Kamera oder Verifikation mit offiziellen Dokumenten. Dabei müssen die Daten – insbesondere

biometrische – auf dem Endgerät verbleiben und nur für die Altersprüfung verwendet werden; übermittelt wird lediglich das relevante Alterssignal. Solche Verfahren sind einfacher umzusetzen und respektieren die Privatsphäre, erhöhen aber die Abhängigkeit von den Betriebssystemanbietern.

Stufe 3 – EUDI-Wallet bei erhöhten rechtlichen Anforderungen: Für Inhalte, die Minderjährigen bereits nach dem Strafgesetzbuch oder § 4 JMStV nicht zugänglich gemacht werden dürfen, müssen Anbieter das Alter anhand offizieller Dokumente verifizieren und zusätzlich prüfen, ob der Altersnachweis von der zugreifenden Person stammt. Hierfür wird die EUDI-Wallet empfohlen, sofern die eIDAS-2.0-Verordnung vollständig erfüllt ist und die technischen und infrastrukturellen Voraussetzungen gegeben sind. Sie bietet dann starke Garantien für den Schutz der Privatsphäre, verringert die Abhängigkeit von Betriebssystemanbietern und funktioniert auch auf Laptop- und Desktop-Computern. Alternativen wie die Mini-Wallet oder das Vorzeigen von Pass und Gesicht vor der Kamera sind aus Gründen der Sicherheit und des Privatsphärenschutzes abzulehnen.

Unabhängig vom gewählten Modell sollen Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Zivilgesellschaft, Behörden sowie Anbieter frühzeitig einbezogen und verständlich informiert werden; zudem sind ausreichende Vorlaufzeiten vorzusehen.

Zuständig sind die Organe der EU-Gesetzgebung und der Bund.

Wirkung

Verbindliche und risikogerechte Standards schaffen Rechtssicherheit und verhindern, dass Plattformen eigenständig über besonders grundrechtsrelevante Verfahren entscheiden.

Datensparsame und möglichst auf dem Endgerät ausgeführte Verfahren stärken die Privatsphäre und die informationelle Selbstbestimmung aller Nutzerinnen und Nutzer. Zugleich begrenzen interoperable und unabhängige Lösungen neue Abhängigkeiten von großen Technologieunternehmen, fördern den Wettbewerb und stärken die europäische digitale Souveränität. Verständliche Kontrollmöglichkeiten und klare Zuständigkeiten entlasten Erziehungsberechtigte und erhöhen die Akzeptanz von Alterskontrollen. So werden Schutz, Befähigung und Teilhabe miteinander verbunden, statt gegeneinander ausgespielt.



HE 39 Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen

Problem

Digitale Plattformen ordnen und empfehlen Inhalte mithilfe algorithmischer Systeme, die durch Profilbildung, Verweildauer, Werbeinteressen und Plattformziele geprägt sind. Nutzerinnen und Nutzer sehen dadurch eine kuratierte Auswahl, verstehen jedoch oft nicht, warum bestimmte Inhalte erscheinen. Sie finden vorhandene Einstellungsmöglichkeiten kaum, verstehen sie nicht oder empfinden sie als wirkungslos. Für Kinder und Jugendliche ist das besonders folgenreich, weil Empfehlungen ihre Wahrnehmung und Entwicklung beeinflussen.

Empfehlung

Nutzerinnen und Nutzer sollen Inhalte und Empfehlungen anhand transparenter, verständlicher und altersangemessener Kategorien gezielt steuern können. Plattformen mit Empfehlungssystemen sollen verpflichtet werden, leicht auffindbare Einstellungen zum Auswählen, Priorisieren, Reduzieren und Ausschließen von Inhalten bereitzustellen, die auch auf Empfehlungen, automatisches Abspielen, Suchvorschläge und Benachrichtigungen wirken. Für Minderjährige sollen sie nach dem Ansatz „Jugendschutz by Default (durch Voreinstellung)“ sicher konfiguriert sein. Die Pflichten des DSA aus Art. 27 und Art. 38 sollen konkretisiert, beaufsichtigt und durch unabhängige Audits überprüft werden.

Beteiligt sind die EU, der Bund, und die entsprechenden Aufsichtsstrukturen.

Wirkung

Junge Menschen können ihre Informations- und Inhaltsumgebung nachvollziehbar und selbstbestimmt mitgestalten. Sie können belastende oder altersunangemessene Inhalte eigenständig reduzieren, positive Interessen gezielt ansteuern und gewinnen zugleich Verständnis für die Funktionsweise digitaler Empfehlungssysteme.



HE 40 **Bestehende Schutzlücken im DSA schließen: Anpassung der Klein- und Kleinstunternehmerregelung**

Problem

Der DSA verpflichtet Online-Plattformen, ihre Angebote für Kinder und Jugendliche sicher zu gestalten (Art. 28 Abs. 1 DSA). Von dieser Pflicht sind Klein- und Kleinstunternehmen jedoch ausgenommen (Art. 19 Abs. 1 S. 1 DSA) – allein gemessen an der Beschäftigtenzahl und am Umsatz und damit unabhängig vom tatsächlichen Risiko ihrer Angebote. So entgehen der Aufsicht auch Plattformen, die zwar als kleine Unternehmen gelten, aber von Hunderttausenden bis Millionen Minderjährigen genutzt werden und erhebliche Gefahren bergen.

Empfehlung

Diese Ausnahme soll nicht länger an der Unternehmensgröße, sondern am tatsächlichen Risiko und an der Nutzung durch Minderjährige ausgerichtet sein. Naheliegend ist eine Schwelle, die sich – wie bei der Einstufung sehr großer Plattformen (Art. 33 Abs. 1 DSA) – an einer festgelegten Zahl von Nutzenden orientiert; denkbar wäre ein Korridor von einer bis 45 Millionen Nutzenden.

Zuständig sind die Organe der EU-Gesetzgebung, initiiierend die Europäische Kommission.

Wirkung

Der vom DSA bezweckte Schutz von Kindern und Jugendlichen erstreckt sich auf alle Angebote mit Gefährdungspotenzial, unabhängig von Unternehmensgröße und Umsatz. Die Aufsicht wird handlungsfähig, ohne dabei kleine, risikoarme Angebote unverhältnismäßig zu belasten.



HE 41 **Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos**

Problem

Das Veröffentlichen von Bildern und Videos von Kindern in sozialen Medien ist verbreitet, aus Sicht der Kinder jedoch kritisch: Je jünger Kinder sind, desto weniger sind sie in der Lage, eine informierte Zustimmung zu geben, und bereits früh entsteht ein dauerhafter digitaler Fußabdruck. Einmal veröffentlichte Inhalte lassen sich kaum zurückholen und bergen Risiken des Daten- und Bildmissbrauchs, die durch künstliche Intelligenz und Deepfakes zunehmen. Medienpädagogische Kampagnen reichen als Sensibilisierungsmaßnahme nicht aus.

Empfehlung

Zum Schutz der Privatsphäre von Kindern sollen Anbieter im DSA verpflichtet werden, randomisiert und ohne Verarbeitung personenbezogener Daten kurze Warnhinweise auszuspielen, die auf die Gefahren des Hochladens audiovisueller Darstellungen von Kindern hinweisen und Möglichkeiten zur Einschränkung der Sichtbarkeit nennen. Ein Verbot wäre mit dem Erziehungsrecht nach Artikel 6 des Grundgesetzes nicht vereinbar. Wegklickbare Hinweise sind bereits gängig und greifen nur geringfügig in die unternehmerische Freiheit ein.

Zuständig sind die Organe der EU-Gesetzgebung, initiiierend die Europäische Kommission.

Wirkung

Eltern werden flächendeckend und im Moment des Hochladens für die Folgen sensibilisiert und überdenken die Bildauswahl und die Sichtbarkeit. Die elterliche Verantwortung wird dadurch nicht in Frage gestellt, sondern um einen niedrighschwelligen Schutzimpuls ergänzt.



HE 42 Mit Kinderbildern durch öffentliche Einrichtungen verantwortungsvoll umgehen

Problem

Staatliche Stellen warnen zu Recht davor, Bilder von Kindern im Internet zu veröffentlichen, da sie durch künstliche Intelligenz, Gesichtserkennung und Deepfakes missbraucht werden können und Kinder frühzeitig einen unkontrollierbaren digitalen Fußabdruck hinterlassen. Zugleich veröffentlichen Behörden, Schulen, Kindertageseinrichtungen und weitere öffentliche Einrichtungen selbst identifizierbare Aufnahmen von Kindern, etwa in der Presse- und Imagearbeit. Das untergräbt die eigene Warnung und die Vorsicht zurückhaltender Eltern.

Empfehlung

Öffentliche Einrichtungen sollen im digitalen Kinderschutz als Vorbilder vorangehen und sich freiwillig verpflichten, auf die Veröffentlichung identifizierbarer Medienaufnahmen von Kindern – Bilder, Videos und Sprachaufnahmen – im Internet zu verzichten. Ein Muster für eine sensible Öffentlichkeitsarbeit sowie Leitfäden mit guten Beispielen sollen erstellt und alternative Darstellungsformen wie Zeichnungen oder indirekte Darstellungen genutzt werden. Vereine und nichtstaatliche Einrichtungen sollen ebenfalls einen solchen Verzicht prüfen.

Angesprochen sind Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

Kinder werden vor dem Missbrauch ihrer Aufnahmen geschützt und behalten die Möglichkeit, ihre digitale Identität später selbst zu gestalten. Das vorbildliche Verhalten staatlicher Stellen sensibilisiert zugleich die gesamte Gesellschaft für einen zurückhaltenden Umgang mit Kinderbildern.



HE 43 Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen

Problem

Kinder und Jugendliche sind in digitalen Räumen sichtbar – aktiv als Creatorinnen und Creator sowie Influencerinnen und Influencer oder passiv im Rahmen der Online-Aktivitäten ihrer Eltern oder anderer Personen. Eigene Online-Aktivitäten können kreative Selbstentfaltung, Teilhabe, Empowerment und Unterstützung ermöglichen. Zugleich können Kinder durch die Veröffentlichung, Verbreitung und kommerzielle Verwertung von Fotos, Videos, Sprachnachrichten und persönlichen Informationen in ihren Persönlichkeitsrechten, ihrer Privatsphäre und ihrer digitalen Selbstbestimmung dauerhaft beeinträchtigt werden. Eltern und Erziehungsberechtigte tragen daher eine besondere Verantwortung, die Rechte und Interessen ihres Kindes gegenüber Sichtbarkeit, Reichweite und kommerzieller Verwertung zu priorisieren.

Wenn Plattformlogiken und Monetarisierung wirtschaftliche Anreize für die Sichtbarkeit von Kindern setzen, reichen Aufklärung und individuelle Verantwortung allein oft nicht aus. Die bisher bestehenden Regelungen für die Mitwirkung von Kindern in Medienproduktionen im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) erfassen den Sachverhalt nur unzureichend, zudem erhalten die Jugendämter nur selten Hinweise auf entsprechende Aktivitäten.

Empfehlung

Die Bundesregierung soll einen verbindlichen Schutzrahmen für kommerzielles Kinder- und Family-Influencing schaffen. Zu prüfen sind insbesondere Altersgrenzen für kommerzielle Social-Media-Accounts, ein Verbot intimer, bloßstellender oder emotional belastender Darstellungen, wirksame Widerrufs- und Löschrechte für Kinder sowie eine finanzielle Beteiligung Minderjähriger an monetarisierten Inhalten, etwa über Treuhandkonten nach internationalem Vorbild. Dies entspricht den Forderungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestags. Zudem soll eine Reform des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) geprüft werden, da neue Formen wirtschaftlicher Tätigkeit von Kindern im digitalen Raum bislang nicht ausreichend erfasst werden.

Anforderungen an Kinderinfluencerinnen und Kinderinfluencer sowie Elterninfluencerinnen und Elterninfluencer müssen praktikabel, wirksam und durch effiziente Aufsichtsstrukturen ergänzt werden. Gemeinsame Leitlinien sowie bereichsübergreifende Kooperationen und der Austausch zwischen den zuständigen Behörden aus Arbeitsschutz, Medienaufsicht und Jugendhilfe können ein einheitliches Verständnis – insbesondere im Hinblick auf Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung – sowie eine kohärente Rechtsdurchsetzung fördern.

Plattformbetreiber sollen Darstellungen von Minderjährigen, insbesondere im Kontext von Family-Influencing, in ihren Community-Richtlinien erfassen. Dazu gehören Einschränkungen bestimmter Inhalte sowie Vorgaben zur Einhaltung nationaler

Kinderarbeitsschutzregelungen. Anbieter sollen Inhalte von Accounts, Agenturen, Werbepartnern und Plattformen, die Kinderrechte missachten, konsequent von ihren Plattformen verbannen.

Ein besonderes Augenmerk soll auf der Unterstützung von Eltern durch Jugendämter und Beratungseinrichtungen liegen. Dafür braucht es niedrigschwellige Leitlinien, Beratungsangebote und Informationsmaterialien, die erklären, wann Zurückhaltung bei Veröffentlichungen geboten ist, wie Kinder beteiligt werden können und welche Grenzen kommerzieller Verwertung gelten.

Zuständig sind der Bund und die Dienste-Anbieter.

Wirkung

Eltern werden für die Schutzbedürfnisse ihrer Kinder sensibilisiert und priorisieren deren Rechte, Privatsphäre, Selbstbestimmung und Wohl gegenüber Reichweite, Vermarktung und Erwerbsinteressen. Jüngere Kinder werden besser vor nicht selbstbestimmter Veröffentlichung geschützt; ältere Kinder und Jugendliche werden stärker darin anerkannt, eigene Entscheidungen über ihre digitale Präsenz zu treffen. Gesetzliche Ergänzungen können besonders schutzbedürftige Konstellationen verbindlicher adressieren, wenn Beratung allein nicht ausreicht.



HE 44 Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern

Problem

Das deutsche Jugendschutzrecht berücksichtigt seit 2021 nicht nur Inhalts-, sondern auch Nutzungsrisiken bei der Alterseinstufung. Die geltenden Aufzählungen erfassen jedoch keine KI-Funktionen wie bildgenerative KI oder die Kommunikation mit Chatbots. Zudem ist unklar, ob Funktionen, die erst auf Nutzerinitiative hin Inhalte erzeugen, von den Vorschriften erfasst werden. Daraus entstehen Rechtsunsicherheiten in der Aufsicht und der Bewertungspraxis.

Empfehlung

Die im Jugendschutzgesetz (JuSchG) und im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) genannten Nutzungsrisiken sollen um KI-bezogene Anwendungen erweitert werden, insbesondere um die Generierung gefährdender Text-, Ton- und Bildinhalte sowie um Kommunikationsrisiken bei der Verwendung von Bots. Im JuSchG soll dies über § 10b Abs. 3, im JMStV über § 5 Abs. 1 erfolgen.

Zuständig sind die Organe des Bundes (BMBFSFJ) und der Landesgesetzgebung.

Wirkung

Bei der Bewertung digitaler Dienste fließen KI-bezogene Aspekte klar in die Einstufung nach Altersstufen ein. Für Anbieter steigt die Normklarheit, für Aufsicht und Selbstkontrolleinrichtungen die Rechtssicherheit in der Bewertungspraxis.



HE 45 Schutz vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes verbessern

Problem

Hilfsorganisationen berichten von einem deutlichen Anstieg KI-generierter Deepfake-Pornografie. Ein Großteil richtet sich gegen Frauen und zunehmend gegen Mädchen. Die technischen Hürden für die Erstellung sexualisierter Darstellungen von Kindern und Jugendlichen sind stark gesunken, die Zahl entsprechender Meldungen ist sprunghaft gestiegen. Solche Inhalte dienen Manipulation, Erpressung und Einschüchterung und tragen zur Normalisierung sexualisierter Gewalt bei.

Empfehlung

Der Entwurf eines digitalen Gewaltschutzgesetzes durch das BMJV soll zügig verabschiedet und konsequent angewendet werden. Ergänzend soll eine bundesweite, analog und digital angelegte Aufklärungskampagne Jugendliche, Eltern sowie Lehr- und pädagogische Fachkräfte sensibilisieren.

Zuständig sind die EU und der Bund. Die Kampagne soll durch die zuständigen Bundesstellen umgesetzt werden.

Wirkung

Der zivil- und strafrechtliche Schutz vor digitaler Gewalt wird verbessert und der Phänomenbereich wird klarer erfasst. Der Vertrieb einschlägiger Anwendungen wird europaweit unterbunden, und die Zielgruppen sind für Risiken und Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert.



HE 46 Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen

Problem

AI-Companions sind darauf ausgelegt, durch fortlaufende, personalisierte Interaktionen emotionale Nähe und Bindung zu schaffen. Insbesondere für vulnerable Kinder und Jugendliche entstehen dadurch erhebliche Risiken: Parasoziale Beziehungen, exzessive Nutzung und emotionale Abhängigkeit können begünstigt werden; zudem wird eine mögliche Verstärkung psychischer Belastungen und Erkrankungen diskutiert. Kinder und Jugendliche können Chatbots gezielt als vermeintliche Freundinnen, Freunde oder Vertrauenspersonen gestalten, ohne deren kommerzielle Funktionsweise und technische Grenzen hinreichend einschätzen zu können. Die bestehenden Regelungen der europäischen KI-Verordnung und des DSA erfassen spezifische, damit verbundene Risiken bislang nicht ausreichend.

Empfehlung

Für die Nutzung von AI Companions soll eine gesetzliche Altersgrenze von 13 Jahren eingeführt werden. Die Regelung soll vorzugsweise auf europäischer Ebene erfolgen und an die KI-Verordnung oder den geplanten Digital Fairness Act anknüpfen. Anbieter sollen verpflichtet werden, wirksame und dem jeweiligen Risiko angemessene Jugendschutzmaßnahmen umzusetzen. Dazu gehören eine zuverlässige Altersüberprüfung, kind- und jugendgerechte Voreinstellungen, Schutzmechanismen gegen emotionale Abhängigkeit und exzessive Nutzung sowie insbesondere klar erkennbare Hinweise darauf, dass es sich nicht um eine menschliche Beziehung handelt. Die Einhaltung der Vorgaben soll durch behördliche Kontrolle und wirksame Sanktionsmechanismen abgesichert werden.

Zuständig sind die EU und der Bund.

Wirkung

Kinder und Jugendliche werden nach dem Vorsorgeprinzip vor nicht altersgerechten KI-Begleitern geschützt. Das bestehende Regulierungsdefizit wird geschlossen, und die Verantwortung wird konsequent bei den Anbietern verortet.



HE 47 Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln

Problem

Gerade für ältere Grundschul Kinder besteht eine erhebliche Angebotslücke bei kindgerechten Online-Angeboten. Kinder können ihre Bedürfnisse nach Teilhabe, Zugehörigkeit und Austausch in den bestehenden Angeboten kaum verwirklichen und greifen daher auf Dienste zurück, die nicht für sie konzipiert und häufig nicht altersangemessen sind.

Empfehlung

Entwicklung und Betrieb kindgerechter und altersangemessener Online-Angebote für die Altersgruppe unter dreizehn Jahren sollen stärker als bisher gefördert werden. Bereits heute verantwortet die BzKJ ein Förderprogramm. Dies soll deutlich erhöht, um die Möglichkeit mehrjähriger Förderung erweitert und um wettbewerbliche Ansätze wie Challenges der Bundesagentur für Sprunginnovationen ergänzt werden. Die nationalen oder europäischen Angebote sollen die Bedürfnisse vulnerabler Gruppen berücksichtigen.

Zuständig ist der Bund.

Wirkung

Kinder und Jugendliche erhalten attraktive, sichere Alternativen, die ihre Bedürfnisse nach Information, Spiel, Interaktion und Kommunikation altersgerecht erfüllen. Ihr Recht auf digitale Teilhabe wird gestärkt und die Abhängigkeit von internationalen Technologiekonzernen wird verringert.



HE 48 Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln

Problem

Künstliche Intelligenz hat einen maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, auch im Hinblick auf die Bildung demokratischer Werte. Desorientierung und Fehlinformationen durch KI-generierte Inhalte stellen ein erhebliches Risiko dar, das die Grundlagen des demokratischen Zusammenlebens berührt. Dieses Problem verschärft sich dadurch, dass viele KI-Angebote außerhalb der EU entwickelt und von dort bereitgestellt werden. Zugleich besteht ein deutliches Defizit an kind- und jugendgerechter KI; entsprechende Angebote, die Kinder und Jugendliche altersgerecht auf das Leben mit KI vorbereiten, fehlen weitgehend.

Empfehlung

Die Bundesregierung soll darauf hinwirken, in Deutschland und der EU kindgerechte KI zu entwickeln und zu fördern, unter Wahrung der digitalen Souveränität der EU. Dazu sollen KI-Reallabore nach Art. 57 bis 59 der KI-Verordnung eingerichtet werden, um kindgerechte KI auch im sensiblen Bereich der Demokratiesicherung zu entwickeln. Die Förderung soll als Kooperation von EU und Mitgliedstaaten angelegt werden. Der Bund soll initiieren, die EU soll mit den Mitgliedstaaten umsetzen und überwachen.

Zuständig sind EU, Bund und Länder.

Wirkung

Es entstehen altersgerechte KI-Angebote, die Jugendschutz und Demokratiesicherung verbinden und Kinder und Jugendliche auf einen souveränen Umgang mit KI vorbereiten. Die digitale Souveränität Europas wird gestärkt und die Abhängigkeit von außereuropäischen Systemen verringert.



HE 49 Industrie-Siegel für Spielzeug: „Kindersichere KI“ mit begleitender Informationskampagne entwickeln

Problem

In Familien und Kinderzimmern finden sich zunehmend Produkte mit natürlich klingender Sprache und Interaktionsmöglichkeiten, etwa Sprachassistenten oder KI-gestütztes Spielzeug. Kinder vertrauen ihnen persönliche Informationen an, die auf Server übertragen und mit Profilen verknüpft werden. Solche Systeme setzen auf manipulative Strategien und übermäßige Bestätigung. Die langfristigen Folgen für Kinder sind noch wenig erforscht, das Gefährdungspotenzial jedoch erkennbar.

Empfehlung

Anknüpfend an den DSA und die KI-Verordnung soll ein Industrie-Siegel „Kindersichere KI“ für Spielzeug entwickelt werden, dessen Kriterien unter Federführung der BzKJ im Dialog mit der Zivilgesellschaft entwickelt werden. Die Einführung soll von einer Informationskampagne begleitet und durch ein bundesweit ausgerolltes Fortbildungsangebot ergänzt werden.

Angesprochen sind die EU und der Bund, die Hersteller sowie der Handel. Die Durchsetzung soll bei der BzKJ liegen.

Wirkung

Bereits die Entwicklung der Kriterien sensibilisiert Handel und Hersteller. Produkte werden durch sichere Voreinstellungen und einheitliche Konfigurationsmöglichkeiten für Eltern sicherer, das öffentliche Bewusstsein für Risiken steigt, und es entsteht ein Industriestandard, der Orientierung beim Kauf und Schutz für Kinder bietet.



HE 50 Anreize für vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen schaffen

Problem

In Europa fehlen ausreichend skalierbare und nutzerfreundliche Alternativen zu den großen, marktmächtigen Plattformen. Die Regulierung durch den DSA, das Datenschutz- und KI-Recht, bleibt notwendig, setzt aber am Symptom an und schafft selbst keine Angebote, zu denen Kinder, Jugendliche und Erwachsene wechseln.

Empfehlung

Deutschland und die EU sollen vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen unterstützen, die Datenschutz, Jugendschutz durch Gestaltung, Sicherheit, Interoperabilität, Barrierefreiheit, Nutzerkontrolle und demokratische Aufsicht miteinander verbinden. Offene, protokollbasierte Ansätze wie EuroSky und Fediverse-Modelle sollen Datenportabilität, europäisches Hosting und Wechselmöglichkeiten stärken. Über wettbewerbliche Innovationsverfahren, strategische öffentliche Beschaffung und gezielte Forschung sollen unterschiedliche Modelle erprobt und erfolgreiche Angebote mehrjährig skaliert werden.

Beteiligt sind EU, Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

Es entsteht ein plurales europäisches Plattformangebot mit sicheren, attraktiven und grundrechtskonformen Alternativen. Kinder, Jugendliche und Erwachsene nehmen Daten, Kontakte und Identitäten leichter mit und sind nicht mehr auf wenige geschlossene Plattformen angewiesen.



HE 51 Politische Forderungen zur DSA-Haftung wissenschaftlich prüfen

Problem

Das abgestufte Verantwortlichkeitssystem des DSA stellt neutrale Host-Provider von der Haftung für nutzergenerierte Inhalte frei, sofern sie keine Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten haben. Bei Kenntnis müssen sie diese zügig sperren oder entfernen (sog. „Notice and Take Down“-Verfahren). Dieses System dient gerade dazu, eine freie Internetkommunikation zu gewährleisten, und ist in freiheitlich-demokratischen Staaten weltweit in vergleichbarer Form etabliert.

Seit etwa einem Jahr werden Forderungen geäußert, dieses Haftungsprivileg einzuschränken oder abzuschaffen – etwa damit Plattformen für verbreitete Inhalte haften wie Zeitungsverlage. Eine Änderung ist mit Risiken verbunden: Eine Ausweitung der Haftung – insbesondere straf- und ordnungsrechtlich – im Zusammenhang mit der neutralen Bereitstellung von Internet-Kommunikationsstruktur kann tief in die verfassungsrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten eingreifen. Würden Plattformen für fremde Inhalte einstehen, drohten Anreize zur vorsorglichen Sperrung auch zulässiger Äußerungen sowie ein Eingriff in das austarierte europäische Verantwortlichkeitsgefüge.

Empfehlung

Die rechtspolitischen Forderungen zur Abänderung des bestehenden DSA-Verantwortlichkeitsrechts sollen wissenschaftlich geprüft und durch fundierte Folgenabschätzungen begleitet werden.

Wirkung

Sollte sich aus den Forderungen eine Debatte über eine Änderung des DSA-Verantwortlichkeitsrechts im Kontext des Kinder- und Jugendschutzes ergeben, wird diese durch wissenschaftliche Folgenabschätzungen fundiert begleitet. So können die Folgen einer Haftungsausweitung für die verfassungsrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten vor einer etwaigen Reform abgeschätzt werden.



4.7 Forschung

Die Gestaltung wirksamer Maßnahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz setzt eine kontinuierlich weiterentwickelte und empirisch fundierte Wissensbasis voraus. Hierzu gehören Erkenntnisse über die Bedeutung von Medien für Kinder, Jugendliche und Familien im Alltag, das Medienhandeln und die Online-Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen, das medienerzieherische Handeln von Eltern sowie die Wirksamkeit konkreter Schutz-, Befähigungs- und Unterstützungsmaßnahmen. Des Weiteren bedarf es Forschung zu psychischen Belastungen, Schlaf- und weiteren somatischen Störungen, Mediensucht sowie zu neurokognitiven Entwicklungszusammenhängen. Erforderlich sind deshalb differenzierte Forschungsansätze, insbesondere interdisziplinäre, multimethodische und langfristig angelegte Studien, die das Medienhandeln junger Menschen in ihren Lebenskontexten untersuchen und zugleich die Auswirkungen von Plattformarchitekturen, spezifischen Features, algorithmischen Empfehlungssystemen und KI-gestützten Funktionen analysieren.

Die zunehmende Verbreitung personalisierter, KI-gestützter und datengetriebener Medienangebote stellt neue Anforderungen an die Forschung. Um Chancen, Risiken und Herausforderungen digitaler Medienumgebungen angemessen beurteilen zu können, bedarf es einer Verbindung quantitativer, qualitativer und ethnografischer Forschungsansätze sowie der Einbeziehung geeigneter Verhaltensdaten, etwa in Form von auf Endgeräten erfassten Nutzungsdaten oder datenschutzkonform bereitgestellten Datenspenden. Eine zeitgemäße Medienwirkungsforschung muss den veränderten Nutzungspraktiken, personalisierten Medienumgebungen und unterschiedlichen Nutzungskontexten Rechnung tragen.

Die gewonnenen Erkenntnisse sollen systematisch in die Regulierung, Aufsicht, Bildung und Hilfesysteme einfließen. Forschung und Innovationsförderung leisten darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung vertrauenswürdiger digitaler Infrastrukturen sowie europäischer Alternativen.

HE 52 Forschung zur Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen fördern

Problem

Es gibt zahlreiche Angebote zur Medienkompetenzförderung und zur Unterstützung von Eltern, doch ihre Qualität variiert. Hochwertige Angebote setzen ein vertieftes Verständnis dafür voraus, welche Bedürfnisse Kinder und Jugendliche mit digitalen Medien verbinden. Weil Forschung häufig schnelle oder repräsentative Ergebnisse liefern soll, wird sinnverstehende, qualitative Grundlagenforschung bislang kaum gefördert.

Empfehlung

Grundlagenforschung zur Bedeutung digitaler und sozialer Medien für Kinder und Jugendliche soll gefördert werden. Sie soll das Medienhandeln nicht isoliert betrachten, sondern in Beziehung zur Lebenswirklichkeit junger Menschen setzen, idealerweise als Langzeit- oder Panelstudien, um auf Entwicklungen des Medienmarkts zu reagieren.

Zuständig ist der Bund über die Forschungsförderung des zuständigen Ministeriums.

Wirkung

Es entsteht eine tragfähige wissenschaftliche Grundlage, auf der passgenaue Angebote zur Medienkompetenzförderung und zur Unterstützung elterlicher Medienerziehung entwickelt werden. Maßnahmen lassen sich so an den tatsächlichen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausrichten.



HE 53 **Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen**

Problem

Es fehlt an unabhängiger, langfristiger und interdisziplinärer Forschung zu den Wirkungen digitaler Medien – auch im jungen Alter – im Allgemeinen und sozialer Medien im Besonderen sowie einzelner Designelemente. Erforderlich sind Studien, die Plattformdaten, Befragungen, Experimente und entwicklungspsychologische Untersuchungen in unterschiedlichen Altersgruppen zusammenführen. Dabei kommt es besonders auf prospektiv angelegte Längsschnittstudien an, die dieselben Kinder und Jugendlichen über längere Zeiträume hinweg begleiten und so Entwicklungsverläufe sichtbar machen, statt nur Momentaufnahmen zu liefern. Ergänzend sind experimentelle Designs nötig, um über bloße Zusammenhänge hinaus belastbar zu prüfen, welche Wirkungen einzelne Designelemente tatsächlich haben. Das gilt umso mehr für die Folgen künstlicher Intelligenz. Auch eine wissenschaftliche Evaluation wirksamer Interventionen bei Eltern und Fachkräften liegt bislang kaum vor. Voraussetzung für all dies ist ein verlässlicher Zugang von Forschungseinrichtungen zu Plattformdaten: Der im DSA vorgesehene Forschungszugang hängt in seiner Wirksamkeit von klaren Verfahren, ausreichenden Ressourcen und konsequenter Durchsetzung ab.

Empfehlung

Eine umfassende Forschungsoffensive zu den Folgen digitaler und sozialer Medien sowie von KI-Systemen soll aufgelegt werden, mit einer mehrjährigen Förderlinie sowie funktionsbezogener Forschung zu Empfehlungssystemen, generativer KI, Chatbots, Deepfakes und Schutzmechanismen. Der unabhängige, datenschutzkonforme Forschungszugang nach Artikel 40 DSA soll mit klaren Fristen, Standards und sicheren Forschungsumgebungen wirksam ausgestaltet werden. Die Ergebnisse sollen in Aufsicht, Gesetzgebung und Praxis umgesetzt werden.

Beteiligt sind EU, Bund, Länder und Kommunen.

Wirkung

Es entsteht eine belastbare, unabhängige und dauerhafte Wissensgrundlage für den digitalen Kinder- und Jugendmedienschutz. Politik, Aufsicht und Praxis erkennen, welche Plattform- und KI-Funktionen unter welchen Bedingungen riskant, schützend oder teilhabefördernd sind, und gestalten Maßnahmen entsprechend.



4.8 Gesamtsteuerung und Beteiligung

Die vorangehenden Abschnitte benennen, wer für einzelne Aufgaben verantwortlich ist. Ihre volle Wirkung entfalten die Empfehlungen jedoch nur, wenn sie aufeinander abgestimmt, mit Ressourcen hinterlegt, weiterentwickelt, ergänzt und fortlaufend überprüft werden.

Als Querschnittsaufgabe sorgt die Gesamtsteuerung dafür, dass aus vielen Einzelmaßnahmen eine gemeinsame Strategie entsteht, die rasche technische Entwicklung kontinuierlich fachlich begleitet wird und Umsetzungsprobleme frühzeitig sichtbar werden. Untrennbar damit verbunden ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen: Maßnahmen treffen ihre Lebensrealität nur dann, wenn die Betroffenen sie verbindlich mitgestalten. Das hat auch der Beteiligungsprozess im Rahmen der Arbeit der Expertenkommission erneut gezeigt – der Austausch sowohl in den Workshops mit Kindern und Jugendlichen als auch im Hearing zu den Perspektiven von Minderjährigen war besonders wertvoll für die vorliegenden Handlungsempfehlungen.

Die Empfehlungen dieses Abschnitts verankern Steuerung, dauerhafte Beratung und strukturierte Beteiligung, damit Schutz, Befähigung und Teilhabe nicht Absicht bleiben, sondern in wirksames Handeln übergehen.

HE 54 Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung im digitalen Kinder- und Jugendschutz etablieren

Problem

Maßnahmen zum digitalen Kinder- und Jugendschutz werden noch zu häufig aus der Perspektive von Erwachsenen entwickelt. Beteiligung ist insbesondere dort notwendig, wo Schutzmaßnahmen, Informationsangebote, Beschwerdewege, Plattformregeln, Regulierungsentscheidungen und Forschung junge Menschen unmittelbar betreffen. Beteiligung soll nicht punktuell oder symbolisch erfolgen, sondern nach nachvollziehbaren Qualitätsstandards.

Empfehlung

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des digitalen Kinder- und Jugendschutzes frühzeitig, systematisch und verbindlich beteiligt werden. Dabei soll vorrangig an bestehende Strukturen angeknüpft werden, etwa an den Beirat der BzKJ, den Jugendrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb), das klicksafe Youth Panel sowie an Jugendverbände, kommunale Jugendvertretungen, Träger der Jugendhilfe und bestehende Beteiligungsformate von Behörden und Plattformen. Diese und weitere Strukturen sollen gezielt für Fragen des digitalen Kinder- und Jugendschutzes genutzt, auskömmlich finanziert sowie wissenschaftlich evaluiert und weiterentwickelt werden. Junge Menschen sollen verständlich informiert, altersgerecht und diversitätssensibel begleitet sowie bei belastenden Themen durch Schutzkonzepte abgesichert werden. Beteiligte Kinder und Jugendliche sollen nachvollziehbar erfahren, wie ihre Beiträge berücksichtigt wurden.

Eine Koordinierungsstelle bei oder im Umfeld einer bestehenden Institution soll Beteiligungsformate bündeln, Materialien bereitstellen, Fachkräfte qualifizieren und Ergebnisse dokumentieren. Für barrierearme Formate, Aufwandsentschädigungen, methodische Begleitung und Auswertung sollen verlässliche Mittel bereitgestellt werden. Plattformanbieter sowie Einrichtungen der Selbstkontrolle sollen sich zu transparenten Beteiligungsverfahren verpflichten.

Beteiligt sind EU, Bund, Länder, Kommunen, Aufsichtsbehörden und Selbstkontrollen.

Wirkung

Maßnahmen treffen die Lebensrealität der Zielgruppe genauer und werden wirksamer und besser akzeptiert. Risiken, die aus Erwachsenenperspektive unsichtbar bleiben, werden früher erkannt und junge Menschen erwerben über die Beteiligung Selbstwirksamkeit sowie Medien- und Demokratiekompetenz.



HE 55 Ein interdisziplinäres Expertengremium zur Analyse und Einordnung aktueller Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz einsetzen und verstetigen

Problem

Die rasante technische Entwicklung, insbesondere im Bereich der künstlichen Intelligenz, bringt fortlaufend neue Herausforderungen für den Kinder- und Jugendmedienschutz mit sich. Die Empfehlungen einer einmalig eingesetzten Kommission sind insofern nur eine Momentaufnahme. Das Feld ist hochgradig interdisziplinär, und Politik und Verwaltung benötigen dafür eine kontinuierliche, evidenzbasierte und fachübergreifende Beratung.

Empfehlung

Die Arbeit der Expertenkommission als interdisziplinäres Gremium hat gezeigt, dass eine ganzheitliche Betrachtung der Medienrealität junger Menschen erforderlich ist, um fundierte Empfehlungen abzuleiten. Zugleich ist das Themenfeld des Kinder- und Jugendmedienschutzes niemals abgeschlossen. Daher soll ein interdisziplinäres Expertengremium zur Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes mit Perspektiven aus u. a. den Bereichen Regulierung, Recht, Technik/IT, Medienpädagogik, Kinderrechten, frühkindlicher Bildung, Soziale Arbeit, Pädiatrie, Polizei, Wissenschaft und Forschung eingesetzt und verstetigt werden. Dieses soll regelmäßig zusammentreten, um aktuelle Herausforderungen im Kinder- und Jugendmedienschutz sowie der digitalen Kriminalprävention zu beraten und darauf aufbauend politische Empfehlungen zu formulieren und die Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen zu monitoren. Eine Geschäftsstelle wird eingerichtet. Eine stärkere ebenen-, akteurs- und ressortübergreifende Zusammenarbeit ist nötig und soll organisatorisch ausgebaut werden.

Zuständig ist der Bund.

Wirkung

Politik und Verwaltung erhalten eine dauerhafte, fachlich breit aufgestellte Beratung, die mit der technischen Entwicklung Schritt hält. Neue Herausforderungen werden früh erkannt und eingeordnet und die Perspektive der Kinder und Jugendlichen fließt verlässlich ein.



HE 56 **Vom Wissen zum Handeln: Eine Umsetzungsstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz auflegen**

Problem

Digitaler Kinder- und Jugendschutz betrifft zahlreiche Ebenen und Bereiche: Bund, Länder, Kommunen, Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Plattformaufsicht, Medienbildung, Elternarbeit, Forschung und Anbieterpflichten.

Ohne eine gemeinsame Strategie drohen parallele Strukturen, unklare Zuständigkeiten, Lücken in der Umsetzung und fehlende Prioritäten. Einzelne Empfehlungen entfalten nur begrenzte Wirkung, wenn nicht festgelegt ist, wer sie umsetzt, welche Ressourcen bereitstehen und wie Fortschritte überprüft werden. Praxiswissen und die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen fließen häufig erst spät ein. Umsetzungsprobleme werden dadurch teilweise erst sichtbar, wenn Gesetze, Programme oder Fördermaßnahmen bereits beschlossen sind.

Empfehlung

Die einzelnen Handlungsempfehlungen der Expertenkommission werden nach Abschluss in eine kohärente Gesamtstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 17a Abs. 2 Nr. 1 JuSchG überführt.

Diese Strategie muss – auf der Basis der Vorschläge der Expertenkommission – die unterschiedlichen Adressaten (Bund, Länder, Kommunen, Schulen, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Polizei- und Sicherheitsbehörden; Plattformen, Eltern, Fachkräfte sowie Kinder und Jugendliche) mit jeweils klaren Rollen, Zuständigkeiten und Umsetzungspfaden ansprechen.

Für die Umsetzung sollen ein Sofort-Programm bis Ende des Jahres 2026, Gestaltungs- und Umsetzungsformate, ein digitaler Rückkanal sowie ein verbindliches Wirkungsmonitoring eingerichtet werden. Ziel ist es, Empfehlungen schnell, lernorientiert und praxisnah in wirksame Maßnahmen zu überführen und damit den digitalen Kinder- und Jugendschutz zu einem Leuchtturm für wirkungsorientiertes Regierungshandeln zu machen.

Wirkung

Die Gesamtstrategie übersetzt fachliche Empfehlungen schnell und verlässlich in konkrete Maßnahmen. Klare Zuständigkeiten und gemeinsame Prioritäten verhindern Doppelarbeit und schließen Umsetzungslücken. Die beteiligten Ebenen und Institutionen erhalten eine gemeinsame Orientierung und können Ressourcen gezielter einsetzen. Gestaltungs- und Umsetzungslabore verbinden politische Entscheidungen frühzeitig mit praktischer Erfahrung.

Fehlentwicklungen und Hindernisse werden schneller sichtbar, Maßnahmen können rechtzeitig nachgesteuert werden und erfolgreiche Lösungen können auf andere Bereiche übertragen werden. Öffentliches Monitoring schafft Transparenz und erhöht die politische Verbindlichkeit. Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen stärkt zugleich die Praxistauglichkeit und Legitimität der Strategie. So entsteht ein lernendes Umsetzungssystem, das Schutz, Befähigung und Teilhabe dauerhaft in wirksames staatliches Handeln überführt.



5. Fazit und Ausblick

Die Arbeit der Expertenkommission hat deutlich gemacht, dass die Frage nach einem guten Aufwachsen in der digitalen Welt weder allein eine technische noch ausschließlich eine pädagogische oder rechtliche Herausforderung ist. Sie ist eine gesamtgesellschaftliche Gestaltungsaufgabe. Ein wirksamer Kinder- und Jugendschutz im digitalen Zeitalter erfordert das Zusammenspiel von Politik, Wirtschaft, Bildungseinrichtungen, Kinder- und Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Wissenschaft, Zivilgesellschaft und nicht zuletzt von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien.

Aus Sicht der Kommission bildet die Trias aus Schutz, Befähigung und Teilhabe den normativen und fachlichen Rahmen für die Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendschutzes in der digitalen Welt. Schutz bleibt unverzichtbar, insbesondere dort, wo Kinder und Jugendliche Risiken, Übergriffen oder manipulativen Strukturen ausgesetzt sind. Gleichzeitig reicht Schutz allein nicht aus. Junge Menschen müssen die Kompetenzen erwerben, die sie für einen selbstbestimmten, kritischen und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Technologien benötigen. Ebenso wichtig ist die Möglichkeit, digitale Räume aktiv zu nutzen, mitzugestalten und an gesellschaftlichen Entwicklungen teilzuhaben.

Die Kommission sieht Kinder und Jugendliche nicht bloß als Adressaten von Schutzmaßnahmen, sondern als Trägerinnen und Träger eigener Rechte und aktive Gestalterinnen und Gestalter ihrer Lebenswelt. Ihre Perspektiven, Erfahrungen und Interessen müssen deshalb systematisch in politische Entscheidungen, regulatorische Prozesse und die Gestaltung digitaler Angebote einbezogen werden.

Die Beratungen der Kommission haben zugleich gezeigt, dass es in Deutschland nicht an Wissen, Engagement oder an erfolgreichen Einzelinitiativen mangelt. In vielen Bereichen bestehen bereits tragfähige Strukturen und wirksame Ansätze. Die zentrale Herausforderung besteht vielmehr darin, bewährte Lösungen dauerhaft zu sichern, ihre Reichweite zu erhöhen und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Akteuren zu verbessern. Zukunftsfähiger Kinder- und Jugendschutz entsteht nicht durch eine Vielzahl neuer Einzelmaßnahmen, sondern durch die konsequente Weiterentwicklung, Verstetigung und Vernetzung bestehender Strukturen.

Mit besonderer Aufmerksamkeit blickt die Kommission auf die rasanten Entwicklungen im Bereich der KI. Generative KI und zunehmend autonome Systeme werden die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen in den kommenden Jahren tiefgreifend verändern. Sie eröffnen neue Möglichkeiten für Bildung, Unterstützung und gesellschaftliche Teilhabe, werfen zugleich jedoch grundlegende Fragen nach Transparenz, Verantwortung, Schutz und Selbstbestimmung auf. Die Gestaltung dieser Entwicklungen darf nicht erst erfolgen, wenn Risiken real geworden sind. Kinder- und Jugendschutz muss von Beginn an Teil technologischer Innovation und digitalpolitischer Gestaltung sein.

Die vorliegenden Empfehlungen verstehen sich daher nicht als Abschluss einer Debatte, sondern als Ausgangspunkt eines langfristigen Prozesses. Digitale Lebenswelten verändern sich fortlaufend. Deshalb müssen auch Kinder- und Jugendschutz, Medienbildung und

Beteiligungsstrukturen lernfähig bleiben. Regelmäßige Evaluation, wissenschaftliche Begleitung, ebenen- und ressortübergreifende Zusammenarbeit und die kontinuierliche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sind zentrale Voraussetzungen für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung.

Die zentrale Botschaft dieses Berichts lautet: Die digitale Welt muss sich an den Rechten, Bedürfnissen und Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen ausrichten – nicht umgekehrt. Dafür tragen wir als Gesellschaft gemeinsam Verantwortung.

Deutschland verfügt über die fachlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen, um diese Aufgabe erfolgreich zu bewältigen. Jetzt gilt es, die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und den Kinder- und Jugendschutz zu einem selbstverständlichen Bestandteil der Gestaltung der digitalen Gesellschaft zu machen.

6. Anhänge

6.1 Anhang A – Liste der Handlungsempfehlungen

HE 1	Nationale Informationskampagne „Wir für unsere Kinder“ starten _____	27
HE 2	Familien vor Geburt und in den ersten Lebensmonaten verlässlich beraten und unterstützen _____	28
HE 3	Anlaufstellen für Angebote der Medienkompetenzförderung vor Ort ausbauen, stärken und auffindbar machen _____	29
HE 4	Eltern und Familien für einen verantwortungsvollen Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen im Netz sensibilisieren _____	30
HE 5	Inklusive Elternberatung und -bildung gestalten: alltagstauglich, mehrsprachig und barrierearm _____	31
HE 6	Austausch zu Medienerziehung unter Eltern ermöglichen – Wirksame Projekte verstetigen _____	32
HE 7	Elterliche Medienerziehung familienrechtlich rahmen (§ 1631 BGB, § 1626 BGB) _____	33
HE 8	Medienpädagogik in der Aus- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften für den Bereich der frühen Bildung verbindlich verankern ____	35
HE 9	Medienpädagogik in Studium und Ausbildung der Pädagogik und der Sozialen Arbeit als verpflichtenden Bestandteil etablieren _____	36
HE 10	Digitale Bildung in der Grundschule stärken – Sachunterricht und Nachmittag nutzen _____	37
HE 11	Selbstregulationsfähigkeiten von Kindern in Familie, Kindertageseinrichtungen und Schule stärken _____	38
HE 12	„KI-Seepferdchen“ – Grundverständnis für KI fördern _____	39
HE 13	Algorithmen- und KI-Kompetenz im Bildungskontext fördern (AI Literacy) _____	40
HE 14	Ansprechperson mit medienpädagogischer Expertise für medienbezogene Anliegen von Schülerinnen und Schülern qualifizieren ____	41
HE 15	Medienkompetenz in den Sekundarstufen I und II durch (Peer-to-Peer)-Programme stärken _____	42
HE 16	Private Nutzung digitaler Endgeräte an Schulen regeln _____	43
HE 17	Medienbildung und Prävention von Anfang an: das Potenzial von Frühen Hilfen und Kindertageseinrichtungen stärken _____	45
HE 18	Analoge Alternativen der Freizeitgestaltung und Ehrenamt fördern _____	46
HE 19	Medienbildung und Demokratiebildung verzahnen _____	47

HE 20	Erprobungsräume (Safer Spaces) für junge Menschen öffnen, um Internetphänomene zu erkennen und Umgangsstrategien zu entwickeln	48
HE 21	Alters- und entwicklungsdifferenzierte Ansätze zur Förderung von Medien- und digitaler Kompetenz zentral bündeln und zugänglich machen	49
HE 22	Medienkompetenzförderung im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz stärken	50
HE 23	Medienbildung in Schulen durch Stärkung der Schulsozialarbeit ausbauen	51
HE 24	Umgang mit Alterskennzeichen von Games u. a. in der Jugendhilfe flexibilisieren	53
HE 25	Ein abgestuftes Präventionssystem mit passgenaueren Angeboten für vulnerable Kinder und Jugendliche entwickeln	55
HE 26	Einheitliche Standards bei der Diagnose und Behandlung von Verhaltenssuchten und suchtartigem Verhalten einführen	56
HE 27	Abgestufte universelle, selektive und indizierte Präventionsmaßnahmen zu exzessiver Nutzung und Abhängigkeit ausweiten	57
HE 28	Medienerziehung und Gesundheit zusammen denken	58
HE 29	Hilfsangebote für Kinder und Jugendliche stärken und zugänglich machen	59
HE 30	Niedrigschwiligen Zugang zu medizinischer und psychologischer Hilfe bei digitalen Belastungen schaffen	60
HE 31	Digitale Polizeiarbeit stärken	62
HE 32	Kinderonlinewache – bundeseinheitliche Anzeige- und Meldestelle der Sicherheitsbehörden für Minderjährige einrichten	63
HE 33	Darstellungen sexualisierter Gewalt konsequent bekämpfen	64
HE 34	Digitale Sexualdelikte mithilfe polizeilicher Scheinkindoperationen bekämpfen	65
HE 35	Einheitliche Kriterien und Datenaustausch bei Darstellungen sexueller Gewalt entwickeln	66
HE 36	Risiko- und designorientiert regulieren – zwei Alternativen: gesetzliche Mindestaltersgrenze (13 Jahre) und dienstspezifische Altersgrenzen	68
HE 37	Sichere und altersgerechte Voreinstellungen und Designanforderungen für Jugendaccounts – Jugendschutz by Design und by Default durchsetzen	71
HE 38	Eine wirksame und datenschutzgerechte Altersbestimmung unter Wahrung der Grundrechte verbindlich regeln	74

HE 39	Mehr Nutzerkontrolle über Empfehlungssysteme und Inhalte durchsetzen	77
HE 40	Bestehende Schutzlücken im DSA schließen: Anpassung der Klein- und Kleinstunternehmerregelung	78
HE 41	Privatsphäre von Kindern schützen – anbieterseitige Warnhinweise zum Hochladen von Kinderfotos	79
HE 42	Mit Kinderbildern durch öffentliche Einrichtungen verantwortungsvoll umgehen	80
HE 43	Kinder-/Family-Influencing: Eltern in ihrer Schutzverantwortung stärken, verbindliche Rahmenbedingungen schaffen	81
HE 44	Nutzungsrisiken in JuSchG und JMStV KI-bezogen erweitern	83
HE 45	Schutz vor missbräuchlichen Deepfakes und Deepnudes verbessern	84
HE 46	Gefahren durch AI Companions: Altersgrenze als Sofortmaßnahme einführen	85
HE 47	Kindgerechte Online-Angebote ausbauen und weiterentwickeln	86
HE 48	Kindgerechte KI in digitaler Souveränität der EU entwickeln	87
HE 49	Industrie-Siegel für Spielzeug: „Kindersichere KI“ mit begleitender Informationskampagne entwickeln	88
HE 50	Anreize für vertrauenswürdige europäische Plattform- und Dateninfrastrukturen schaffen	89
HE 51	Politische Forderungen zur DSA-Haftung wissenschaftlich prüfen	90
HE 52	Forschung zur Medienaneignung von Kindern und Jugendlichen fördern	92
HE 53	Forschungsoffensive zu Wirkmechanismen bei sozialen Medien und KI-Anwendungen auflegen	93
HE 54	Strukturierte Kinder- und Jugendbeteiligung im digitalen Kinder- und Jugendschutz etablieren	95
HE 55	Ein interdisziplinäres Expertengremium zur Analyse und Einordnung aktueller Entwicklungen im Kinder- und Jugendmedienschutz einsetzen und verstetigen	96
HE 56	Vom Wissen zum Handeln: Eine Umsetzungsstrategie für den digitalen Kinder- und Jugendschutz auflegen	97

6.2 Anhang B – Entwicklung stärken, Verantwortung übernehmen

Schaubild auf der nächsten Seite

ENTWICKLUNG STÄRKEN, VERANTWORTUNG ÜBERNEHMEN

Für ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt

1 Entwicklungsorientierte Perspektive · die Biografie der Heranwachsenden im Zentrum

Phase I 0-2 Jahre Entlastete frühe Kindheit	Phase II 3-5 Jahre Begleitete erste Medienaneignung	Phase III 6-9 Jahre Sicher entdecken und Grundlagen erwerben	Phase IV 10-12 Jahre Befähigt navigieren	Phase V 13-17 Jahre Selbstbestimmt teilhaben und Hilfe nutzen	Phase VI 18 Jahre + Erwachsen werden und Erwachsensein
<ul style="list-style-type: none"> S Bindung B Eltern stärken T analoge Räume 	<ul style="list-style-type: none"> S erwachsene Begleitung B Kita u. Frühe Hilfen T kindgerechte Bildung 	<ul style="list-style-type: none"> S klare Regeln B Grundbildung T Erfahrungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> S altersgerechte Schwellen B Medienkompetenz T Erprobungsräume 	<ul style="list-style-type: none"> S erreichbare Hilfen B Peer- u. KI-Kompetenz T Mitgestaltung 	<ul style="list-style-type: none"> S bruchfreie Übergänge B lebenslange Kompetenz T volle Teilhabe

Maßnahmen greifen ineinander und sind meist über mehrere Phasen hinweg erforderlich



2 Verantwortungsbasiertes Modell · zahlreiche Akteure – geteilte Verantwortung



Regulierung

EU

Bund

Länder

Kommunen

6.3 Anhang C – Glossar zentraler Begriffe

5C-Typologie: international anschlussfähiges Ordnungsmodell zur systematischen Erfassung und Bewertung von Online-Risiken für Kinder und Jugendliche. Unterscheidet fünf miteinander verbundene Risikobereiche danach, wodurch Risiken entstehen und in welcher Rolle Minderjährige betroffen sind: durch potenziell schädliche Inhalte (Content), durch eigenes oder wechselseitiges Verhalten (Conduct), durch problematische oder übergriffige Kontakte (Contact), durch kommerzielle, finanzielle oder vertragliche Praktiken (Consumer) sowie durch risikobereichsübergreifende Faktoren (Cross-cutting).

Age Assurance: bezeichnet Verfahren zur Einschätzung oder Überprüfung des Alters von Nutzerinnen und Nutzern digitaler Dienste. Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor altersunangemessenen Inhalten, Produkten oder Interaktionen zu schützen.

AI Companion (auch KI-Begleiter): digitale Chatbots, die natürliche und menschenähnliche Gespräche simulieren. Sie können unterschiedliche Rollen übernehmen – von virtuellen Freunden und romantischen Partnern bis hin zu persönlichen Assistenten und Coaches.

Algorithmische Empfehlungssysteme: analysieren das Verhalten von Nutzerinnen und Nutzern und schlagen auf dieser Grundlage Inhalte, Kontakte oder Produkte vor. Sie prägen maßgeblich die Informations- und Mediennutzung in sozialen Netzwerken, Videoportalen und Suchmaschinen.

Altersverifikation: Verfahren, bei dem das Alter einer Person möglichst eindeutig nachgewiesen wird, beispielsweise durch Ausweisdokumente oder zertifizierte Identitätsnachweise (s. auch Age Assurance).

By Design: bezeichnet die verbindliche Berücksichtigung bestimmter Schutz-, Sicherheits- oder Qualitätsanforderungen bereits bei der Konzeption und technischen Gestaltung eines Produkts oder Dienstes.

By Default: bedeutet, dass die entsprechenden Schutz- oder Sicherheitseinstellungen automatisch voreingestellt sind und ohne aktives Zutun der Nutzenden gelten.

Cyberbullying/Cybermobbing: bezeichnet das absichtliche und wiederholte Belästigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Ausgrenzen einer Person mithilfe digitaler Medien (z. B. über soziale Netzwerke, Messenger-Dienste oder Online-Plattformen).

Cybergrooming: bezeichnet das Einwirken auf Kinder über digitale Medien mit dem Ziel, sexuelle Übergriffe oder Ausbeutung zu ermöglichen. Cybergrooming ist in Deutschland explizit nur bei Kindern strafbar. Die dahinterstehende Vorgehensweise stellt aber eine erhebliche Gefährdung sowohl für Kinder als auch Jugendliche dar.

Dark Patterns: gezielt gestaltete digitale Benutzeroberflächen, die Nutzerinnen und Nutzer zu bestimmten Entscheidungen lenken oder manipulieren. Beispiele sind versteckte Kündigungsoptionen, irreführende Einwilligungsabfragen oder besonders auffällige Schaltflächen für bestimmte Handlungen.

Datenkompetenz (Data Literacy): bezeichnet die Fähigkeit, Daten zu verstehen, kritisch zu bewerten, zu interpretieren und verantwortungsvoll zu nutzen. Sie gewinnt insbesondere im Kontext datengetriebener Plattformen und künstlicher Intelligenz an Bedeutung.

Deep Nudes: sind mithilfe von künstlicher Intelligenz erzeugte oder manipulierte Bilder oder Videos, die Personen scheinbar nackt oder in sexualisierter Unterwäsche darstellen, obwohl entsprechende Aufnahmen nie existiert haben. Die Erstellung und Verbreitung solcher Bilder können Persönlichkeitsrechte verletzen und erheblichen psychischen Schaden verursachen.

Deepfakes: sind durch den Einsatz generativer KI-Tools erzeugte gefälschte Bilder, Videos oder Tonaufnahmen von Personen. Problematisch sind Deepfakes vor allem dann, wenn sie von extremistischen Gruppen genutzt werden, um bspw. die Gesellschaft gegen einzelne Personen oder Personengruppen aufzubringen und Hass zu schüren. Deepfakes sind oft nicht leicht zu erkennen.

Desinformation: bezeichnet die gezielte Verbreitung falscher oder irreführender Informationen mit dem Ziel, Menschen zu täuschen oder öffentliche Meinungen und Entscheidungen zu beeinflussen. Digitale Plattformen können die schnelle Verbreitung von Desinformation begünstigen.

Digital Services Act (DSA): EU-Verordnung, die einheitliche Pflichten für digitale Dienste und Onlineplattformen festlegt. Sie soll insbesondere den Umgang mit rechtswidrigen Inhalten verbessern, die Transparenz und Verantwortlichkeit der Anbieter erhöhen sowie die Sicherheit und Grundrechte der Nutzerinnen und Nutzer im digitalen Raum stärken.

Digitale Bildung: umfasst die Befähigung von Menschen, digitale Technologien und Räume sicher, kritisch, verantwortungsvoll und selbstbestimmt zu nutzen, Risiken zu erkennen und an einer digital geprägten Gesellschaft handlungsfähig teilzuhaben.

Digitale Kriminalprävention: bezeichnet alle vorbeugenden Maßnahmen, die darauf abzielen, Kriminalität im digitalen Raum zu verhindern, Risiken frühzeitig zu erkennen, Tatgelegenheiten zu reduzieren und Nutzerinnen und Nutzer zu sicherem Verhalten in digitalen Umgebungen zu befähigen.

Digitale Polizeiarbeit: umfasst die Gesamtheit der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung im digitalen Raum, mit digitalen Technologien sowie in Bezug auf digital vermittelte Kriminalitätsphänomene und Gefahrenlagen.

Digitale Teilhabe: beschreibt die Möglichkeit aller Menschen, digitale Technologien und Online-Dienste gleichberechtigt zu nutzen und an gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Prozessen teilzuhaben.

Erziehungsprivileg: bezeichnet das verfassungsrechtlich geschützte Recht und die Pflicht von Eltern, ihre Kinder zu erziehen und über wesentliche Aspekte ihres Aufwachsens zu entscheiden. Es findet seine Grenzen dort, wo das Kindeswohl gefährdet wird oder staatliche Schutzpflichten eingreifen.

EUDI-Wallet (European Digital Identity Wallet): eine vom Staat und der EU entwickelte App, um online seine Identität nachweisen zu können. Personalausweis, Führerschein oder

andere Identitätsnachweise werden in der App gebündelt. Die App ermöglicht einen grenzüberschreitenden Nachweis in der EU, ohne sensible Daten offenzulegen. Für Bürgerinnen und Bürger soll die App voraussichtlich ab 2027 verfügbar sein.

Generative künstliche Intelligenz (Generative KI): bezeichnet Systeme, die auf Grundlage großer Datenmengen eigenständig neue Inhalte erzeugen können, etwa Texte, Bilder, Videos, Musik oder Programmcode. Bekannte Beispiele sind ChatGPT, Gemini oder Claude.

Hashwert: verschlüsselte Zeichenkette, die – ähnlich wie ein Fingerabdruck – die Wiedererkennung einer Datei ermöglicht. Während Hash-Funktionen wie der Secure Hash Algorithm (SHA) nur für die Wiedererkennung von identischen Dateien geeignet sind, ist beim so genannten Fuzzy Hashing auch die Erkennung ähnlicher Dateien (z. B. leicht veränderte Bilder) möglich.

ICD-11 (International Classification of Diseases, 11th Revision): aktuelle internationale Klassifikation von Krankheiten und Gesundheitsproblemen der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Sie dient weltweit als Grundlage für Diagnostik, Dokumentation, Forschung und Gesundheitsberichterstattung und enthält erstmals auch bestimmte Diagnosen zu Verhaltenssüchten.

KI-Agent: KI-System, das eigenständig Aufgaben ausführen, Entscheidungen vorbereiten oder digitale Prozesse steuern kann. Im Unterschied zu klassischen Chatbots handelt er teilweise autonom und kann mehrere Arbeitsschritte ohne unmittelbare menschliche Eingriffe durchführen.

KI-Companion: ein auf künstlicher Intelligenz basierender digitaler Gesprächs- oder Interaktionspartner, der über längere Zeit mit Nutzerinnen und Nutzern kommuniziert. Solche Systeme können soziale, emotionale oder beratende Funktionen übernehmen und insbesondere für Kinder und Jugendliche Chancen, aber auch Risiken emotionaler Bindungen und Abhängigkeiten mit sich bringen.

KI-Kompetenz: umfasst die Fähigkeit, Anwendungen künstlicher Intelligenz sachgerecht, kritisch und verantwortungsvoll zu nutzen. Dazu gehört das Verständnis von Funktionsweisen, Chancen, Risiken, Grenzen und möglichen Fehlleistungen von KI-Systemen.

Medienkompetenz: beschreibt die Fähigkeit, Medien und digitale Technologien kritisch, reflektiert, sicher und verantwortungsvoll zu nutzen. Dazu gehören die Bewertung von Informationen, der Schutz der eigenen Daten sowie die kompetente Nutzung digitaler Werkzeuge.

Online-Risiken: umfassen potenzielle Gefährdungen, denen Kinder und Jugendliche im digitalen Raum begegnen können. Dazu zählen unter anderem Cybermobbing, Cybergrooming, Desinformation, Hassrede, Betrug, Datenschutzverletzungen sowie problematische oder entwicklungsbeeinträchtigende Inhalte.

Onlinewache (Digital Community Policing): bezeichnet eine bürgernahe und präventive Form der Polizeiarbeit im digitalen Raum. Dabei werden die Grundprinzipien der bürgernahen Polizeiarbeit – wie Vertrauensaufbau, Präventionsarbeit und

niedrigschwellige Ansprechbarkeit – auf digitale Kommunikationsräume wie soziale Medien und Onlinespiele übertragen. Das Ziel besteht darin, im digitalen Raum präsent und kooperativ ansprechbar zu sein, um Sicherheitsprobleme frühzeitig zu erkennen, Präventionsmaßnahmen zu ergreifen und gemeinsam mit der Community Lösungen zu entwickeln.

Parental Consent: bezeichnet die Einwilligung der Eltern oder Erziehungsberechtigten in die Nutzung bestimmter digitaler Dienste durch Minderjährige. Im europäischen Datenschutzrecht spielt die elterliche Einwilligung insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Kindern eine wichtige Rolle.

Personalisierung: bezeichnet die Anpassung digitaler Inhalte, Werbung oder Dienste an individuelle Merkmale, Interessen oder Verhaltensweisen von Nutzerinnen und Nutzern. Sie kann die Nutzerfreundlichkeit erhöhen, birgt aber auch Risiken für Privatsphäre und Meinungsvielfalt.

Phubbing: setzt sich aus den englischen Wörtern phone und snubbing zusammen. Bezeichnet das Verhalten, andere Personen in sozialen Situationen zu ignorieren, weil die Aufmerksamkeit auf das Smartphone oder andere digitale Geräte gerichtet ist. Phubbing kann zwischenmenschliche Beziehungen beeinträchtigen und das Gefühl sozialer Ausgrenzung verstärken.

Plattformregulierung: umfasst gesetzliche und regulatorische Maßnahmen, mit denen digitale Plattformen verpflichtet werden, Risiken zu begrenzen, Rechte von Nutzerinnen und Nutzern zu schützen und Transparenz über ihre Funktionsweisen herzustellen.

Sexting: bezeichnet das Versenden oder Empfangen von Nachrichten, Fotos oder Videos mit sexuellem Inhalt über digitale Medien. Dabei können Risiken entstehen, wenn solche Inhalte ohne Zustimmung weitergegeben werden.

Sharenting: beschreibt das Veröffentlichen von Informationen, Bildern oder Videos von Kindern durch Eltern oder Erziehungsberechtigte in sozialen Medien oder anderen digitalen Plattformen. Dies kann Chancen für Austausch und Vernetzung bieten, wirft aber zugleich Fragen des Datenschutzes, der Privatsphäre und der Rechte von Kindern auf.

Stepped-Care-Ansatz (gestufte Versorgung): Behandlungsansatz, der darauf abzielt, Patienten die jeweils wirksamste, aber gleichzeitig am wenigsten aufwendige Intervention zukommen zu lassen. Die Intensität der Hilfe wird schrittweise an den Schweregrad der Symptome angepasst.

6.4 Anhang D – Abkürzungsverzeichnis

AI	Artificial Intelligence
AVMD-RL	Audiovisuelle Mediendienste-Richtlinie
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMBFSFJ	Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
BzKJ	Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz
DiGA	Digitale Gesundheitsanwendung
DSA	Digital Services Act
EC-RL	E-Commerce-Richtlinie
EU	Europäische Union
EUDI-Wallet	European Digital Identity Wallet
EuGH	Europäischer Gerichtshof
HE	Handlungsempfehlung
ICD-11	International Classification of Diseases, 11th Revision
IT	Informationstechnik / Informationstechnologie
JArbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
JMStV	Jugendmedienschutz-Staatsvertrag
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KI	Künstliche Intelligenz
KI-VO	Verordnung über künstliche Intelligenz der EU
NRW	Nordrhein-Westfalen
SGB VIII	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch: Kinder- und Jugendhilfe
UN	United Nations
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
WHO	World Health Organization

6.5 Anhang E – Autorinnen und Autoren

Autorinnen und Autoren dieser Publikation sind:

die Mitglieder der Expertenkommission

Prof. Dr. Olaf Köller (Co-Vorsitzender), Geschäftsführender Wissenschaftlicher Direktor des Leibniz-Instituts für die Pädagogik der Naturwissenschaften und Mathematik, Kiel

Nadine Schön (Co-Vorsitzende), ehemaliges Mitglied des Bundestags (MdB), Jugend-, Bildungs- und Digitalpolitikerin

Prof. Dr. Yvonne Anders, Professorin für Psychologie mit dem Schwerpunkt Bildung und Entwicklung am DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation in Frankfurt am Main

Prof. Dr. Dr. h. c. Sabine Andresen, Professorin für Familienforschung und Sozialpädagogik im Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Frankfurt am Main

Dr. Annika Baumann, Leiterin der Forschungsgruppe „Wohlbefinden in der digitalen Welt“ am Weizenbaum-Institut, Berlin

Prof. Dr. Reinhard Berner, Direktor der Klinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin am Universitätsklinikum Carl-Gustav-Carus, Dresden

Dr. Susanne Eggert, Leiterin der Abteilung „Forschung“ am JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis, München

Dr. Marc Jan Eumann, Direktor der Medienanstalt Rheinland-Pfalz und Mitglied der Kommission für Jugendmedienschutz

Prof. Dr. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie am Universitätsklinikum Ulm

Stefan Glaser, Leiter von jugendschutz.net

Sebastian Gutknecht, Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Dr. Michael Hubmann, Präsident des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte; Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin/Schwerpunkt Neuropädiatrie in einer Gemeinschaftspraxis

Dr. Claudia Lampert, Senior Researcher Mediensozialisation und Gesundheitskommunikation am Leibniz-Institut für Medienforschung/Hans-Bredow-Institut, Hamburg

Prof. Dr. Marc Liesching, Professor für Medienrecht und Medientheorie an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur in Leipzig

Prof. Dr. Thomas-Gabriel Rüdiger, Leiter des Instituts für Cyberkriminalologie an der Hochschule der Polizei des Landes Brandenburg

Prof. Dr. Judith Simon, Inhaberin des Lehrstuhls „Ethik in der Informationstechnologie“ an der Universität Hamburg

Prof. Dr. Rolf Schwartmann, Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht an der Technischen Hochschule Köln und Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e. V.

Prof. Dr. Klaus Zierer, Ordinarius für Schulpädagogik an der Universität Augsburg

mit der Unterstützung von:

Chris Piallat, Leitung Geschäftsstelle der Unabhängigen Expertenkommission, BMBFSFJ

Claire Kersting, Geschäftsstelle der Unabhängigen Expertenkommission, BMBFSFJ

Nora Fritzsche, Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz

Jun.-Prof. Dr. phil. Ann-Christin Haag, Universitätsklinikum Ulm

Ina Reiber, Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e. V.

Hinweis zur Nutzung künstlicher Intelligenz

Bei der Erstellung dieses Textes haben die Autorinnen und Autoren generative KI wie ChatGPT 5 Plus und Claude Opus 4.8 zur Unterstützung eingesetzt, um sprachliche Verbesserungen (Stil, Grammatik, Rechtschreibung) vorzunehmen und die Piktogramme zu generieren. Nach der Nutzung dieser Tools haben die Autorinnen und Autoren den Inhalt überprüft, gegebenenfalls überarbeitet und übernehmen die volle Verantwortung für den Inhalt des veröffentlichten Textes.

Impressum

Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung; es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber

Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Glinkastr. 24

10117 Berlin

<https://www.bmbfsfj.bund.de>

<https://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt>

Stand

Juni 2026

Redaktion

Unabhängige Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“,
Geschäftsstelle der Unabhängigen Expertenkommission

Schaubilder, Satz und Layout

Geschäftsstelle der Unabhängigen Expertenkommission



www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj

[www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/
expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt](http://www.bmbfsfj.bund.de/bmbfsfj/themen/kinder-und-jugend/expertenkommission-kinder-und-jugendschutz-in-der-digitalen-welt)